

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Oktober 2020

Anwalt
2020

In diesem Jahr als
Live-Online-Tagung.
Näheres im Heft.

9. November 2020

Die jährliche Konferenz
zur Begleitung der
digitalen Transformation
im Kanzleialltag

anwalt2020.de

In diesem Heft

**NEU: Live-Online-Seminare
Programm in der Heftmitte**

MAV Intern

Editorial	2
Einladung zur Live-Online-Mitgliederversammlung	3
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	4
19. Bayerischer IT-Rechtstag	5
Neues aus der MediationsZentrale	7
MAV-Themenstammtische:	8
MAV-Service	10
Die Kanzlei als Ausbilder	10
Anwalt2020	11

Aktuelles

.....	13
Digitale Anwaltschaft.....	15

Nachrichten | Beiträge

Berufsrecht von RA Wieland Horn	16
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	17
Interessante Entscheidungen	18
Interessantes	24
Aus dem Bundesministerium der Justiz	25
Personalia	25
Nützliches und Hilfreiches	26
Neues vom DAV.....	29
Impressum	29

Buchbesprechungen

Looschelders / Paffenholz (Hrsg.): Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung	31
Eisenberg / Kölbl: Jugendgerichtsgesetz.....	31
Meyer-Goßner / Schmitt: Strafprozessordnung.....	32
Richard David Precht: Künstliche Intelligenz und der Sinn des Lebens	33

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	34
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr.....	38
-------------------------------	----

MAV Seminare: Seminarprogramm in der Heftmitte



Editorial

Anwalt2020

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wenn man die Anwalts-geschichte der letzten 200 Jahre Revue passieren lässt, kann man erstaunliche Entdeckungen machen. Im beginnenden 19. Jahrhundert waren Anwälte allein und als Generalisten tätig. Das blieben sie auch lange Zeit. Etwa hundert Jahre später, in der Weimarer Zeit wurde deutlich, dass die Wünsche der Mandanten Bedeutung für die Anwaltschaft haben könnten. Dafür sorgte auch das Wachstum der Anwaltschaft: Im Landgerichtsbezirk München I lag das Verhältnis von Anwalt zu potentiell Mandant 1880 noch bei 1:2.643, im Jahre 1911 bei 1:1.451 und heute liegt es bei 1:108.

Die Besorgnis in der Anwaltschaft über diese Zahlen ist unverändert. Schon in der Weimarer Zeit gab es eine Reihe von Veröffentlichungen zur „Notlage der Anwaltschaft“. Die konservative Antwort auf diese Entwicklung bestand in der Forderung nach Zulassungsbeschränkungen, die liberale in der nach einer Erweiterung der Betätigungsmöglichkeiten.

Schon vor der Weimarer Zeit wurde deutlich, dass der Anwaltsmarkt eigentlich ein Nachfragemarkt ist, dass also die Mandanten nach ihren Wünschen auf dem Markt auswählen. Diese Einsicht wurde zwar publiziert, fand aber keinen Widerhall in der breiten Anwaltschaft. Man fand sich damit ab, dass die Berufsaufsicht jegliche Information über Spezialisierungen (mit Ausnahme weniger Fachanwaltschaften) verbot. Konrad Redeker berichtete davon, dass noch in den 1960er Jahren sogar die Kundgabe der anwaltlichen Berufsbezeichnung außerhalb des beruflichen Kontextes als unschicklich galt. Erst 1987 eröffnete das Bundesverfassungsgericht den Bürgern die Möglichkeit, einen Anwalt mit dem von ihnen gewünschten Rechtsgebiet zu finden.

Bereits seit den 1960er Jahren hatten für die Wirtschaft tätige Anwälte die Erfahrung gemacht, dass ihre Mandantschaft Spezialisierungen in einer Tiefe nachfragte, die ein einzelner Anwalt so nicht mehr bedienen konnte. 1967 wies Walter Oppenhoff beim Deutschen Anwaltstag in Bremen mit Nachdruck auf die Notwendigkeit einer Spezialisierung in der Anwaltschaft und der Bildung (größerer) Sozietäten hin. Je nach Statistik liegt der Anteil der KollegInnen, die in einer Sozietät arbeiten, heute, also rund 50 Jahre später, bei 40% bis 50% aller zugelassenen AnwältInnen.

Technisch folgten Kanzleien der allgemeinen Entwicklung von der händischen Abschrift von Unterlagen über die mechanische Schreibmaschine hin zu einem mit Microsoft Word bestückten Computer. Der Markt bot ab den 1990er Jahren spezialisierte Kanzlei-Programme an. Immerhin: Versorgte ein Anwalt in den 1960er Jahren etwa drei Mitarbeiterinnen mit Arbeit, übernimmt heute eine Mitarbeiterin (Mitarbeiter sind nach wie vor in der extremen Minderheit) für min-

destens drei AnwältInnen die Büroarbeiten. Eine Entwicklung, die sich eher schleichend und ohne große Diskussionen vollzog. Die einzige „disruptive“ Veränderung für die Anwaltschaft brachte das beA mit der Verpflichtung, einen bestimmten technischen Standard im Büro vorzuhalten. Daran konnte man sich allerdings über Jahre gewöhnen – dank des mehrfach verschobenen Starttermins. Im Ergebnis also eher Evolution.

Das richtige Gefühl für die Möglichkeiten der Digitalisierung bekamen die meisten von uns Anfang 2020 durch Corona vermittelt – auch ein äußeres Ereignis. Plötzlich war das Arbeiten von zuhause aus kein Problem mehr, digitale Akten in der Cloud? – na klar. Und wer braucht noch klassische Anwaltsprogramme?

Glück im Unglück, ist jetzt alles gut? Wo doch die Zulassungszahlen stagnieren und die Verrentung der Babyboomer in den nächsten Jahren für Entlastung auf dem Anwaltsmarkt sorgen wird. Doch was ist mit den disruptiven Veränderungen, die uns die Auguren der Anwaltschaft seit Jahren voraussagen? Hat nicht der BGH erst im November letzten Jahres Legal Tech Anwendungen durch Inkassodienstleister freigegeben? Und welche Angebote interessieren eigentlich unsere potentiellen Mandanten?

Fragen wie diese will **Anwalt2020** beantworten. Den Schwerpunkt des Programms bilden konkrete Hilfen für den Kanzleialltag, der Blick auf die digitale Transformation im gerichtlichen Verfahren und Perspektiven für das Angebot kleiner und mittelgroßer Kanzleien am Markt.

Machen Sie mit, diskutieren Sie mit – am Montag, 09.11.2020, 12:30 bis ca. 17:30 Uhr – ganz digital!

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Münchener Anwaltverein e.V.

Ordentliche Jahresmitgliederversammlung 2020

Im Sinne des Infektionsschutzes findet die diesjährige Ordentliche Mitgliederversammlung des MAV e.V. als Live-Online-Veranstaltung statt. Die Voranmeldung ist für Ihren personalisierten Zugang zwingend erforderlich.

**Dienstag, den 24. November 2020
um 18.00 Uhr, Live-Online**

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
4. Bericht des Schatzmeisters, Jahresabschluss 2019
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands
7. Verschiedenes

| 3

Wir bitten die Mitglieder, durch die Teilnahme an der virtuellen Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Die Interaktion der Mitglieder mit dem Vorstand oder der Mitglieder untereinander erfolgt mittels Chat-Funktion oder ggf. auf Wunsch mit Zuschaltung per Ton oder per Bild und Ton sofern Mikrofon oder Mikrofon und Kamera an Ihrem Endgerät vorhanden sind.

Ablauf: Nach Ihrer Voranmeldung bis zum 17.11.2020 per Fax unter 089 55027006 oder per Email an info@muenchener-anwaltverein.de, erhalten Sie spätestens am Tage vor der Mitgliederversammlung eine Einladungsmail der Plattform. Wir bitten Sie, sich mit dem enthaltenen Link umgehend zu registrieren. Danach erhalten Sie Ihren persönlichen Zutritts-Link mit einer weiteren Email. Sie müssen keine Software installieren. Lediglich die Verwendung eines aktuellen Browsers (z.B. Mozilla V80, Google Chrome V84, Microsoft Edge V85 oder Safari V13 oder jeweils neuer) sowie ein Lautsprecher sind zwingend erforderlich.

Bei technischen Fragen wenden Sie sich bitte an die MAV GmbH, Tel. 089 55263237.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Erntedank

4 |

das fängt ja gut an...! Jetzt fehlt in dem ansonsten perfekten Regensburger Hotelzimmer der Kaffee und als early Bird in den last minutes bräuchte ich den ganz dringend, am besten intravenös. Aber zum Ausgleich gibt es hier einen grazilen ovalen Schreibtisch und den aufbauenden Gedanken an a) Frühstück nachher b) den am Samstag bis in den sehr späten Abend hinein wieder auf ordentliche Zustände zurechtgestutzten wuchtigen Büroschreibtisch (er hat heute Vormittag noch frei) sowie c) die Erinnerung an den gestrigen Abschlussabend einer langen und schwierigen Woche. Es ist zwar wieder spät geworden, aber der kurze Kulturtrip nach Regensburg hat sich gelohnt. Der Mohr hat seine Schuldigkeit mehr als getan (ein toller "Otello", durch die Corona-Einschränkungen sogar kreativ bereichert!). Bei mir gab es diesmal ziemlich viel Staub des Alltags von der Seele zu spülen, für die Dusche nachher ist jetzt gefühlt nichts mehr davon übrig.

Auf Bundesebene des Verbandes hat im Ethikausschuss Kollege Kilger diese Woche angemahnt, wir sollten wegen der ansteigenden Coronazahlen und unserer Vorbildfunktion auf eine Präsenzsitzung Mitte Oktober in Berlin verzichten – da war ich nicht ganz seiner Meinung. Ich denke, dass wir die Möglichkeiten, die der Herbst uns noch verstärkt bietet, verantwortungsvoll ausschöpfen sollten und hätte eine hybride Veranstaltung, die den unterschiedlichen persönlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen Rechnung trägt, gerne gesehen. Ein hybrides Format für die Kulturveranstaltungen ist uns leider noch nicht eingefallen (taugliche Ideen für Kultur live-online oder hybrid wären sehr willkommen), so müssen wir die Zahlen beschränken, aber weitermachen wollen wir, siehe weiter hinten im Heft. Falls die Teilnahme für Sie nicht infrage kommt, taugt es Ihnen vielleicht als individuelle Anregung oder motivierender Wunschzettel für die Zeit danach.

Im Seminarbereich haben sich unsere **Live-Online-Seminare** mittlerweile sehr gut bewährt und finden exzellente Resonanz. Dass Sie wirklich **zu jedem aktuellen Thema** etwas finden, zeigt das Beispiel **RVG** (nebenbei, es gibt sie doch, die guten Nachrichten und selbst wenn sie besser sein sollten – aber eben nicht können – ist der Spatz in der Hand besser als die Taube auf dem Dach).

Manche haben es geschafft, neben vielen Spatzen in die Hand auch einige Tauben von den Dächern zu holen, auch der Schreibtisch und seine unausgeschlafene Schreiberin möchten den Tod von **Ruth Bader Ginsburg**, der amerikanischen Verfassungsrichterin, nicht übergehen und seinen **Respekt vor einer außergewöhnlichen Lebensleistung** bezeugen. In den zahlreichen Nachrufen finden sich neben der –

hoffentlich nicht zutreffenden – Redensart, dass man die **Wahrheit / truth** nicht ohne Ruth buchstabieren könne, auch ihr Satz, dass man niemals vier Worte verwenden solle, wenn drei genügen. Auch wenn die Verhältnisse in Amerika andere sind, zeigen ihr Leben und die Diskussion über ihre Nachfolge, **dass Recht auch sehr viel mit Macht und Politik zu tun hat und macht anschaulich, dass die Justiz und die Rechtspolitik ins Zentrum, nicht in den Schatten gehören.** Das scheint mir eine gute Überleitung: Ich habe zwar selbst noch nicht in die erste Folge reingehört, möchte aber auf den Podcast „we have to talk about the rule of law“ aufmerksam machen.

Auch wenn es momentan, natürlich coronabedingt, die übliche festliche Amtseinführung nicht gibt, möchte ich nicht versäumen, **Herrn Dr. Peitek**, den neuen Präsidenten des Verwaltungsgerichts (Nachfolger von **Frau Breit**, jetzt Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofs) von dieser Stelle in seinem neuen Amt zu begrüßen und ihm Glück und Erfolg zu wünschen!

Meine last minutes und das Wörter-Kontingent laufen aus – zum Ende dieser Kolumne möchte ich auf die anregenden Buchbesprechungen in dieser Ausgabe aufmerksam machen. Herr Kollege Prof. Benno Heussen – der das anhand des von ihm beurteilten Werkes aus meiner Sicht brillant und überzeugend begründet – hat diesmal das besprochene Buch unvollständig gelesen beiseitegelegt (ob es nun hinten im Regal, im Papierkorb oder bei Oxfam gelandet ist, wissen wir – noch – nicht), veranlasst mich aber, ein anderes von ihm erwähntes, den Bayard, unbedingt zu kaufen). Frau Kollegin Elsdörfer (zwei Besprechungen, diesmal ein Fleißbildchen extra) und Herr Kollege Irrgeher sind erfolgreich den traditionellen Weg gegangen.

So, nun lesen Sie selbst weiter und begnügen Sie sich zu Gunsten eigener Gedanken nicht mit meinen heutigen Gedankensplittern! Bleiben Sie aufmerksam, zuversichtlich, schaffensfroh und vor allem gesund bis zum Wiederlesen!

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

19. Bayerischer IT-Rechtstag 2020

Künstliche Intelligenz und Recht



Live-Online-Tagung *

Donnerstag, 15. Oktober 2020, 9:30 bis 17:30 Uhr

Der Bayerische IT-Rechtstag wird veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht.

* Bescheinigung nach § 15 FAO über 6 Stunden bei durchgängig bestätigter Anwesenheit.

Programm

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

- 09:30 – 10:00 **Begrüßung**
RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, München
RAin Dr. Christiane Bierehoven (Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB), Düsseldorf (GfA DAVIT)
-
- 10:00 – 10:45 **KI – Ethik und Recht – Keynote**
Prof. Dr. Dirk Heckmann, Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung
Technische Universität München, TUM School of Governance, München
-
- 10:45 – 11:30 **KI und Haftung**
Axel Voss, Mitglied des Europäischen Parlaments, Brüssel/Bonn
-
- 11:30 – 12:00 **Pause**
-
- 12:00 – 12:45 **Künstliche Intelligenz im Vertrags- und Kartellrecht**
Dr. Lea Katharina Kumkar, Institut für Medien- und Informationsrecht, Abt. I: Privatrecht,
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau
-
- 12:45 – 13:45 **Mittagspause**
-
- 13:45 – 14:30 **Softwareentwicklung durch KI**
RA Dr. David Bomhard, Noerr LLP, München
-
- 14:30 – 15:15 **KI-Rechte und Strafen für Roboter?**
Prof. Dr. Karsten Gaede, Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, einschließlich Medizin- Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Bucerius Law School in Hamburg
-
- 15:15 – 15:45 **Pause**
-
- 15:45 – 16:30 **KI und Legal Tech im berufsrechtlichen Dickicht**
RA Markus Hartung, Rechtsanwalt, Berlin, Senior Fellow am Bucerius Center on the Legal Profession
an der Bucerius Law School
-
- 16:30 – 17:30 **Abschlussdiskussion – Richtige Regulierung von KI**
Impulsstatement: Christin Schäfer, Geschäftsführerin der acs plus GmbH, Berlin,
Impulsstatement: Prof. Dr. Moritz Hennemann, Lehrstuhl für Europäisches u. Internationales - Informations-
und Datenrecht, Leiter der Forschungsstelle für Rechtsfragen der Digitalisierung, Universität Passau,
Axel Voss, Prof. Dr. Karsten Gaede, RA Markus Hartung,
Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr LLP, München (GfA DAVIT)

Veranstalter



Bayerischer **Anwalt** Verband



Sponsoren



19. Bayerischer IT-Rechtstag Künstliche Intelligenz und Recht

Anmeldung

MAV GmbH
Garmischer Straße 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

6 |

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied* <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

MAV Mitt. HP X/2020

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.

Live-Online-Tagung: 19. Bayerischer IT-Rechtstag, 15. Oktober 2020, 9.30 bis 17.30 Uhr

*) für DAV-Mitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 208,80), für Nichtmitglieder: € 240,- zzgl. MwSt (= € 278,40)

X Datum / Unterschrift

Technische Voraussetzungen: Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL), einen aktuellen Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt (jeweils die aktuelle Version von Mozilla Firefox, Google Chrome, Safari, MS Edge). Als Teilnehmer müssen Sie keine Software auf Ihrem Computer speichern. Sie benötigen lediglich einen der o.g. Browser. Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Ihre durchgängige Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Ablauf: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zur Online-Tagung und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald Sie den Tagungsraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Diesen können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein.

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt. Die Online-Tagung mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht dem registrierten Teilnehmer ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt Ihnen als Teilnehmer. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25 zzgl. MwSt. (= € 29,00) in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen. **Bezahlung:** Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung. **Bescheinigung:** Die Teilnehmer erhalten für Ihre vollständige, mit Ihrer zusätzlich in der Chatfunktion abgefragten und bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. In dieser Online-Tagung ist die Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Neues aus der MediationsZentrale München

Die Köpfe dahinter

Die **MediationsZentrale München e. V. (MZM)** wurde 2005 gegründet, um die wichtigsten mit Mediation verbundenen Kräfte in München zu bündeln und Mediation in der Gesellschaft zu verankern. Heute ist die MZM eine feste und etablierte Größe in der Münchner Mediationslandschaft mit einem breit gefächerten Serviceangebot für unterschiedlichste Zielgruppen.

Wir brennen für Mediation und für die Verbreitung respektvoller Auseinandersetzung. Wir setzen uns dafür ein, gewaltfreie Begegnung mitten im Konflikt kennenzulernen und zu lernen. Wir informieren Hilfesuchende zu Mediation, wir beraten zu Ausbildungsmöglichkeiten, wir vermitteln Mediatoren für Konfliktbeteiligte, wir bringen neue Impulse, zum Beispiel für Führungskräfte in Unternehmen. Und wir betreiben aktiv Mediation in den Bereichen Schule, Familie und Wirtschaft. Mit nachhaltiger Wirkung für den Einzelnen und das gesamte System.

Die Leitung all dieser Aktivitäten obliegt einem hochprofessionellen und engagierten Vorstand, den wir Ihnen in den folgenden Ausgaben näher vorstellen möchten. Nachdem wir in unserer letzten Kolumne unsere beiden Neuzugänge Brigitte Santo und Nadine Druwe eingeführt haben, steht heute unsere **Vorstandsvorsitzende Barbara von Petersdorff-Campen** im Fokus.

Alle zusammen am Tisch – reden, lachen, diskutieren – ehrlich, offen und lebendig. Das prägte sie als Kind und lebt weiter in ihrer fünfköpfigen Familie. Intensiver Austausch, wahrhaftiger Kontakt, Erfahrungen teilen, Unterschiede verstehen, Vielfalt erleben, sich weiten und wachsen, das liegt Barbara von Petersdorff am Herzen.



Ein Anliegen, das sie zu ihrem beruflichen Schwerpunkt gemacht hat.

Barbara von Petersdorff ist Mediatorin aus Überzeugung. Überzeugt von dem Blick der Mediation auf Menschen und ihre Konflikte, bestätigt durch ihre langjährige Erfahrung mit Mediationen.

Seit 1983 als Rechtsanwältin in Kanzleien mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt tätig, konzentriert sie ihr berufliches und ehrenamtliches Engagement seit 2003 auf Mediation. Sie gründete 2003 das Centrum für Mediation und Moderation (CMM) in München, arbeitet seither intensiv als Mediatorin in den unterschiedlichsten Konfliktfeldern und gibt ihr Wissen und ihre Erfahrungen mit großer Freude als Ausbilderin von Mediatoren, Dozentin an Universitäten und Trainerin von Führungskräften an Andere weiter.

Seit 2010 engagiert sie sich im Vorstand der MZM ehrenamtlich für die Verbreitung der Mediation – seit Februar 2014 ist sie Vorstandsvorsitzende der MZM. Die Vielfalt ihrer Aufgaben kommt ihrer Freude an der Begegnung mit Menschen, ihrer Begeisterung für größere Zusammenhänge und neue Erkenntnisse entgegen. Die Möglichkeit, neue Erfahrungen zu machen und Erlebtes und Erkanntes einzubringen, empfindet sie als große Bereicherung.

Franziska Haas
MediationsZentrale München e.V.
Mitglied des Vorstands
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Anzeige



Ihr RA-MICRO-Kanzleikonjunkturpaket 2020
 WUMMS! RA-MICRO-Onlinewebinare 50% reduziert
 WUMMS! Premium Computer-Monitor-Bundle 20% reduziert
 WUMMS! Keine Einrichtungspauschale für RA-MICRO-Neukunden

so geht's: www.ra-micro-muenchen.de/wumms

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - info@ra-micro-muenchen.de

MAV-Themenstammtische

Bitte melden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgende Themenstammtische unbedingt bei den jeweils angegebenen Ansprechpartnern an. Dies gewährleistet, dass Sie bei kurzfristigen Änderungen informiert werden können.

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch
info@bosskoch.de

Achtung: Neuer Wochentag

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht findet alle zwei Monate um **18.30 Uhr im Palaiskeller im Bayerischen Hof**, Promenadeplatz 2-6, 80333 München statt und soll ab Oktober wieder regelmäßig stattfinden.

Der nächste MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht ist geplant für **Montag, den 05. Oktober 2020 um 18.30 Uhr** voraussichtlich im Palaiskeller im Bayerischen Hof, Promenadeplatz 2-6, 80333 München. Bitte beachten Sie, der Eingang zur Palais-Stube in der Kardinal-Faulhaber-Straße ist leicht zu übersehen.

Um Anmeldung per Mail wird gebeten.

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis (MNCP) lädt alle interessierten Kollegen und Mediatoren, Coaches und Steuerberater sowie weitere Interessierte zum **Lunchtreffen des Themenstammtisches Cooperative Praxis CP**, das alle zwei Monate, jeweils am letzten Dienstag eines Monats stattfindet, ein.

Das nächste Lunchtreffen ist geplant für Dienstag, **24. November 2020 ab 12.30 Uhr** im Café Kreuzkamm, Pacellistr. 5 in 80333 München.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier (für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel: 089/381 68 78 50) oder
stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel: 089 / 54 32 97-0)

Weitere Informationen: www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet regelmäßig in unregelmäßigen Abständen von etwa sechs Wochen statt. Wir treffen uns in der **Taverne "Zur Gartenlaube"** in der Dachauer Straße 293, München.

Konkrete Termine werden nach einer dudle-Abfrage (<https://dudle.inf.tu-dresden.de/>) festgelegt, die an alle Interessierten gesendet wird, die sich per Mail oder telefonisch (089-1507777) anmelden.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein
info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Erbrecht

Auf Grund der aktuellen Lage finden nach wie vor keine persönlichen Treffen statt. Deshalb werden zu Corona-Zeiten virtuelle Treffen voraussichtlich monatlich stattfinden, bis eine Rückkehr in die Augustiner-Gaststätte gesundheitlich verantwortbar ist.

Der Termin für den nächste Zoom-Stammtisch stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Bitte melden Sie sich bei Interesse per Email beim Ansprechpartner an, von ihm erhalten Sie dann Termin, Zugangslink und das Passwort sowie Informationen zu den technischen Voraussetzungen.

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
info@recht-lang.de

Themenstammtisch Familienrecht

Der für **Donnerstag, den 01. Oktober 2020 um 18.30 Uhr** geplante Stammtisch Familienrecht wurde leider auf Grund der aktuellen Corona-Bestimmungen **abgesagt**. Wann ein Stammtisch im Lokal Nigin, Altheimer Eck 12, München stattfinden kann, ist abhängig von der aktuellen Pandemie-Lage. Sobald ein neuer Stammtischtermin feststeht, werden wir ihn auf unserer Webseite oder in den Mitteilungen ankündigen. Bitte melden Sie sich bei Interesse direkt bei der Ansprechpartnerin an, damit sie Sie in den Verteiler aufnehmen kann, mit dem dann explizit zum Stammtisch eingeladen wird.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Köllner, Fachwältin für Familienrecht
koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch Geistiges Eigentum & Medien der Regionalgruppe München findet **regelmäßig am 2. Donnerstag eines Monats** jeweils um **19.30 Uhr** im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München** statt.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie bei den beiden

Ansprechpartnern oder unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer
sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

RA Christian Röhl
christian.roehl@rdp-law.de, Tel. 0821 / 319 53 88

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche
mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht trifft sich regelmäßig ca. alle zwei Monate in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27. Bitte wenden Sie sich bei Interesse an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht wird auf Grund der nach wie vor steigenden Infektionszahlen bis Ende des Jahres 2020 ausgesetzt. Es ist

geplant die Treffen im Januar 2021 wieder aufzunehmen, sofern eine Rückkehr in den Donisl gesundheitlich verantwortbar ist.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Berthold Braunger
braunger@ra-braunger.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Der Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft findet **jeden ersten Mittwoch im Monat ab 20.00 Uhr** statt. Der Veranstaltungsort wird jeweils bekanntgegeben.

Die nächsten Termine für 2020 sind geplant am:

07.10.2020 und **04.11.2020**


Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an einen der beiden Regionalbeauftragten des FORUMs Junge Anwaltschaft im DAV e.V. und Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Johanna Schmit
E-Mail: schmit.rb@gmail.com
 (Tel.: 089 / 200 60 70 – 16)
<https://davforum.de>

RA Maximilian Krämer
 Dinkgraeve Rechtsanwälte PartG mbB
 Adalbertstr. 110
 80798 München
 Telefon: 089 / 27 37 40 110
E-Mail: m.kraemer@dinkgraeve.eu


FORDERUNGS-
MH
 MANAGEMENT



08166 /
 99 58 770

VOLLSTRECKUNG FÜR ANWÄLTE & INSOLVENZVERWALTER

- Vollstreckungstitel erwirken und betreiben
- Offene und unbezahlte Anwaltshonorare einziehen
- Insolvenzmasse durch Forderungseinzug erhöhen



WWW.VOLLSTRECKUNG-FÜR-ANWÄLTE.DE

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat**

(Ausnahme Feiertage)

von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**

Telefon: **0175 915 70 33**.

10 | Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat aus versierten Vertretern der Wissenschaft und der Praxis. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz, Geschäftsstellenleiterin des AnwaltServiceCenters bereit. Aufgrund der aktuellen Lage derzeit jedoch ausschließlich per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, derzeit ausschließlich telefonisch. Dazu wird die Voranmeldung bei Frau Prinz per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de erbeten.

Die Kanzlei als Ausbilder

Abschlussprüfung 2021/I und 2021/II Auszubildenden zur/zum RA-Fachangestellten

Kaum haben die neuen Auszubildenden zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten ihre Ausbildung begonnen, geht es für die Azubis im dritten Ausbildungsjahr schon bald zur Abschlussprüfung.

Abschlussprüfung 2021/I der RA-Fachangestellten

Alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am **31. März 2021** endet, sowie Wiederholer als auch Teilnehmer, die ihre Ausbildungszeit um ein halbes Jahr verkürzt haben, sind zur Teilnahme an der **Abschlussprüfung 2021/I** aufgefordert. **Anmeldeschluss ist der 31. Oktober 2020** (Ausschlussfrist).

Die Termine für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung 2021/I im

Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r nach der Ausbildungsverordnung sind:

Mittwoch, 13.01.2021

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III -
Fachkundliche Texte formulieren und gestalten

Mittwoch, 20.01.2021

Vergütung und Kosten, Geschäfts- und Leistungsprozesse I + II

Donnerstag, 21.01.2021

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I + II,
Wirtschafts- und Sozialkunde

Abschlussprüfung 2021/II der RA-Fachangestellten

Alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am **01. September 2021** endet, sowie Wiederholer als auch Teilnehmer, die ihre Ausbildungszeit um ein halbes Jahr verkürzt haben, sind zur Teilnahme an der Abschlussprüfung 2021/II aufgefordert. **Anmeldeschluss ist der 05. März 2021** (Ausschlussfrist).

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (2,0) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer München im Einzelnen geprüft.

Die Termine für den schriftlichen Teil der **Abschlussprüfung 2021/II** in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r nach der Ausbildungsverordnung sind:

Montag, 17.05.2021

Dienstag, 18.05.2021

Mittwoch, 19.05.2021

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III -
Fachkundliche Texte formulieren und gestalten

Dienstag, 08.06.2021

Vergütung und Kosten, Geschäfts- und Leistungsprozesse I + II

Mittwoch, 09.06.2021

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I + II,
Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum jeweiligen Anmeldeschluss bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Anmeldungen sind bis spätestens zum jeweiligen Anmeldeschluss nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer Anfang Oktober (für die Abschlussprüfung 2021/I) bzw. Ende Januar (für die Abschlussprüfung 2021/II) versandt werden oder unter https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/02_RAFachangestellte/Ausbildung/Pruefungen/Antrag_Merkblatt_zur_Abschlusspruefung/Anmeldeformular_Abschlusspruefungen_-_neue_PO.pdf bereitgestellt werden.

Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Zugelassene Hilfsmittel:

Textsammlung „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ (einschl. Ergänzungsband), oder andere unkommentierte Gesetzestexte. Ferner unkommentierte Gebührentabellen und einen Jahreskalender. Nicht programmier-



Anwalt 20|20

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V.,
vertreten durch Präsident RA Michael Dudek.
Durchgeführt von MAV GmbH

Bitte beachten Sie, dass die diesjährige Veranstaltung
als **Live-Online-Tagung** stattfindet. Näheres auf der
Rückseite unter Teilnahmebedingungen ...

9. November 2020

Die jährliche Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag

Programm

- 12:30 - 13:30 **Klein aber fein – Perspektiven für Einzelanwälte und Sozietäten** (RA Michael Dudek, Präsident BAV)
- 13:30 - 13:40 **Wortmeldungen** über Chatnachricht oder Live-Zuschaltung
- 13:40 - 14:10 **Methodigy: Mit digitalen Strukturen Schriftsätze und Verträge effektiv gestalten** (RA Uwe Horwath, Geschäftsführer Methodigy GmbH)
- 14:10 - 15:00 **Cloud in der Kanzlei: Datenschutz, Berufspflichten & Best Practice** (RA Dr. Marc Maisch)
- 15:00 - 15:10 **Wortmeldungen** über Chatnachricht oder Live-Zuschaltung
- 15:10 - 15:40 **juris: Optimierte Oberfläche in der juris Recherche und neue juris Produkte**
(Georg Günther, Ass. iur., juris GmbH)
- 15:40 - 16:10 **Actaport: So geht Anwaltssoftware heute** (Dr. Michael Schäfer, Geschäftsführer dokSAFE GmbH)
- 16:10 - 17:10 **Digitale Transformation in gerichtlichen Verfahren** (RAInuNin Edith Kindermann, Präsidentin DAV)
- 17:10 - 17:30 **Wortmeldungen** über Chatnachricht oder Live-Zuschaltung

Moderation: Angela Baral, Geschäftsführerin MAV GmbH

Jetzt anmelden ...



anwalt2020.de





Teilnahmebedingungen

Technische Voraussetzungen: Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL), einen aktuellen Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt (aktuelle Version von Mozilla Firefox, Google Chrome, MS Edge, Safari). Als Teilnehmer müssen Sie keine Software auf Ihrem Computer speichern. Sie benötigen lediglich einen der o.g. Browser. **Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Live-Chatfunktion oder auf Wunsch Live-Zuschaltung** (sofern an Ihrem Endgerät Mikrofon und Kamera vorhanden sind) **möglich**. Ihre Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Ablauf: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Werktag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens. Anschließend erhalten Sie eine weitere Anmeldebestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zur Online-Tagung und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald Sie den Tagungsraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Dies können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein.

Anmeldung

per Fax 089 552633-98 oder E-Mail info@mav-service.de



Ich melde mich unter Anerkennung der u.g. Teilnahmebedingungen zu Anwalt2020 an.

Live-Online-Veranstaltung am 9. November 2020

Bitte kreuzen Sie die passende Preisstufe für Ihre Teilnahme an:

- 60,- € zzgl. MwSt. (= 69,60 €) für **Mitglieder im DAV**
- 90,- € zzgl. MwSt. (= 104,40 €) für Anwälte **ohne Mitgliedschaft im DAV**

Kanzlei / Firma	Beruf/Titel/Name/Vorname:
Straße	PLZ/Ort
Telefon	Fax
	E-Mail
MAV Mitt. HP X/2020	

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt. Die Online-Tagung mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht dem registrierten Teilnehmer ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt Ihnen als Teilnehmer. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen. **Bezahlung:** Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung. **Bescheinigung:** Die Teilnehmer erhalten eine Bescheinigung über ihre Teilnahme.

X

Datum/Unterschrift

bare Taschenrechner sind zugelassen, Solarrechner sind ungeeignet. Register/Reiter, die Ein-Wort-Wortvermerke tragen, die sich aus der Überschrift einer gesetzlichen Bestimmung ergeben oder Gesetzesbezeichnungen sind. Das Wörterbuch „Duden – Deutsches Universalwörterbuch“ ist ebenfalls zugelassen.

Nicht zugelassen sind:

Bemerkungen, Erläuterungen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite der Rechtsanwaltskammer München unter <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung/pruefungen.html>.

(Quelle: Webseite der RAK München, Stand 24.09.2020)

Aktuelles

Bundeskabinett beschließt RVG-Anpassung

Die Bundesregierung hat am 16.09.2020 den von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts beschlossen (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021). Damit sollen die Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden.

Seit der RVG-Reform 2013 werden die Rechtsanwaltsgebühren mit dem KostRÄG 2021 zum ersten Mal angehoben. Die Anpassung ist nach dem Regierungsentwurf eine Kombination aus strukturellen Verbesserungen im anwaltlichen Vergütungsrecht sowie einer linearen Erhöhung der Gebühren des RVG um zehn Prozent. In sozialrechtlichen Angelegenheiten sollen die Gebühren um weitere zehn Prozent steigen.

Die Gerichtsgebühren werden ebenfalls linear um zehn Prozent angehoben. Zudem sind punktuell weitere strukturelle Änderungen in den Justizkostengesetzen vorgesehen.

Nun geht der Entwurf in den Bundesrat. Hier bleibt abzuwarten, wie sich die Länder angesichts der Mehrkosten insbesondere durch die JVEG-Anpassung positionieren.

(Quelle: BMJV, PM vom 16.09.2020)

Aus aktuellem Anlass:

Der MAV bietet zur RVG-Anpassung ein Live-Online-Seminar an:

RA Norbert Schneider

Wichtige Änderungen im Vergütungsrecht zum Jahreswechsel

07.12.2020: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr

Live-Online-Seminar, € 116,00 / € 139,20 *)

Die ausführliche Seminarbeschreibung finden Sie auf Seite 15 im MAV Seminarprogramm in der Heftmitte oder unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/seminare/>

*) Preise inkl. MwSt. für Mitglieder des DAV / für Nichtmitglieder

Reform des Wohnungseigentumsgesetzes

Der Bundestag hat am Donnerstag, 17. September 2020, den Entwurf der Bundesregierung zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes und zur Änderung von kosten- und grundbuchrechtlichen Vorschriften (Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz) (19/18791, 19/19369, 19/19655 Nr. 5) in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung (19/22634 <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/226/1922634.pdf>) angenommen.

Die Schwerpunkte der Reform sind dem Entwurf (19/18791) zufolge der grundsätzliche Anspruch sowohl von Wohnungseigentümern als auch Mietern auf den Einbau einer Lademöglichkeit für ein Elektrofahrzeug, der barrierefreie Aus- und Umbau sowie Maßnahmen des Einbruchsschutzes und zum Glasfaseranschluss auf eigene Kosten. Die Beschlussfassung über bauliche Veränderungen der Wohnanlage wird vereinfacht, vor allem für Maßnahmen, die zu nachhaltigen Kosteneinsparungen führen oder die Wohnanlage in einen zeitgemäßen Zustand versetzen. Die Rechte von Wohnungseigentümern werden laut Regierung erweitert, indem vor allem das Recht auf Einsichtnahme in die Verwaltungsunterlagen im Gesetz festgeschrieben und ein jährlicher Vermögensbericht des Verwalters eingeführt wird. Er soll über die wirtschaftliche Lage der Gemeinschaft Auskunft geben. Weitere Schwerpunkte betreffen die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums.

Bisher (Stand 25.09.2020) hat der Bundesrat die Reform noch nicht auf seine Tagesordnung genommen; so könnte sie frühestens zum 1. Dezember 2020 in Kraft treten, sofern die Reform am 9. Dezember gebilligt und noch im Oktober im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird.

(Quelle: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw19-de-wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz-692668>)

Pflicht zum Insolvenzantrag bleibt ausgesetzt

Der Bundesrat hat am 18. September 2020 die Verlängerung einer Ausnahmeregel für überschuldete Firmen in der Corona-Krise gebilligt, die der Bundestag am Vorabend verabschiedet hatte. Damit bleibt die Pflicht zum Insolvenzantrag bis zum Jahresende ausgesetzt.

Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie überschuldet, aber nicht zahlungsunfähig sind, sollen auch weiterhin die Möglichkeit haben, sich unter Inanspruchnahme staatlicher Hilfsangebote oder durch außergerichtliche Verhandlungen zu sanieren und zu finanzieren. Sie müssen daher vorerst keinen Insolvenzantrag stellen. Unterzeichnung - Verkündung - Inkrafttreten

Nach der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten kann das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Es soll am Tag darauf in Kraft treten. (Stand: 18.09.2020)

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0501-0600/542-20\(B\).pdf](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0501-0600/542-20(B).pdf)

(Quelle: Bundesrat kompakt, 993. Sitzung am 18.09.2020)

Bundesregierung beschließt Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Mit der am 16.09.2020 vom Bundeskabinett beschlossenen Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), setzt die Bundesregierung ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 04.07.2019 (Rechtssache C-377/17) um, das die verbindlichen Mindest-

und Höchst Honorare der HOAI für unvereinbar mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie erklärt hatte (Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe g und Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt).

In seiner Presseerklärung vom 16.09.2020 erklärt das Bundeswirtschaftsministerium, die neue Honorarordnung trage den Vorgaben des EuGH Rechnung. So sieht die neue Verordnung konkret vor, dass die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen künftig immer frei vereinbart werden können. Die Grundsätze und Maßstäbe der HOAI können von den Vertragsparteien dabei zur Honorarermittlung herangezogen werden und eine Richtschnur bilden. Zur Frage der Höhe der Honorare enthält die HOAI Honorarspannen, die als unverbindliche Orientierungswerte zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass keine wirksame Honorarvereinbarung geschlossen wurde, gilt der sogenannte Basishonorarsatz als vereinbart, dessen Höhe dem bisherigen Mindestsatz entspricht.

Um den Abschluss wirksamer Honorarvereinbarungen zu vereinfachen, werden die diesbezüglichen Formanforderungen der HOAI reduziert. Für eine wirksame Honorarvereinbarung reicht künftig Textform aus. Die Vereinbarung muss auch nicht mehr bei Auftragserteilung geschlossen werden. Auf die Vorgabe eines bestimmten Zeitpunkts für den Abschluss einer Honorarvereinbarung wird künftig verzichtet.

Die Grundlagen und Maßstäbe zur Honorarermittlung der HOAI bleiben aber erhalten. Sie können insbesondere durch entsprechende Parteivereinbarung auch künftig zur Honorarermittlung herangezogen werden. Die Parteien können aber auch andere Methoden vereinbaren, nach denen das Honorar im Einzelfall ermittelt wird.

Der Anwendungsbereich der HOAI wird nur insofern geändert, als die bisherige Beschränkung auf Inländer entfällt. Diese Einschränkung erscheint vor dem Hintergrund, dass die HOAI künftig kein verbindliches Preisrecht mehr enthält, nicht mehr erforderlich.

Die verbindlichen Honorarsätze der HOAI waren nach der bisherigen Rechtslage in Honorartafeln aufgeführt. Diese Honorartafeln werden zwar beibehalten, die in ihnen enthaltenen Werte sind aber künftig unverbindlich und dienen den Vertragsparteien zur Honorarorientierung.

Für den Fall, dass die Parteien eines Vertrags über Architekten- oder Ingenieurleistungen keine wirksame Honorarvereinbarung schließen, enthält die HOAI künftig eine Vermutungsregel. Danach gilt in diesen Fällen der Basishonorarsatz als vereinbart, der sich bei Anwendung der Honorarermittlungsregelungen der HOAI im Einzelfall ergibt und der Höhe nach dem bisherigen Mindestsatz entspricht.

Die HOAI beruht auf dem Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen, das infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs ebenfalls angepasst werden muss. Einen entsprechenden Gesetzentwurf (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/gesetzentwurf-ingenieur-und-architektenleistungen.pdf?__blob=publicationFile&v=6) hat das Bundeskabinett bereits am 15. Juli 2020 beschlossen. Sobald das derzeit laufende parlamentarische Verfahren abgeschlossen und das Gesetz in Kraft getreten ist, kann auch die neue Fassung der HOAI in Kraft treten.

Der Bundesrat muss der Verordnung noch zustimmen.

Die Verordnung finden Sie hier: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/erste-verordnung-zur-aenderung-der-honorarordnung-fuer-architekten-und-ingenieure.pdf?__blob=publicationFile&v=6

(Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, PM vom 16.09.2020)

Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs beschlossen Abmahnmissbrauch effektiv verhindern

Der Deutsche Bundestag hat in zweiter und dritter Lesung den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs beschlossen. Das Gesetz enthält ein umfassendes Paket an Maßnahmen, das zu einer erheblichen Eindämmung des Abmahnmissbrauchs führen und damit insbesondere Selbständige sowie kleinere und mittlere Unternehmen vor den Folgen solcher Abmahnungen schützen soll. Das Gesetz ergänzt darüber hinaus das Designgesetz um eine sogenannte Reparaturklausel, die den Markt für sichtbare Ersatzteile für den Wettbewerb öffnet.

Das Gesetz enthält zum einen Maßnahmen zur Verhinderung des Abmahnmissbrauchs. Dies betrifft insbesondere folgende Kernpunkte:

- **Finanzielle Anreize für Abmahner verringern**
- **Voraussetzungen für die Anspruchsbefugnis der Abmahner erhöhen**
- **Gegenansprüche des Abgemahnten erleichtern**
- **Wahl des Gerichtsstands einschränken**

Im Gesetz enthalten ist darüber hinaus eine Ergänzung des Designgesetzes um eine sogenannte Reparaturklausel, die den Markt für sichtbare Ersatzteile für den Wettbewerb öffnet. Nach dem bisher geltenden Designrecht können Hersteller von komplexen Erzeugnissen, die aus mehreren auseinander- und wieder zusammenbaubaren Bauelementen bestehen (z. B. Automobile), auch für einzelne Bauelemente (z. B. Kotflügel) Designschutz in Anspruch nehmen, sofern das Design neu ist und Eigenart hat. Dies gilt aber nur für solche Bauelemente, die in ein komplexes Erzeugnis eingefügt sind und die bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung sichtbar bleiben. Dadurch konnten „freie“ Ersatzteilmändler daran gehindert werden, die entsprechenden Teile ebenfalls – und unter Umständen billiger – zu vermarkten. Die nun beschlossene Neuregelung wird auf alle nach Inkrafttreten des Gesetzes angemeldeten Designs anwendbar sein und voraussichtlich zu einer Preisreduzierung bei sichtbaren Autoersatzteilen wie Karosserieteilen, Scheinwerfern und Verglasungen führen.

(Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM vom 10.09.2020)

DAV verabschiedet Leitbild

Der DAV versammelt mehr als 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. In den 16 Landesverbänden, 30 Arbeitsgemeinschaften sowie 40 Gesetzgebungs- und Fachausschüssen, engagieren sich Anwältinnen und Anwälte freiwillig.

Nun hat der DAV, nach einem knapp zweijährigen Entwicklungsprozess am 4. September 2020 sein neues Leitbild verabschiedet. Das Leitbild formuliert Aufgaben, Ziele und Perspektiven des Deutschen Anwaltvereins und seiner Mitgliedsvereine.

Im Zentrum stehen die Interessenvertretung für die Anwaltschaft, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte sowie die umfassende Unterstützung aller Anwältinnen und Anwälte. Ein besonderes Anliegen ist dem DAV die Vielfalt innerhalb der Anwaltschaft. Und: Die Entwicklung des Leitbildes wurde Ende 2018 vom Vorstand des DAV angestoßen. Ganz bewußt unter Einbeziehung der Anwaltvereine,

Arbeitsgemeinschaften und der Ausschüsse. In zahlreichen moderierten Workshops sowie in Umfragen konnte sich die gesamte Anwaltschaft (auch Nicht-Mitglieder) beteiligen. So soll sichergestellt werden, dass sich der gesamte Verband geschlossen hinter dem Leitbild versammelt, es trägt und mit Leben füllt.

Das Leitbild des DAV finden Sie unter <https://anwaltverein.de/de/leitbild?file=files/anwaltverein.de/images/leitbild/leitbild-dav-mitgliedsvereine-september2020.pdf>

(Quelle: <https://anwaltverein.de/de/leitbild>, letzter Zugriff 10.09.2020)

Digitale Anwaltschaft

beA: Neue beA Client-Security beA-Anmeldung ab 15. Oktober nur mit neuer Version möglich

Seit dem 03.09.2020 steht auf der Webseite www.bea-brak.de die **neue Version der beA-Client-Security** zur Verfügung (siehe auch beA-Sondernewsletter 2/2020).

Die beA-Client-Security wird sowohl für die Erstregistrierung als auch die Anmeldung im beA vorausgesetzt. Sie ist verantwortlich für die sichere Anmeldung an Ihrem beA und dient zudem der Ver- und Entschlüsselung Ihrer beA-Nachrichten. Vor jeder Anmeldung am beA muss sie neu gestartet werden.

Bei der neuen Version handelt es sich laut Sonderankündigung des beA-Anwendersupports, der im Juni 2020 von der Wesroc GbR übernommen wurde, um den Umstieg auf eine neue Technologie, die mehr Flexibilität bei der Auslieferung neuer Versionen der beA-Client-Security und der technischen Weiterentwicklung ermöglichen soll. Beispielsweise wird der Austausch der integrierten JAVA-Version umgesetzt. Auch soll das Update die Installation und Deinstallation der Software auf MAC- und Linux-Systemen vereinfachen.

Für Sie als Nutzer bedeutet die Umstellung auf die neue Version der beA Client-Security die Deinstallation des bisherigen Installationsprogramms und die Installation der neuen Version. Für die Installation der beA Client-Security sind Administrationsrechte nötig. Gegebenenfalls muss die Installation durch einen Administrator vorgenommen werden.

Da **ab dem 15.10.2020** die **Anmeldung am beA nur noch mittels dieser neuen Version möglich** sein wird, sollte die Aktualisierung möglichst kurzfristig erfolgen, um nach dem 15.10.2020 nahtlos und zuverlässig mit dem beA weiterarbeiten zu können.

Detaillierte Hinweise zur Deinstallation der alten Version und Installation der neuen Version auf Windows-, Mac- und Linux-Systemen finden Sie in der beA-Online-Hilfe bzw. im Sondernewsletter 2/2020 vom 27.08.2020 (<https://bea.brak.de/2020/08/27/sondernewsletter-2-2020-v-27-8-2020/>).

Bei technischen Probleme unterstützt Sie der beA-Anwendersupport <https://portal.beasupport.de/external/c/supportkanaele>.

(Quellen: beA Support, BRAK, beA-Sondernewsletter 2/2020)

BAG: Gericht muss auf formunwirksamen beA-Versand hinweisen

Das Bundesarbeitsgericht stellt klar: Wird über das beA ein Schriftsatz ohne qualifizierte elektronische Signatur vom Sekretariat und nicht etwa vom Anwalts oder der Anwältin selbst, stellt das einen

Formverstoß dar, auf den die Gerichte den Einsender hinweisen müssen. Die Prüfung muss aber nicht sofort erfolgen, binnen acht Arbeitstagen aber schon um ihrer Fürsorgepflicht nachzukommen. Einen ausführlichen Bericht finden Sie im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/gericht-muss-auf-formunwirksamen-bea-versand-hinweisen>.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 35/20 vom 27.08.2020)

Spam, Phishing & Co.

Führungszeugnisse oder Urkunden online beantragen: Dienstleister kassieren extra ab

Die Möglichkeit offizielle Dokumente wie z.B. Führungszeugnisse oder Geburtsurkunden online zu beantragen wird mittlerweile von den meisten Behörden angeboten. Jedoch mahnt die Verbraucherzentrale Bayern zur Vorsicht. Es gibt viele Dienstleister im Netz, die nur darauf aus sind, Gebühren zu generieren. Diese Anbieter leiten die Anträge meist an die Behörden weiter und stellen diese Dienstleistung in Rechnung. Wofür die Gebühr genau erhoben wird, ist nicht selten erst den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entnehmen. Häufig erhält man dann sogar nur kostenpflichtige Informationen zur Beantragung und nicht das gewünschte Dokument. Es ist ratsam die gewünschten Dokumente direkt auf den Webseiten der Behörden und Gemeinden zu beantragen. Dort sind in der Regel auch ausführliche Informationen zur Beantragung enthalten. Ob es sich bei Angeboten im Netz um einen Dienstleister oder um die offizielle Behördenseite handelt kann im Zweifel dem Impressum entnommen werden.

(Quelle: Verbraucherzentrale Bayern, PM vom 20.08.2020)

Schadsoftware Emotet erneut massiv im Umlauf

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) warnt erneut vor Emotet und sieht in dem Trojaner "eine der größten Bedrohungen durch Schadsoftware weltweit". Seit Juli 2020 berichten das LKA NRW, BSI und die Verbraucherzentrale übereinstimmend von einer neuen Welle, mit der Cyberkriminelle massiv authentisch wirkende E-Mails mit Emotet- Schadsoftware verbreiten.

Erfolgreich in das System eingedrungen, ist die Schadsoftware in der Lage auf die E-Mail-Kontakte zuzugreifen, Mailinhalte auszulesen und neue, scheinbar echte Mails zu versenden. Der vermeintlich bekannte Absender und der Bezug zu tatsächlich geführter E-Mail-Kommunikation soll den Empfänger in Sicherheit wiegen und diesen arglos Links oder Anhänge mit der Schadsoftware öffnen lassen. So erfolgt die Verbreitung rasend schnell. Häufig lädt Emotet zudem weitere Schadprogramme nach, die auf Bankdaten abzielen oder ganze Systeme verschlüsseln und den Nutzer damit erpressen. Antiviren-Programme sind häufig nicht in der Lage Trojaner zu erkennen, da diese ihren Code ständig verändert verändern. So kann sich Emotet massiv weiter verbreiten.

Schutz bietet ein gesundes Misstrauen, auch bei E-Mails von vermeintlich bekannten Absendern, insbes. dann, wenn Office-Anhänge, .zip Dateien oder Links enthalten sind. Im Zweifel hilft ein Anruf beim Absender. Antiviren-Software muss auf dem aktuellen Stand gehalten werden um die ständig neuen Codes der Schadsoftware erkennen zu können, und eine regelmäßige Datensicherung schützt vor Datenverlust.

(Quellen: LKA NRW, BSI Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Verbraucherzentrale)

Berufsrecht

Zusatz „of counsel“

Vor allem in München taucht auf dem Briefpapier größerer Kanzleien bei einzelnen der dort genannten Berufsträger immer öfter der Zusatz „of counsel“, auch groß geschrieben „Of Counsel“, auf. Wenn man dazu einen juristischen Laien befragt, den „Mann auf der Straße“, dann erntet man nicht nur Missverständnisse, sondern stößt auf schiere Unkenntnis.

Wie so oft bei Begriffen, die aus dem anglo-amerikanischen Sprachkreis kommen, ist entweder die Bedeutung nicht klar, oder der Begriff wird in anderem Sinne gebraucht als im Ursprungsland. Man nehme nur das ach so beliebte Handy. Das ist im Englischen ein Adjektiv und heißt so viel wie praktisch, handlich. Was wir unter Handy verstehen, ist im Englischen das mobile phone. Was also heißt of counsel und was will uns dieser Zusatz auf anwaltlichem Briefpapier sagen, vor allem, wie steht es um die Zulässigkeit und die Rechtswirkungen?

Eine Grundsatzentscheidung des BGH vom 22. Juli 2020 (Az.: AnwZ – Brfg – 3/20) schafft erstmals in einer Reihe von Punkten Klarheit. So sieht der BGH, ohne sich mit der Semantik näher zu befassen, in dem Zusatz „of counsel“ einen – grundsätzlich zulässigen – Hinweis auf eine (nur) beratende Funktion des Betroffenen. Die American Bar Association (ABA) spricht von einer „close, personal, continuous, and regular relationship, but a relationship, which is neither that of a partner... nor... associate“ (zitiert nach einer dementsprechenden Fußnote auf der Homepage der Los Angeles County Bar Association), und die Los Angeles County Bar Association selbst sagt, wohl zu Recht: „the use of the of counsel title has expanded to include various relationships“; deshalb würden sich Fragen bei der Werbung, bei der Vertraulichkeit, bei Interessenkonflikten und bei den Gebühren stellen („careful consideration should be given to the financial agreements“). Im bayerischen Duktus: Nichts Genaues weiß man nicht. Es kommt, wie so oft in der Juristerei, auf den Einzelfall an.

Auch der BGH hatte sich in der genannten Entscheidung mit einer ganz spezifischen Fallkonstellation zu befassen. Wie aus dem Beschluss zu entnehmen, handelte es sich bei dem als of counsel Tätigen um einen Hochschulprofessor, und dieser war, obwohl nur eben als of counsel deklariert, auf der Basis eines Rahmenvertrages eingebunden, der die Mitwirkung nicht auf die Zuarbeit als (externer) Berater beschränkte, sondern die Betreuung der Mandanten in arbeits- und betriebsverfassungsrechtlichen Fragen, die Fertigung von Schriftsätzen und die Begleitung der Mandanten bei außergerichtlichen Verhandlungen und Einigungsstellenverfahren vorsah, ohne dabei den Weisungen der betreffenden Anwaltskanzlei unterworfen zu sein.

Das stellt sich, wie der BGH zurecht sagt, als Rechtsberatung nach außen dar und läuft auf die gemeinschaftliche Bearbeitung der betreffenden Mandate hinaus. Dazu ist der als of counsel Deklarierte mangels Zulassung zur Anwaltschaft nicht befugt.

Auch hilft § 59a Abs. 1 BRAO nicht weiter, weil ein Hochschulprofessor nicht Angehöriger eines sozietätsfähigen Berufes ist, und § 59a Abs. 1 BRAO nach Auffassung des BGH insoweit auf keine verfassungsrechtlichen Bedenken stößt. Darüber könnte man allerdings streiten, nachdem Ärzte und Apotheker aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 12. Jan. 2016 (Az.: 1 BvL 6/13) sozietätsfähig sind. Für eine Vorlage an das BVerfG nach Art. 100 GG sah der BGH gleichwohl keinen Anlass, aber vielleicht gibt es eine Verfassungsbeschwerde.

Auch war nach den konkreten Umständen des Falles noch nicht das

Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30. Okt. 2017 (BGBl. 2017, Teil I, S. 3618) zu berücksichtigen. Das war auch in dem Fall zur Zusammenarbeit eines Rechtsanwalts mit einem Mediator so, die nach der Entscheidung des BGH vom 29. Jan. 2018 (Az.: AnwZ – Brfg – 32/17) unzulässig ist.

Beide Fälle sind – leider – nach der alten Rechtslage entschieden worden, und es ist sehr die Frage, wie – vor allem unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten – zu entscheiden gewesen wäre, wenn der als of counsel tätige Hochschulprofessor nach dem Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen eingebunden worden wäre. Insoweit kann man nur auf die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts, die große BRAO-Reform, hoffen, zu der das Bundesjustizministerium bereits Eckpunkte veröffentlicht hat und die noch in dieser Legislaturperiode, also bis Sommer 2021, verabschiedet werden soll.

Im Ergebnis darf der als of counsel Tätige derzeit, wenn er nicht selbst Anwalt ist wie zum Beispiel ein Seniorpartner, der sich zurückgezogen hat und als Gesellschafter ausgeschieden ist, nur zuarbeiten, Gutachten erstellen, seine Expertise einbringen, für die wissenschaftliche Fundierung sorgen, aber nicht mit Wirkung nach außen in die Bearbeitung des Mandats eingebunden werden.

Damit gehören zum Kreis der möglichen Berater gerade auch Angehörige von Berufen außerhalb der Anwaltschaft, insbesondere von solchen, die nicht sozietätsfähig sind, da § 59a Abs. 1 BRAO, wie aus dem Wortlaut ersichtlich, eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung voraussetzt, also nicht eingreift, wenn es daran fehlt. Wie bei Kooperationen ist der Einbezug vor allem von Sachkennern und Fachleuten möglich. Auch die Einbindung des Hochschulprofessors in dem konkreten Fall wäre ohne weiteres zulässig, wenn er sich auf die Beratung der Anwaltskanzlei beschränken würde. Der BGH sieht es sogar als unbedenklich an, wenn der als of counsel Tätige die Anwälte der Sozietät, für die er tätig ist, im Anschluss an die Erstattung eines Gutachtens zu Terminen begleitet so, wie Privatsachverständige den Anwalt, den sie beraten, begleiten dürfen. Das bedeutet: Wenn die Beteiligten es geschickt anstellen, ist vieles möglich und beginnen sich die in abstracto klaren Grenzen zu verwischen.

Die Entscheidung des BGH vom 22. Juli 2020 befasst sich nur mit den berufsrechtlichen Aspekten des Falles; Haftungsfragen werden naturgemäß nicht behandelt. Hier stellt sich aber ein Problem; denn für die Frage, wer haftet, ob auch der als of counsel Tätige oder nur die Anwaltskanzlei, für die er tätig ist, kommt es nicht auf die wahren Verhältnisse, sondern entscheidend auf den Eindruck an, der nach außen vermittelt wird. Berufsrechtlern steht die Entscheidung des OLG Köln vom 17. Dez. 2002 (Az.: 22 U 168/02) zur Bürogemeinschaft vor Augen. Hier hatte das OLG Köln zum Schrecken vieler gesagt, dass der bloße Zusatz „in Bürogemeinschaft“ auf dem Briefpapier einer Kanzlei die gesamtschuldnerische Haftung des anderen Bürogemeinschafters für Fehler des in der Sache tätig gewesenen Anwalts nicht ausschließt, wenn aus Sicht des Rechtsverkehrs, namentlich des konkreten Mandanten, alle genannten Anwälte eingebunden sind.

Bei Nennung des als of counsel Tätigen auf dem Briefpapier der Kanzlei mit nur dem Unterschied, dass bei dem Namen des Betroffenen „of counsel“ steht, ist für den juristischen Laien, vor allem, wenn er des (Fach-)Englischen nicht mächtig ist, schwerlich zu erkennen, dass der Betroffene nur beratend tätig ist und zwar nur für die Kanzlei, nicht aber für die Mandanten und er deshalb in kein Rechtsverhältnis zu den Mandanten tritt. Da wäre es schon besser, wenn es ausdrücklich hieß „Berater“ oder „nur beratend“ oder sogar „beratend für die Kanzlei“. Auch hat der BGH in der Entscheidung vom 18. Apr. 2005 (Az.: AnwZ

– B – 35/04) der Nennung eines „associate“ die Bedeutung eines Sozius beigemessen, obwohl der „associate“ in Wahrheit Angestellter ist.

Dass die Frage nach der Haftung durchaus auf dünnes Eis führt, ist auch Formulierungen zu entnehmen, wie sie dem Verfasser schon untergekommen sind, so z.B. „off counsel“ oder „off council“. Damit soll wohl ausgedrückt werden, dass der Betreffende außerhalb des Beratungsgremiums, außerhalb des Kreises der Soziolen oder Partner steht. Klarer wird die Sache damit nicht, zeigt eher Unkenntnis des Englischen. Vor allem reicht eine solche Schreibweise wohl kaum aus, die gesamtschuldnerische Mithaftung gegenüber einem juristischen Laien auszuschließen. Vorsicht ist also geboten, zumindest die Absicherung des als of counsel Tätigen im Innenverhältnis, auch empfiehlt sich die Rücksprache mit dem Berufshaftpflichtversicherer.

Eine heikle Frage ist die Vergütung des als of counsel Tätigen, wie bereits von der Los Angeles County Bar Association angesprochen (s.o.). Da Gebührenteilung mit einem Nichtanwalt unzulässig ist (s. § 49b Abs. 3 BRAO) und ebenso die Beteiligung Dritter am wirtschaftlichen Ergebnis der anwaltlichen Tätigkeit (§ 27 BORA), kommt nur ein festes Honorar oder die Vergütung nach Stunden in Betracht, wobei aber die Bedeutung der Sache nicht außer Acht gelassen werden muss. Als Fazit bleibt: Die Einbeziehung nur beratend Tätiger als of counsel in eine Kanzlei, eine Anwaltskanzlei und die dementsprechende Deklaration auf dem Briefpapier sind zulässig; sie setzen eine gewisse Dauer der Verbindung voraus, es darf sich nicht nur um ein Mitwirken im Einzelfall handeln. Auch darf sich die Einbeziehung des als of counsel Tätigen nicht als Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung darstellen, vor allem, wenn der Betreffende nicht selbst Anwalt ist. Damit kommen umgekehrt auch und gerade Dritte als of counsel in Betracht, die nicht Angehörige der sozietätsfähigen Berufe i.S. von § 59a Abs. 1 BRAO sind. Bislang ungeklärt und nicht problemfrei ist die Haftung; es empfiehlt sich, dies zumindest im Innenverhältnis zu regeln. Auch darf der als of counsel Tätige nicht an den Gebühren und dem wirtschaftlichen Erfolg der Kanzlei beteiligt werden.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

Gebührenrecht

Terminsgebühr bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs in Zivilsachen

Nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV verdient der Anwalt auch dann eine Terminsgebühr, wenn er am Abschluss eines schriftlichen Vergleichs - insbesondere im Fall des § 278 Abs. 6 ZPO - mitwirkt. Hierzu hat der BGH gerade eine für die Praxis sehr wichtige Entscheidung getroffen.

I. Vorgeschriebene mündliche Verhandlung

Voraussetzung dafür, dass die sog. fiktive Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV anfallen kann, ist, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Verfahren um ein Verfahren handelt, in dem eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist.

Im **Erkenntnisverfahren** ist eine mündliche Verhandlung stets vorgeschrieben (§ 128 Abs. 1 ZPO), und zwar in allen Instanzen. Dies gilt auch im Verfahren nach § 495a ZPO, da hier nach § 495a S. 2 ZPO die mündliche Verhandlung durch Antrag erzwungen werden kann. Letztlich kommt es darauf aber nicht an, da das Verfahren nach § 459a ZPO ohnehin ausdrücklich in Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV aufgeführt ist.

Auch in **einstweiligen Verfügungsverfahren** ist die mündliche Verhandlung vorgeschrieben, wie der BGH (Beschl. v. 7.5.2020 – V ZB 110/19) jetzt klargestellt hat. Zwar kann das Gericht unter den Voraussetzungen des § 937 ZPO auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Insoweit handelt es sich jedoch um einen Ausnahmetatbestand, der voraussetzt, dass der Antrag abzuweisen ist oder dass eine besondere Dringlichkeit besteht. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass die mündliche Verhandlung vorgeschrieben sein muss. Anderenfalls gäbe es keine Ausnahmen (ebenso bereits OLG Oldenburg AGS 2017, 176 = NJW 2017, 1250; OLG Düsseldorf AGS 2017, 559 = NJW-Spezial 2017, 763 = RVGreport 2018, 19).

Verfahren ohne vorgeschriebene mündliche Verhandlung sind dagegen

- **Mahnverfahren**
- **Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren**
- **einfache Beschwerdeverfahren** und Verfahren über die **sofortige Beschwerde**
- **Erinnerungsverfahren**
- **Selbständiges Beweisverfahren.**

In diesen Fällen kann eine fiktive Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV nicht anfallen. Hier kann die Terminsgebühr nur unter den Voraussetzungen der Vorbem. 3 Abs. 3 VV entstehen.

In **Arrestverfahren** ist zu differenzieren. Im Anordnungsverfahren ist eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben, da hier immer durch Beschluss entschieden werden kann; (§§ 922 Abs. 1, 128 Abs. 4 ZPO); im Verfahren auf Widerspruch ist dagegen zwingend mündlich zu verhandeln (§§ 925 Abs. 1, 128 Abs. 1 ZPO), so dass in diesem Verfahrensstadium eine fiktive Terminsgebühr in Betracht kommt.

II. Schriftlicher Vergleich

Es muss dann auch zu einem schriftlichen Vergleich gekommen sein. Was unter Vergleich zu verstehen ist, ergibt sich aus § 779 BGB. Eine bloße Einigung genügt nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht, wobei fraglich ist, ob dies tatsächlich beabsichtigt war.

Darüber hinaus muss der Vergleich schriftlich geschlossen werden. Was unter Schriftform zu verstehen ist, ergibt sich aus § 126 BGB. Daher reicht auch ein privatschriftlicher Vergleich aus, wie der BGH (Beschl. v. 7.5.2020 – V ZB 110/19) klargestellt hat. Der Gesetzeswortlaut ist insoweit eindeutig. Er erfordert weder einen gerichtlich protokollierten noch einen gerichtlich festgestellten Vergleich (ebenso bereits OLG Köln AGS 2016, 391 = RVGreport 2016, 259). Daher genügt auch ein privatschriftlicher Vergleich.

Beispiel: Nach Einreichung der Klage über 5.000,00 € schreibt der Beklagtenanwalt an den Klägeranwalt, dass der Beklagte 4.000,00 € zahlen werde, wenn der Kläger die Klage zurücknehme. Der Klägeranwalt schreibt zurück „einverstanden“.

Es liegt ein schriftlicher Vergleich vor. Die Parteien haben sich dahingehend verglichen, dass mit der Zahlung von 4.000,00 € der Rechtsstreit erledigt sein soll. Angebot und Annahme (§ 145 BGB) sind schriftlich erklärt. Weitere Voraussetzungen sind nicht erforderlich.

Abzurechnen ist daher wie folgt:

1.	1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	393,90 €
2.	1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	363,60 €
3.	1,0 Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV	303,00 €
4.	Postpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	1.080,50 €
5.	16 % Umsatzsteuer	172,88 €
	Gesamt	1.253,38 €

III. Entscheidung hätte mündlicher Verhandlung bedurft

Weiteres ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist, dass über den Gegenstand des Vergleichs hätte mündlich verhandelt werden müssen. Daher kommt eine fiktive Terminsgebühr bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs z. B. dann nicht in Betracht, wenn die Parteien nur einen Kostenvergleich schließen.

Beispiel: Nach Klageerhebung über 5.000,00 € erklären die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt und stellen wechselseitige Kostenanträge. Hiernach schließen sie einen schriftlichen Vergleich, wonach die Kosten gegeneinander aufgehoben werden sollen.

Dem reinen Wortlaut nach wären die Tatbestandsvoraussetzungen der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV erfüllt, da im Verfahren eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist (§ 128 Abs. 1 ZPO) und ein schriftlicher Vergleich geschlossen wurde. Zu beachten ist aber, dass über die zum Schluss noch anhängige Kostenfrage eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich gewesen wäre (§ 128 Abs. 3 ZPO). Im Falle einer schriftlichen Entscheidung wäre auch keine Terminsgebühr angefallen. Daher kann vom Sinn und Zweck her bei einem entsprechenden Vergleich auch keine Terminsgebühr anfallen.

Abzurechnen ist daher wie folgt:

1. 1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	393,90 €
3. 1,0 Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (aus dem Kostenwert: bis 1.000,00 €)	80,00 €
3. Postpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	493,00 €
4. 16 % Umsatzsteuer	93,67 €
Gesamt	586,67 €

IV. Mehrwertvergleich

Die fiktive Terminsgebühr entsteht auch dann, wenn die Parteien einen schriftlichen Vergleich mit Mehrwert schließen. Die Terminsgebühr ent-

steht dann nicht nur aus dem Wert der anhängigen Gegenstände, sondern auch aus dem Wert der nicht anhängigen Gegenstände (OLG Saarbrücken AGS 2010, 161).

Beispiel: Eingeklagt sind 5.000,00 €. Das Gericht schlägt den Parteien schriftlich einen Vergleich vor, wonach zum Ausgleich der Klageforderung unter Einbeziehung einer weiteren nicht anhängigen Forderung in Höhe von 2.000,00 € ein bestimmter Betrag gezahlt werden soll und damit beide Forderungen erledigt sein sollen. Die Parteien stimmen schriftlich dem Vergleichsvorschlag zu, so dass das Zustandekommen des Vergleichs nach § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt wird. Das Gericht setzt den Wert des Verfahrens auf 5.000,00 € fest und den Mehrwert des Vergleichs auf 2.000,00 €.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000,00 €)	393,90 €
2. 0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 1 VV (Wert: 2.000,00 €) (die Grenze des gem. § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,3 aus 7.000,00 € (526,50 €) ist nicht überschritten)	120,00 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 7.000,00 €)	486,00 €
4. 1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000, 1003 VV (Wert: 5.000,00 €)	303,00 €
5. 1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 2.000,00 €) (die Grenze des § 15 Abs. 3 RVG, 1,5 aus 7.000,00 € = 607,50 € ist nicht überschritten)	225,00 €
6. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.547,90 €
7. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	294,10 €
Gesamt	1.842,00 €

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

LSG Darmstadt: Unfall im vietnamesischen Nationalpark ist als Arbeitsunfall anzuerkennen Beinamputierter Tierpfleger obsiegt gegen Unfallkasse

Das deutsche Sozialversicherungsrecht – und damit auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz – gilt, soweit die Beschäftigung in Deutschland ausgeübt wird oder eine Entsendung ins Ausland vorliegt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei einer Entsendung ist, dass diese zuvor zeitlich begrenzt wurde. Ferner muss ein Beschäftigungsverhältnis zu dem entsendenden Arbeitgeber vor und nach der Entsendung bestehen sowie während des Auslandseinsatzes hinreichend intensiv sein.

Eine Freistellungsvereinbarung zwischen inländischem Arbeitgeber und Arbeitnehmer schließt eine Entsendung nicht von vornherein aus. Ein beim Zoo Leipzig beschäftigter Tierpfleger, der in Vietnam westliche Standards in der Tierpflege habe einführen und die vietnamesischen Tierpfleger entsprechend habe ausbilden sollen, sei entsendet worden, so dass sein dort erlittener Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen sei. Dies entschied in einem heute veröffentlichten Urteil der 3. Senat des Hessischen Landessozialgerichts.

Ein beim Zoo Leipzig beschäftigter Tierpfleger wurde für das Jahr 2009 für eine Tätigkeit in einem Projekt eines vietnamesischen Nationalparks freigestellt. Das Projekt wurde vom Zoo Leipzig durch Personaleinsatz

gefördert. Während einer Exkursion erlitt der 1982 geborene Mann einen Unfall, in dessen Folge sein linkes Bein teilamputiert wurde.

Die Unfallkasse lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall ab. Der Tierpfleger sei bei dem vietnamesischen Nationalpark beschäftigt gewesen und gehöre daher nicht zum gesetzlich unfallversicherten Personenkreis. Der verunglückte Mann klagte und verwies darauf, dass der Zoo Leipzig, der seit 2007 Personal an den vietnamesischen Nationalpark entsende, seine Tätigkeit in Vietnam bezahlt habe. Beschäftigungsverhältnis bestand während der Tätigkeit in Vietnam fort

Bereits im Jahre 2013 entschied das Hessische Landessozialgericht, dass ein Arbeitsunfall vorliege. Trotz der Freistellungsvereinbarung zwischen dem verunglückten Tierpfleger und dem Zoo Leipzig habe das Beschäftigungsverhältnis auch während der Tätigkeit in Vietnam fortbestanden. Das Bundessozialgericht hob das Urteil auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das Hessische Landessozialgericht zurück. Auf der Grundlage der erfolgten Feststellungen könne nicht beurteilt werden, ob und ggf. zu wem der Tierpfleger zum Unfallzeitpunkt in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden habe. Landessozialgericht bejaht erneut Arbeitsunfall

Nach weiteren Ermittlungen stellte das Landessozialgericht erneut einen Arbeitsunfall fest. Der Tierpfleger sei auch während seines

Aufenthalts in Vietnam bei dem Zoo Leipzig beschäftigt gewesen. Nach den das Gesamtbild bestimmenden tatsächlichen Verhältnissen lasse sich ein hinreichend intensives Beschäftigungsverhältnis des Tierpflegers zum Zoo Leipzig während des Auslandseinsatzes ableiten. Der Zoo Leipzig habe ein eigenes Interesse bezüglich der Arbeit des Tierpflegers in Vietnam gehabt, welcher westliche Standards in der Tierpflege habe einführen und vietnamesische Tierpfleger entsprechend habe ausbilden sollen. Deshalb habe der Zoo Leipzig einen Kontakt zu dem Tierpfleger gehalten. Aufgrund der eigenverantwortlichen Arbeit des verunglückten Tierpflegers sei es unbeachtlich, dass der Zoo Leipzig diesem keine konkreten Weisungen für die tägliche Arbeit gemacht habe. Im Vergleich zu seiner Arbeit als Tierpfleger in Leipzig sei dessen Tätigkeit in Vietnam viel anspruchsvoller gewesen, da er vor Ort allein die tierpflegerische Fachkompetenz gehabt habe und zudem für 25 lokale Tierpfleger verantwortlich gewesen sei.

Ferner habe der Entgeltanspruch des Tierpflegers auch während seines Auslandseinsatzes gegenüber dem Zoo Leipzig bestanden. Diese faktischen Verhältnisse und Abreden gingen der schriftlichen Freistellungsvereinbarung vor, nach welcher Arbeitsverhältnis und Entgeltanspruch ruhen sollte. Der Zoo Leipzig habe den Tierpfleger letztlich auch jederzeitig nach Deutschland zurückrufen können.

(Az L 3 U 105/16 ZVW – Die Revision wurde nicht zugelassen. Das Urteil wird unter www.lareda.hessenrecht.hessen.de ins Internet eingestellt.)

Hinweise zur Rechtslage

§ 8 SGB Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII)

(1) Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). (...)

§ 3 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)

Die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung gelten,

1. soweit sie eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit voraussetzen, für alle Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzsbuchs beschäftigt oder selbständig tätig sind, (...)

§ 4 SGB IV

(1) Soweit die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung eine Beschäftigung voraussetzen, gelten sie auch für Personen, die im Rahmen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzsbuchs bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereichs entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist. (...)

(Quelle: LSG LSG Darmstadt, PM Nr. 13/2020 vom 17.08.2020)

BSG: Keine strengen Anforderungen an den Wohngruppenzuschlag zugunsten pflegebedürftiger Menschen

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2020 in drei Revisionsverfahren über den Anspruch auf einen Wohngruppenzuschlag nach § 38a Sozialgesetzbuch Elftes Buch - SGB XI - für pflegebedürftige Bewohner von Wohngruppen entschieden (Aktenzeichen B 3 P 2/19 R, B 3 P 3/19 R, B 3 P 1/20 R).

Die sämtlich den Zuschlag ablehnenden Urteile der Landessozialgerichte sind aufgehoben worden. Der 3. Senat misst dem gesetzlichen Ziel der

Leistung, ambulante Wohnformen pflegebedürftiger Menschen unter Beachtung ihres Selbstbestimmungsrechts zu fördern, hohe Bedeutung bei und hält einen strengen Maßstab für die Anforderungen an den Wohngruppenzuschlag nicht für gerechtfertigt. Das Bundessozialgericht war gleichwohl an abschließenden Entscheidungen über die begehrten Zuschläge gehindert, weil die befassten Landessozialgerichte noch Feststellungen zum Vorliegen weiterer Anspruchsvoraussetzungen treffen müssen.

Trotz der Zielrichtung des Gesetzes wäre der Zuschlag (derzeit 214 Euro monatlich) allerdings zu versagen, wenn es sich nicht im Rechtssinne um eine ambulant betreute Wohngruppe, sondern faktisch um eine (verkappte) vollstationäre Versorgungsform handelt, oder wenn die in der Wohngruppe erbrachten Leistungen nicht über diejenigen der häuslichen Pflege hinausgehen. Für gesetzlich begünstigte Wohn- und Versorgungsformen ist maßgebend, dass die Betroffenen im Sinne einer "gemeinschaftlichen Wohnung" die Möglichkeit haben, Gemeinschaftseinrichtungen zu nutzen, und dass sie die Übernahme einzelner Aufgaben außerhalb der reinen Pflege durch Dritte selbstbestimmt organisieren können.

Die "gemeinschaftliche Beauftragung" einer Person zur Verrichtung der im Gesetz genannten, die Wohngruppe unterstützenden Tätigkeiten muss sich an der Förderung der Vielfalt individueller Versorgungsformen und der Praktikabilität messen lassen. Deshalb unterliegt eine gemeinschaftliche Beauftragung keinen strengen Formvorgaben und kann auch durch nachträgliche Genehmigung erfolgen. Dafür reicht es aus, wenn innerhalb der Maximalgröße der Wohngemeinschaft von zwölf Personen einschließlich der die Leistung beghernden pflegebedürftigen Person mindestens zwei weitere pflegebedürftige Mitglieder an der gemeinschaftlichen Beauftragung mitwirken. Bei der beauftragten Person kann es sich auch um mehrere Personen und ebenfalls um eine juristische Person handeln, die dann wiederum durch namentlich benannte natürliche Personen die für die Aufgabenerfüllung nötige regelmäßige Präsenz sicherstellt. Auch schadet es nicht, wenn die Beauftragten noch andere Dienstleistungen im Rahmen der pflegerischen Versorgung übernehmen, solange keine solch enge Verbindung zur pflegerischen Versorgung besteht, dass diese als stationäre Vollversorgung zu qualifizieren wäre.

Hinweis auf Rechtsvorschriften:

§ 38a SGB XI (in der ab 1.1.2020 geltenden Fassung von Art 10 des Gesetzes vom 14.12.2019 <BGBl I 2789>; in den Revisionsverfahren sind Gesetzesfassungen für Zeiten ab 2015 maßgebend; seither hat sich im Wesentlichen nur die Höhe des Zuschlags geändert)

Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

(1) Pflegebedürftige haben Anspruch auf einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 214 Euro monatlich, wenn

1. sie mit mindestens zwei und höchstens elf weiteren Personen in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben und davon mindestens zwei weitere Personen pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 sind,

2. sie Leistungen nach den §§ 36, 37, 38, 45a oder § 45b beziehen,

3. eine Person durch die Mitglieder der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt ist, unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder die Wohngruppenmitglieder bei der Haushaltsführung zu unterstützen, und

4. keine Versorgungsform einschließlich teilstationärer Pflege vorliegt, in der ein Anbieter der Wohngruppe oder ein Dritter den Pflegebedürftigen Leistungen anbietet oder gewährleistet, die dem im jeweiligen Rahmenvertrag nach § 75 Absatz 1 für vollstationäre Pflege vereinbarten Leistungsumfang weitgehend entsprechen; der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngruppe hat die Pflegebedürftigen vor deren Einzug in die Wohngruppe in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass dieser Leistungsumfang von ihm oder einem Dritten nicht erbracht wird, sondern die Versorgung in der Wohngruppe auch durch die aktive Einbindung ihrer eigenen Ressourcen und ihres sozialen Umfelds sichergestellt werden kann.

Leistungen der Tages- und Nachtpflege gemäß § 41 können neben den Leistungen nach dieser Vorschrift nur in Anspruch genommen werden, wenn gegenüber der zuständigen Pflegekasse durch eine Prüfung des Medizinischen Dienstes nachgewiesen ist, dass die Pflege in der ambulant betreuten Wohngruppe ohne teilstationäre Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt ist; dies gilt entsprechend für die Versicherten der privaten Pflege-Pflichtversicherung.

20 |

(2) Die Pflegekassen sind berechtigt, zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen bei dem Antragsteller folgende Daten zu verarbeiten und folgende Unterlagen anzufordern:

1. eine formlose Bestätigung des Antragstellers, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllt sind,
2. die Adresse und das Gründungsdatum der Wohngruppe,
3. den Mietvertrag einschließlich eines Grundrisses der Wohnung und den Pflegevertrag nach § 120,
4. Vorname, Name, Anschrift und Telefonnummer sowie Unterschrift der Person nach Absatz 1 Nummer 3 und
5. die vereinbarten Aufgaben der Person nach Absatz 1 Nummer 3.

(Quelle: BSG PM Nr. 19 / 2020 vom 10.09.2020)

BFH: Fehlende Gemeinnützigkeit bei unverhältnismäßig hohen Geschäftsführervergütungen

Gewährt eine gemeinnützige Körperschaft ihrem Geschäftsführer unverhältnismäßig hohe Tätigkeitsvergütungen, liegen sog. Mittel Fehlverwendungen vor, die zum Entzug ihrer Gemeinnützigkeit führen können. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 12.03.2020 (V R 5/17) entschieden.

Ob im Einzelfall unverhältnismäßig hohe Vergütungen anzunehmen sind, ist durch einen sog. Fremdvergleich zu ermitteln. Als Ausgangspunkt hierfür können allgemeine Gehaltsstrukturuntersuchungen für Wirtschaftsunternehmen herangezogen werden, ohne dass dabei ein "Abschlag" für Geschäftsführer von gemeinnützigen Organisationen vorzunehmen ist. Da sich der Bereich des Angemessenen auf eine Bandbreite erstreckt, sind nur diejenigen Bezüge als unangemessen zu bewerten, die den oberen Rand dieser Bandbreite um mehr als 20% übersteigen. Liegt ein unangemessen hohes Geschäftsführergehalt vor, ist unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ein Entzug der Gemeinnützigkeit allerdings erst dann gerechtfertigt, wenn es sich nicht lediglich um einen geringfügigen Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot handelt.

Im Streitfall hatte das Finanzamt einer gGmbH, die sich in der psychiatrischen Arbeit engagiert und in erster Linie Leistungen im Bereich der Gesundheits- und Sozialbranche erbringt, wegen unangemessen hoher

Geschäftsführerbezüge die Gemeinnützigkeit für die Jahre 2005 – 2010 versagt. Das Finanzgericht (FG) hatte die dagegen erhobene Klage abgewiesen. Der BFH bestätigte diese Entscheidung im Wesentlichen. Die Revision der Klägerin war allein in Bezug auf die Streitjahre 2006 und 2007 erfolgreich, weil das FG für das Jahr 2006 nicht berücksichtigt hatte, dass die Angemessenheitsgrenze lediglich geringfügig (um ca. 3.000 €) überschritten war und es für das Jahr 2007 unterlassen hatte, bei der Angemessenheitsprüfung einen Sicherheitszuschlag anzusetzen.

Das Urteil ist von weitreichender Bedeutung für die Besteuerung gemeinnütziger Körperschaften, da es die Grundlagen für die Ermittlung von noch zulässigen Geschäftsführerbezügen aufzeigt und diese Grundsätze auch auf andere Geschäftsbeziehungen mit gemeinnützigen Körperschaften (z.B. Miet-, Pacht-, Darlehensverträge) angewendet werden können.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 12.03.2020, AZ: V R 5/17

(Quelle: BFH, PM Nr. 035/20 vom 20.08.2020)

BFH: Keine Kürzung des Unterhaltshöchstbetrags, weil das von den Eltern unterstützte Kind mit dem Lebensgefährten in einem Haushalt zusammenlebt

Leistungen von Eltern für den Unterhalt ihres in Ausbildung befindlichen Kindes, für das kein Anspruch auf Kindergeld (mehr) besteht, sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd zu berücksichtigen. Lebt das Kind mit einem Lebensgefährten, der über ausreichendes Einkommen verfügt, in einem gemeinsamen Haushalt, wird der Höchstbetrag nicht gekürzt. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 28.04.2020 - VI R 43/17 entschieden.

Die Kläger machten Unterhaltsaufwendungen für ihre studierende Tochter, die mit ihrem Lebensgefährten in einer gemeinsamen Wohnung lebte, als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzamt erkannte diese nur zur Hälfte an, da auch der Lebensgefährte aufgrund der bestehenden Haushaltsgemeinschaft zum Unterhalt der Tochter beigetragen habe. Dies beruhe auf dem Erfahrungssatz, dass Lebensgefährten bei unterschiedlich hohem Einkommen stets aus "einem Topf" wirtschafteten und daher die Gesamteinnahmen der Haushaltsgemeinschaft jedem gleichermaßen zur Verfügung stünden.

Dieser Argumentation vermochten sich weder das Finanzgericht noch der BFH anzuschließen. Ein entsprechender Erfahrungssatz sei weder von der Lebenswirklichkeit getragen, noch lasse er sich der Rechtsprechung des BFH entnehmen, die ein „Wirtschaften aus einem Topf“ nur bei Partnern einer sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft annehme. Für diese gelte die Vermutung, dass hilfsbedürftige (mittellose) Personen wegen der Kürzung/ Versagung von Sozialleistungen am Einkommen und Vermögen des Lebensgefährten teilhaben.

Im Streitfall habe keine Bedarfsgemeinschaft vorgelegen, da die Tochter schon wegen der Unterhaltsleistungen der Kläger nicht mittellos gewesen sei. Es entspreche – so der BFH – vielmehr der Lebenswirklichkeit, dass Lebensgefährten, die jeweils über auskömmliche finanzielle Mittel zur Deckung des eigenen Lebensbedarfs verfügten, auch wenn sie zusammenlebten, einander keine Leistungen zum Lebensunterhalt gewährten, sondern jeder – durch die Übernahme der hälftigen Haushaltskosten – für den eigenen Lebensunterhalt aufkomme. Dabei sei unerheblich, ob es sich bei den "eigenen" finanziellen Mittel um (steuerbare) Einkünfte, Bezüge oder Unterhaltsleistungen Dritter handele.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 28.04.2020, AZ: VI R 43/17

(Quelle: BFH, PM Nr. 037/20 vom 03. 09.2020)

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv

Seminare II/2020: Oktober 2020 bis Dezember 2020

(Stand 15. September 2020)

Inhalt

Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	3
Sozialrecht	5
Unternehmensrechtliche Beratung	7
Bank- und Kapitalmarktrecht	10
Insolvenzrecht	11
Steuerrecht	13
Strafrecht	14
Gebührenrecht / RVG	15
Zivilrecht / Zivilprozessrecht	16
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	17
Arbeitsrecht	20
Veranstaltungsort und Preise	25
Teilnahmevoraussetzungen Live-Online-Seminare	26
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	27
Anmeldeformular	28

Teilnahmegebühr

Die Preise* der Präsenz-Seminare sind bei der jeweiligen Ankündigung angegeben, s.a. → Seite 25.

Teilnahmebedingungen → Seite 27.

Die Preise* der Live-Online-Seminare sind bei der jeweiligen Ankündigung angegeben.

Techn. Voraussetzungen u. Teilnahmebedingungen → Seite 26.

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen.

* Bei Rechnungsstellung berechnen wir den zum Leistungszeitpunkt geltenden MwSt.-Satz.

Veranstaltungsort

sofern nicht Live-Online-Seminar oder anders angegeben:

MAV GmbH
Garmischer Str. 8, 4. OG,
80339 München
Wegbeschreibung → Seite 27.

Im Sinne des Infektionsschutzes bieten wir Ihnen bis auf weiteres Live-Online-Seminare anstelle von Präsenz-Seminaren an.

Bitte informieren Sie sich auch jederzeit aktuell auf unserer Homepage www.mav-service.de.

Oktober 2020

- **Live-Online-Seminar: 05.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Dipl.-Psych. Dr. Anita Plattner
Möglichkeiten und Grenzen der Gesprächsführung mit psychisch kranken Eltern
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht 3
- **Verschohen: 07.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE)
10. GWB Novelle (Arbeitstitel)
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA Bank- u. KapitalmarktR o. Handels- u. GesR 7
- **Verschohen: 08.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Neuer Termin: 05.10.2021, 13.00 - 18.30 Uhr
RiAG Prof. Dr. Ulf Börstinghaus
Aktuelles Mietrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Miet- und WEG-Recht
- **Live-Online-Seminar: 12.10.2020, 12.00 - 18.30 Uhr**
RAin Bettina Schmidt
Abwehr von Ansprüchen aus einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung – Erprobte Strategien aus anwaltlicher Sicht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht 5
- **Live-Online-Seminar: 13.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Notar Dr. Thomas Wachter
Gesellschaftsrecht 2020
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, oder Insolvenzrecht 8
- **Live-Online-Seminar: 19.10.2020, 14.00 - 17.30 Uhr**
Prof. Dr. Frank Maschmann
Arbeitsrecht in Coronazeiten, insbesondere Arbeit im Home Office
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
für FA Arbeitsrecht 21

- **Live-Online-Seminar: 21.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiAG Ulrike Sachenbacher,
RiOLG Nicole Siebert
Familienrecht aktuell
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht 4
- **Live-Online-Seminar: 22.10.2020, 14.00 - 17.30 Uhr**
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen
Kompaktseminar (3,5 Stunden) 16
- **Verschoben: 23.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Neuer Termin: 18.03.2021, 13.00 - 18.30 Uhr
Prof. Dr. Stephan Lorenz
Update Leistungsstörungs- u. Gewährleistungsrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Handels- und Gesellschaftsrecht
- **Live-Online-Seminar: 29.10.2020, 14.00 - 17.30 Uhr**
RAin Nina Hosemann, LL.M.
Europäisches Insolvenzrecht: Insolvenzanfechtung und das „andere Insolvenzanfechtungsrecht“ ...
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
wahlweise für FA Insolvenzrecht oder Int. Wirtschaftsrecht 8

November 2020

- **Live-Online-Seminar: 13.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiArbG Dr. Christian Schindler
Arbeitsrecht aktuell
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Arbeitsrecht 23
- **Live-Online-Seminar: 17.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Notar Dr. Eckhard Wälzholz
GmbH - Vertragspraktikum –
Gestaltungen im Gesellschafts- und Steuerrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Handels- u. GesellschaftsR oder FA SteuerR 9
- **Live-Online-Seminar: 18.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Dr. Jürgen Brand
Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2020/21
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht 6
- **Live-Online-Seminar: 19.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident d. LG Traunstein
Aktuelle Rechtsprechung zum Erb- und
Nachlassverfahrensrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Erbrecht 4
- **Live-Online-Seminar: 25.11.2020, 12.00 - 18.30 Uhr**
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
Kombi-Seminar: Finanzberaterhaftung / Die Rückabwicklung v. Finanzanlagen – aktuelle Rechtsprechung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Bank- und Kapitalmarktrecht 10

- **Live-Online-Seminar: 26.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiOLG Christine Haumer
Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Bau- und Architektenrecht 17
- **Live-Online-Seminar: 27.11.2020, 14.00 - 17.30 Uhr**
Dr. Harald Wanböfer, Präsident d. LAG
„Arbeitszeit“ in verschiedenen arbeitsrechtlichen Zusammenhängen
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
für FA Arbeitsrecht 23

Dezember 2020

- **Live-Online-Seminar: 01.12.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Dr. Jens Bosbach
Das neue Verbandssanktionengesetz (VerSanG-E) – Ein Kulturwechsel in der (steuer-)strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Strafrecht 14
- **Live-Online-Seminar: 07.12.2020, 10.00 - 12.30 Uhr**
RA Norbert Schneider
Wichtige Änderungen im Vergütungsrecht zum Jahreswechsel
Kurz-Seminar für RechtsanwältInnen, RechtsfachwirtInnen 15
- **Live-Online-Seminar: 08.12.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Prof. Dr. Frank Maschmann
Personalanpassung in Corona-Zeiten
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Arbeitsrecht 24
- **Live-Online-Seminar: 11.12.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiOLG Christine Haumer, VRiLG Hubert Fleindl
Aktuelle Probleme des Zivilprozesses im Miet- und Baurecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. f. FA Bau- u. ArchitektenR o. FA Miet- u. WEG-R 18
- **Live-Online-Seminar: 14.12.2020, 12.00 - 17.30 Uhr**
RiAG Dr. Andreas Schmidt
Insolvenzrecht in Zeiten der Pandemie: Gesellschafterhaftung – Geschäftsführerhaftung – Sanierungsrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. GesR 12
- **Live-Online-Seminar: 15.12.2020, 14.00 - 18.00 Uhr**
Prof. Dr. Friedemann Sternel
Aktuelles Mietrecht 2020
Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden):
für FA Miet- und WEG-Recht 18

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 25 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 27.

Alle Seminartermine finden Sie ständig aktualisiert unter: www.mav-service.de

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 28

Familie und Vermögen

Live-Online-Seminar

Dipl. Psychologin Dr. Anita Plattner, München

Intensiv-Seminar

Möglichkeiten und Grenzen der Gesprächsführung mit psychisch kranken Eltern

05.10.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Neben allgemeinen Techniken einer ressourcen- und lösungsorientierten Gesprächsführung werden auf bestimmte Krankheitsbilder zugeschnittene Gesprächsgrundsätze vorgestellt.

Besonders hilfreich ist das sogenannte 4-Ohren-Modell, das eine Unterscheidung inhaltlicher und körperlich-emotionaler Botschaften bzw. Kommunikationsebenen erlaubt. Dieses Modell und seine Anwendung auf psychisch kranke Eltern wird mithilfe von videografierten Rollenspielen intensiver beleuchtet.

An diesem Fortbildungstag werden Techniken für eine konstruktive Gesprächsführung mit psychisch kranken Eltern vorgestellt. Im Mittelpunkt stehen die Ressourcenorientierung und die Grenzsetzung in Gesprächssituationen.

Dipl. Psych. Dr. Anita Plattner

- Diplom-Psychologin, Öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige für Sorge- und Umgangsrechtsfragen
- seit 2002 Familienpsychologische Sachverständige
- Ausbildung u.a. an der Psychiatrischen Klinik Nussbaumstraße/Erwachsenenpsychiatrie
- wissenschaftliche Mitarbeiterin im Kompetenznetz Depression
- seit 2012 Konzeption und Leitung der Fortbildungsreihe „Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern, <http://www.sachverstaendigenring.de/>

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Live-Online-Seminar

RiAG (w.a.Ri) Ulrike Sachenbacher, Amtsgericht München, RiOLG Nicole Siebert, OLG München

Intensiv-Seminar

Familienrecht aktuell

21.10.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Teil I (RiAG Ulrike Sachenbacher):

Kindschaftsrecht

- neuere Rechtsprechung
- Wechselmodell
- Umgangsprobleme zu Coronazeiten

Teil II (RiOLG Nicole Siebert):

Unterhaltsrecht

- Erwerbsobliegenheit
- fiktives und überobligatorisches Einkommen allgemein und unter den besonderen gegenwärtigen Bedingungen der Pandemie
- Privatinsolvenz im Rahmen des Unterhalts

RiAG Ulrike Sachenbacher

- Richterin am Amtsgericht München (w.a.Ri), Abteilung für Familiensachen (5a)
- Zuständig für die gesamte interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Fortbildungstätigkeit bei verschiedenen Bildungsträgern

RiOLG Nicole Siebert

- Richterin am OLG München
- seit 2013 tätig in der Anwaltsfortbildung, seit 2017 in der Aus- und Fortbildung der Familienrichter
- Mitautorin z.B. in Wendl/Dose „Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis“ (10. Aufl. 2019) C.H.Beck

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Live-Online-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung zum Erb- und Nachlassverfahrensrecht

19.11.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

1. Aktuelle Rechtsprechung zum Erbscheinsverfahren und zur Testamentvollstreckung

2. Neues zur Europäischen Erbrechtsverordnung

3. Das Europäische Nachlasszeugnis in der Praxis

4. Schnittstellen Güterrecht/Erbrecht

5. Schnittstellen Betreuungsrecht/Erbrecht

6. Erbrecht und die Coronapandemie

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- davor Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 28

Sozialrecht

Live-Online-Seminar

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Abwehr von Ansprüchen aus einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung – Erprobte Strategien aus anwaltlicher Sicht

12.10.2020: 12:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA SozialR oder FA ArbeitsR

Die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung endet häufig mit einem Mehrergebnis für Deutsche Rentenversicherung und bedingt nicht selten eine erhebliche Änderung der bisherigen sozialversicherungsrechtlichen Bewertung, sowohl bei größeren als auch bei kleineren und mittleren Unternehmen. Darüber hinaus sind auch im Bereich der Beschäftigung von freien Mitarbeitern oder einzelnen Subunternehmern die Risiken einer „Scheinselbständigkeit“ hoch.

Durch die souveräne Anwendung des verfahrensrechtlichen Instrumentariums im Rahmen einer Außenprüfung ist es durchaus möglich, frühzeitig Rechte zu wahren und zu einer Verständigung mit den Betriebsprüfern der Rentenversicherungsträger zu kommen.

Das Seminar zeigt praktikable Lösungsvorschläge aus anwaltlicher Sicht für immer wieder auftretende Probleme auf und gibt einen Überblick über den Ablauf der sozialrechtlichen Betriebsprüfung. Insbesondere werden Strategien erörtert, wie sich Beitragsreduzierungen bzw. Beitragsvermeidungen im Rahmen einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung und im anschließenden sozialgerichtlichen Verfahren erreichen lassen. Ausführlich wird neben den Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes auch die neue Rechtsprechung des BSG, insbesondere auch die Entscheidung des 12. Senates des BSG vom 19.09.2019 – B 12 R 25/18 R, und deren Konsequenzen für die Strategie vor und in einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung behandelt.

Als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht und Buchautorin im Bereich Scheinselbständigkeit und freie

Mitarbeit sowie sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung bringt die Referentin durch ihre langjährige Erfahrung große praktische Erfahrung in den Vortrag ein. Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit aktueller Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

I. Versicherungs- und Beitragspflicht als abhängig Beschäftigter

- Grundlagen des Beitragsrechts
- Entstehungsprinzip, Arbeitsentgelt, Fälligkeit, Verjährung, Säumniszuschläge, Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge

II. Verschulden und Haftung des Arbeitgebers

III. Abgrenzungskriterien bei kritischen Fallgruppen

- Freie Mitarbeiter
- GmbH-Geschäftsführer, Vertrauensschutz
- BSG vom 19.09.2019 – B 12 R 25/18 R

IV. Sozialversicherungsrechtliche Folgen einer unzutreffenden Einordnung

V. Konsequenzen und Absicherungsmöglichkeiten für den Auftraggeber

- Statusfeststellungsantrag

VI. Betriebsprüfungsverfahren der Rentenversicherungsträger

VII. Einstweiliger Rechtsschutz

VIII. Taktik und Verfahrensmanagement im Prüfverfahren

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Dieses Seminar beginnt bereits um 12.00 Uhr. Es beinhaltet eine große Pause von 14:45 Uhr bis 15:45 Uhr sowie zwei kurze Pausen (je ca. 15 Minuten).

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 26

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 27

Live-Online-Seminar

RA Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D., Hagen

Intensiv-Seminar

Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2020/21

18.11.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Sozialrecht o. FA Arbeitsrecht**

I. Die gegenwärtig gültigen (Corona-) Regelungen der verschiedenen Sozialschutz-Pakete
(BayLSG v. 6.5.2020 – L 7 BA 58/20 B ER)

II. Die Neuregelungen im „Übergangsbereich“ (früher „Gleitzone“) ab 1.7.2019 mit Urteil des BSG vom 15.8.2018 zu Altersteilzeit und Gleitzone

III. Richtig gehandhabt: Beitrags- und Steuerfreiheit bei Entgeltumwandlungen und Direktversicherungen
(unter Einschluss BFH v. 1.8.2019 und BSG v. 12.5.2020)

IV. Persönliche Haftung des geschäftsführenden GmbH-Gesellschafters für Sozialversicherungsbeiträge?

V. Was ist bei einem Vertrag über eine freie Mitarbeit zu berücksichtigen?

VI. Neuregelungen und Probleme rund um den Mini-Job

VII. Neue Entscheidungen zur Scheinselbstständigkeit

1. Neue Rechtsprechung des BSG zu Honorarärzten und Pflegekräften von Juni 2019 (B 12 R 11/18 R und 6/18 R)
2. Beitragspflicht von mitarbeitenden (Nicht-GF) Gesellschaftern?
3. Beitragspflicht eines faktischen GmbH-Geschäftsführers?
4. Beitragspflicht nach mit einer UG geschlossenem Geschäftsbesorgungsvertrag?
5. Beitragspflicht von Interimsmanagern als Geschäftsführer oder Projektleiter?
6. Sozialversicherungsrechtliches „must have“ eines freien Mitarbeitervertrages, Entwicklung eines freien Mitarbeitervertrages (z.B. Anwalt)

7. Säumniszuschläge nur bei Vorsatz!
(BSG v. 12.12.2018)

8. Vertrauensschutz auf bisherige Rechtsprechung? (BSG v. 19.9.2019)

9. Crowdworker sind keine Arbeitnehmer,
LAG München v. 8.5.2020

10. Vertretungsarzt ist Beschäftigter,
(LSG Berlin-Brandenburg v. 7.2.2020)

VIII. Treuhandverträge und sozialversicherungsrechtlicher Status von GmbH-Geschäftsführern
(BSG v. 12.5.2020)

IX. Neue Rechtsprechung im Arbeitsförderungsrecht

1. Beschäftigungslosigkeit
2. Höhe des Arbeitslosengeldes
3. Arbeitslosengeld und unwiderrufliche Freistellung
4. Altersteilzeit, Sperrzeit und wichtiger Grund
5. Sperrzeiten
6. Kein Insolvenzgeld nach Betriebsübergang
7. Erreichbarkeit von Arbeitslosen in Weiterbildungsmaßnahmen,
(BSG v. 10.12.2019)
8. Verkürzte Anwartschaftszeit für Arbeitslosengeld bei Filmschaffenden,
(LSG NRW v. 20.2.2020)
9. Nahtlosigkeit, (SächsLSG v. 9.1.2020)
10. Sperrzeit wegen Kündigung einer Beschäftigung im Ausland,
(LSG Ba-Wü v. 22.1.2020)
11. Überprüfungsverfahren, § 44 SGBX,
(BSG v. 12.9.2019)

X. Aktuelles

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im „GmbH-Handbuch“ (Dr. Otto Schmidt Verlag), „Kommentar zum SGB III“, „Praxis des Sozialrechts“ (beide C.H. Beck Verlag), „Fachanwaltsbandbuch Arbeitsrecht“ (ZAP Verlag), „Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz“ (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 26

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 28

Unternehmensrechtliche Beratung

- Seite 12: **Schmidt A., Insolvenzrecht in Zeiten der Pandemie: Gesellschafterhaftung – Geschäftsführer...**
14.12.2020, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA InsolvenzR oder FA Handels- u. GesR
- Seite 14: **Bosbach, Das neue Verbandssanktionengesetz (VerSanG-E) – Ein Kulturwechsel in der (steuer-)strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen**
01.12.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA StrafR
- Seite 20: **Schmidt B., Abwehr von Ansprüchen aus einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung – Erprobte Strategien aus anwaltlicher Sicht**
12.10.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Arbeitsrecht o. FA Sozialrecht
- Verschieben:** **Lorenz, Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht 2020/2021**
~~23.10.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr~~ ■ ~~Bescheinigung~~ nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesellschaftsR
Neuer Termin: 18.03.2021, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR
- Seite 22: **Brand, Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2020/21**
18.11.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Arbeitsrecht o. FA Sozialrecht

Live-Online-Seminar

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE), München

Intensiv-Seminar

10. GBW-Novelle (Arbeitstitel)

Verschieben: ~~07.10.2020~~: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA HGR o. FA Bank- u. KapitalmarktR

Der Referentenentwurf des BMWi für die 10. GWB Novelle wurde im Januar vorgelegt. Der für Juni angekündigte Regierungsentwurf verzögert sich jedoch. Daher wird das für Oktober geplante Seminar verschoben bis dieser vorliegt.

Über den neuen Termin informieren wir Sie auf unserer Webseite und im Seminarprogramm.

RA Dr. Oliver Steffens LL.M. (London/LSE)

- Equity Partner und Leiter des Bereichs Kartellrecht und Regulierung in Deutschland bei einer Top 25 US-Kanzlei bis zur Gründung seiner eigenen auf Kartellrecht und Informationstechnologie spezialisierten Kanzlei
- Dissertation, weitere Veröffentlichungen und Vorträge zum deutschen, britischen und europäischen Kartellrecht
- LL.M. in International Business Law mit Schwerpunkt Europäisches Kartellrecht an der London School of Economics
- Mitglied der Studienvereinigung Kartellrecht

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 27

Live-Online-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Gesellschaftsrecht 2020

13.10.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA HGR, SteuerR o. FA Inso

I. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

1. Europa, u.a. EU Company Law Package
2. Deutschland, u.a. Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

II. Personengesellschaften

1. Neues zur Einheitsgesellschaft
2. Geltung von § 179a AktG bei Immobilienfonds
3. Einbringung von Einzelunternehmen

III. Kapitalgesellschaften

1. Kapitalmaßnahmen bei der GmbH
2. Einziehung von Geschäftsanteilen
3. Insolvenzverwalter vs. Gesellschafter bei Verwertung der Firma

IV. Umwandlungen

1. Formwechsel der GmbH & Co. KG in KG
2. Haftungsrisiken bei Verschmelzung von insolvenzreifen GmbH

V. Transparenzregister

1. Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
2. Umsetzung der 5. EU Geldwäsche-Richtlinie

VI. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht

1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Live-Online-Seminar

RAin Nina Hosemann, LL.M., München

Kompakt-Seminar

Europäisches Insolvenzrecht: Insolvenzanfechtung und das „andere Insolvenzanfechtungsrecht“ aus Art 16 EuInsVO am Beispiel italienischer Anfechtungsgegner

29.10.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA InsolvenzR o. Int. WirtschaftsR

I. Überblick

1. Anfechtung im Europäischen Rechtsraum
2. Fallbeispiel: Anfechtung gegenüber einem italienischen Gläubiger

II. Einführung EuInsVO

1. Internationale Zuständigkeit nach Art. 3 EuInsVO
2. Anwendbares Recht auf grenzüberschreitende Anfechtungen
 - Grundkollisionsnorm Art. 7 EuInsVO: *lex fori concursus*
 - Sonderanknüpfung für benachteiligenden Handlungen Art. 16 EuInsVO: *lex causae* als anderes Recht der angefochtenen Handlung Recht
3. Verhältnis der EuInsVO zu nationalem IPR – Regelungen und EuGVVO

III. Bestimmung des anwendbaren Anfechtungsrecht

1. *Lex fori concursus* : Art 7 II m EuInsVO
2. *Lex causae* in Art. 16 EuInsVO i.V.m. IPR
 - *Rechtswahl*
 - *ohne Rechtswahl*
3. Recht eines Drittstaates als *lex causae*
4. UN-Kaufrecht

IV. Regelung des Art. 16 EuInsVO

1. Zweck
2. Einrede oder Beweislastverteilung: Amtsermittlungsgrundsatz § 293 ZPO versus Parteivortrag
3. Verhältnis zu § 339 InsO bei Drittstaaten
4. Rechtsfolge

RAin Nina Hosemann, LL.M.

- Rechtsanwältin und Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht, Master of International Tax and Business Law
- Spezialisierung auf deutsch-italienischen Rechtsverkehr
- erfahrene Referentin in der Rechtsanwaltsfortbildung u.a. für die ARGE internationaler Rechtsverkehr im DAV, die deutsch-italienische Juristenvereinigung und verschiedene italienische Industrievereinigungen

Forts. nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | info@maav-service.de

Anmeldeformular: S. 28

Forts. Hosemann, Europäisches Insolvenzrecht: Insolvenzanfechtung und das „andere Insolvenzanfechtungsrecht“...

V. Voraussetzungen des Art. 16 EulnsVO

1. Anfechtbarkeit nach deutschem Insolvenzrecht §§ 129 ff InsO
2. Handlung und Gläubigerbenachteiligung
3. Unanfechtbarkeit nach dem Recht der *lex causae*
 - Umfang „in keiner Weise angreifbar“
 - Materielles ausländisches Insolvenzrecht
 - Nicht insolvenzspezifische Nichtigkeits- oder Anfechtungsgründe des ausländischen Rechts?

VI. Beispiel: Italienisches Recht als *Lex Causae*

VII. Covid-19: Sonderregelungen in Italien und Deutschland

RAin Nina Hosemann, LL.M.

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 139,20)

für Nichtmitglieder: € 145,00 zzgl. MwSt (= € 168,20)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Live-Online-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

Vertragspraktikum für GmbH-Berater

Aktuelle gesellschafts- und steuerrechtliche Gestaltungen mit Musterformulierungen

17.11.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR oder SteuerR

I. Neueste Entwicklungen zur Vertragsgestaltung

- Verkauf des gesamten Vermögens der GmbH
- Das *Company Law Package*
- Aktuelle Rechtsprechung

II. Optimierung der GmbH-Satzung

- Die Gesellschafterversammlung
- Abfindungsklauseln
- Aufsichtsrat auf Vorrat
- Heilung nichtiger Satzungsbestimmungen analog § 242 AktG!?

III. Gründung, Kapitalmaßnahmen und Umstrukturierung

- Gründung durch Einbringung nach § 20 UmwStG
- Probleme der Kapitalaufbringung
- Die Sachkapitalerhöhung
- Das Anwachungsmodell in die GmbH

IV. GmbH-Anteilsübertragung und -nachfolge

- Wirksame Poolvereinbarung iSd. § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG
- Übertragung eines GmbH-Anteils unter Vorbehaltsnießbrauch mit Ablösung
- Aktuelles zur Gesellschafterliste
- Auswirkungen der ErbStR 2019

V. Der GmbH-Geschäftsführer

- Ausgewählte Themen des Anstellungsvertrages
- Sozialversicherungsfreiheit, insbes. bei Treuhandverhältnissen (BSG)
- AGG: Arbeitnehmereigenschaft des Fremdgeschäftsführers
- Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung bei Drittanstellung
- Probleme mit Wettbewerbsverboten

VI. Betriebsaufspaltung

- Aktuelle Rechtsprechung
- Vermeidungsgestaltungen
- Nachfolge und Testamentsgestaltung

VII. Aktuelle Grunderwerbsteuer

- Reform des GrESt
- Grunderwerbsteuerfrei in die GmbH?
- Aktuelle Gestaltungsprobleme

VIII. GmbH in der Krise

- Neues zum Rangrücktritt und Gesellschafterdarlehen
- Insolvenzanfechtung im Kontokorrentverhältnis
- Haftung wegen insolvenzauslösenden Kapitalentzuges

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 27

Bank- und Kapitalmarktrecht

Live-Online-Seminar

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Kombi-Seminar: Finanzberaterhaftung und Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

25.11.2020: **12:00 bis ca. 18:30 Uhr** Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

In diesem Jahr finden die beiden zunächst separat angekündigten Veranstaltungen gemeinsam als Live-Online-Seminar statt, weil dies einerseits die aktuelle Situation gebietet und andererseits absehbar ist, dass die obergerichtliche Rechtsprechung zu Kapitalanlagen in diesem Jahr keinen hinreichenden Stoff für 5 Stunden bietet.

Es wird also ausgehend von den grundsätzlichen Fragen der Beraterhaftung auch und besonders die **aktuelle Rechtsprechung seit Dezember 2019** generell zu Finanzanlagen besprochen. Die materiellen Grundlagen entsprechender Ansprüche sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. Außerdem werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen werden.

Als Themen sind vorgesehen:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten b. d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2020, 196 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlage-recht oder Beckesches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Jeder Teilnehmer erhält ein **aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung in elektronischer Form als PDF Mailanhang**. Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Bitte des Referenten: Die Veranstaltung findet situationsbedingt als Live-Online-Seminar statt. Sie hat ihren Sinn nicht in einem 5-stündigen Monolog des Referenten. Deshalb sind alle Teilnehmer aufgefordert, Fragen und Statements per Chat schriftlich einzubringen. Der Referent würde es aber sehr begrüßen, wenn sich Teilnehmer – ausgerüstet mit Mikrofon oder mit Webcam und Mikrofon – aktiv einbringen. Sie können jederzeit über die Co-Moderation des MAV aktiv in den virtuellen Seminarraum zugeschaltet werden. Sie können den Ausführungen am besten folgen, wenn Sie den Bildschirm teilen und einerseits die pdf mit den Seminarunterlagen und andererseits die Seite des Seminars laden, so dass Sie den Referenten einerseits hören und andererseits in Ihren Unterlagen blättern und Notizen machen können.

Dieses Seminar beginnt bereits um 12.00 Uhr. Es beinhaltet eine große Pause von 14:45 Uhr bis 15:45 Uhr sowie zwei kurze Pausen (je ca. 15 Minuten).

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 28

Insolvenzrecht

Live-Online-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Gesellschaftsrecht 2020

13.10.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA Inso, FA HGR o FA SteuerR

I. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

1. Europa, u.a. EU Company Law Package
2. Deutschland, u.a. Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

II. Personengesellschaften

1. Neues zur Einheitsgesellschaft
2. Geltung von § 179a AktG bei Immobilienfonds
3. Einbringung von Einzelunternehmen

III. Kapitalgesellschaften

1. Kapitalmaßnahmen bei der GmbH
2. Einziehung von Geschäftsanteilen
3. Insolvenzverwalter vs. Gesellschafter bei Verwertung der Firma

IV. Umwandlungen

1. Formwechsel der GmbH & Co. KG in KG
2. Haftungsrisiken bei Verschmelzung von insolvenzreifen GmbH

V. Transparenzregister

1. Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
2. Umsetzung der 5. EU Geldwäsche-Richtlinie

VI. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht

1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Live-Online-Seminar

RAin Nina Hosemann, LL.M., München

Kompakt-Seminar

Europäisches Insolvenzrecht: Insolvenzanfechtung und das „andere Insolvenzanfechtungsrecht“ aus Art 16 EuInsVO am Beispiel italienischer Anfechtungsgegner

29.10.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA InsolvenzR o. Int. WirtschaftsR

I. Überblick

1. Anfechtung im Europäischen Rechtsraum
2. Fallbeispiel: Anfechtung gegenüber einem italienischen Gläubiger

II. Einführung EuInsVO

1. Internationale Zuständigkeit nach Art. 3 EuInsVO
2. Anwendbares Recht auf grenzüberschreitende Anfechtungen
 - Grundkollisionsnorm Art. 7 EuInsVO: *lex fori concursus*
 - Sonderanknüpfung für benachteiligenden Handlungen Art. 16 EuInsVO: *lex causae* als anderes Recht d. angefochtenen Handlung Recht

3. Verhältnis der EuInsVO zu nationalem IPR – Regelungen und EuGVVO

III. Bestimmung des anwendbaren Anfechtungsrecht

1. *Lex fori concursus* : Art 7 II m EuInsVO
2. *Lex causae* in Art. 16 EuInsVO i.V.m. IPR
 - Rechtswahl
 - ohne Rechtswahl
3. Recht eines Drittstaates als *lex causae*
4. UN-Kaufrecht

RAin Nina Hosemann, LL.M.

- RAin und FA für Handels- und GesR, Master of International Tax and Business Law
- Spezialisierung auf deutsch-italienischen Rechtsverkehr
- erfahrene Referentin in der Rechtsanwaltsfortbildung u.a. für die ARGE internationaler Rechtsverkehr im DAV, die deutsch-italienische Juristenvereinigung und verschiedene italienische Industrievereinigungen

Forts. nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 27

Forts. Hosemann, Europäisches Insolvenzrecht: Insolvenzanfechtung und das „andere Insolvenzanfechtungsrecht“...

IV. Regelung des Art. 16 EulnsVO

1. Zweck
2. Einrede oder Beweislastverteilung: Amtsermittlungsgrundsatz § 293 ZPO versus Parteivortrag
3. Verhältnis zu § 339 InsO bei Drittstaaten
4. Rechtsfolge

V. Voraussetzungen des Art. 16 EulnsVO

1. Anfechtbarkeit nach deutschem Insolvenzrecht §§ 129 ff InsO
2. Handlung und Gläubigerbenachteiligung

3. Unanfechtbarkeit nach dem Recht der lex causae

- Umfang „in keiner Weise angreifbar“
 - Materielles ausländisches Insolvenzrecht
 - Nicht insolvenzspezifische Nichtigkeits- oder Anfechtungsgründe des ausländischen Rechts?

RAin Nina Hosemann, LL.M.

→ siehe vorherige Seite

VI. Beispiel: Italienisches Recht als Lex Causae

VII. Covid-19: Sonderregelungen in Italien und Deutschland

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 139,20)

für Nichtmitglieder: € 145,00 zzgl. MwSt (= € 168,20)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Live-Online-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Insolvenzrecht in Zeiten der Pandemie Gesellschafterhaftung – Geschäftsführerhaftung – Sanierungsrecht

14.12.2020: **12:00 bis ca. 17:30 Uhr** Live-Online-Seminar ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA InsolvenzR oder FA HGR

Das Recht der Gesellschafterdarlehen (§§ 135, 44a, 39 InsO) ist häufig Gegenstand hochkarätiger BGH-Entscheidungen. Durch das in großer Eile gefertigte COVInsAG ergeben sich im Aussetzungszeitraum wichtige Einschränkungen bei der Haftung, die sowohl für Berater und Rechtsanwälte als auch für Insolvenzverwalter relevant sind. Auch die Geschäftsführerhaftung (§ 64 S.1 GmbHG) hat durch das COVInsAG Einschränkungen erfahren, die aber keineswegs uferlos gelten. Schon jetzt zeichnen sich zahlreiche Wertungswidersprüche und Unklarheiten ab. Außerdem stellt sich die Frage, wie mit der Überschuldung (§ 19 InsO) in Zeiten der Pandemie umzugehen ist. – Auch im Sanierungsrecht tut sich einiges. Die Umsetzung der EU-Richtlinie zum präventiven Restrukturierungsrahmen wirft zahlreiche Fragen auf. Fragen zur Praxis der Eigenverwaltung, des Schutzschirms und des Konzern-Insolvenzrechts runden die Veranstaltung ab.

I. Recht der Gesellschafterdarlehen, §§ 135, 44a, 39 InsO

- Gläubigerbenachteiligung und Bargeschäft
- § 135 Abs.1 Nr.2 InsO: Rückgewähr

- § 135 Abs.1 Nr.1 InsO: Besicherung
- § 135 Abs.2, 44a InsO: Doppelbesicherungen
- § 135 Abs.3 InsO: Der Gesellschafter als Vermieter
- Einschränkungen bei der Haftung, § 2 Abs.1 Nr.2 COVInsAG

II. Geschäftsführerhaftung, § 64 GmbHG

- Insolvenzzureife in Zeiten der Pandemie, insb: Überschuldung, § 19 InsO
- Verbotene und erlaubte Zahlungen
- Kompensation der Masseschmälerung
- Haftungsbeschränkungen, § 2 Abs.1 Nr.1 COVInsAG

III. Sanierungsrecht

- Stand der Umsetzung der EU-Richtlinie
- Eigenverwaltung und Schutzschirm in Rechtsprechung und Praxis
- Vergütung des Eigenverwalters und des Sachwalters
- Umgang mit dem Konzern-Insolvenzrecht, §§ 3a ff InsO

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- Richter beim Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 8. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“
- Herausgeber eines soeben erschienenen Kommentars zum COVInsAG

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 28

Steuerrecht

Live-Online-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

Vertragspraktikum für GmbH-Berater Aktuelle gesellschafts- und steuerrechtliche Gestaltungen mit Musterformulierungen

17.11.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR oder SteuerR

I. Neueste Entwicklungen zur Vertragsgestaltung

- Verkauf des gesamten Vermögens der GmbH
- Das Company Law Package
- Aktuelle Rechtsprechung

II. Optimierung der GmbH-Satzung

- Die Gesellschafterversammlung
- Abfindungsklauseln
- Aufsichtsrat auf Vorrat
- Heilung nichtiger Satzungsbestimmungen analog § 242 AktG!?

III. Gründung, Kapitalmaßnahmen und Umstrukturierung

- Gründung durch Einbringung nach § 20 UmwStG
- Probleme der Kapitalaufbringung
- Die Sachkapitalerhöhung
- Das Anwachungsmodell in die GmbH

IV. GmbH-Anteilsübertragung und -nachfolge

- Wirksame Poolvereinbarung iSd. § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG
- Übertragung eines GmbH-Anteils unter Vorbehaltsnießbrauch mit Ablösung
- Aktuelles zur Gesellschafterliste
- Auswirkungen der ErbStR 2019

V. Der GmbH-Geschäftsführer

- Ausgewählte Themen des Anstellungsvertrages
- Sozialversicherungsfreiheit, insbes. bei Treuhandverhältnissen (BSG)
- AGG: Arbeitnehmereigenschaft des Fremdgeschäftsführers
- Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung bei Drittanstellung
- Probleme mit Wettbewerbsverboten

VI. Betriebsaufspaltung

- Aktuelle Rechtsprechung
- Vermeidungsgestaltungen
- Nachfolge und Testamentsgestaltung

VII. Aktuelle Grunderwerbsteuer

- Reform des GrESt
- Grunderwerbsteuerfrei in die GmbH?
- Aktuelle Gestaltungsprobleme

VIII. GmbH in der Krise

- Neues zum Rangrücktritt und Gesellschafterdarlehen
- Insolvenzanfechtung im Kontokorrentverhältnis
- Haftung wegen insolvenzauslösenden Kapitalentzuges

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 27

Strafrecht

Live-Online-Seminar

RA FA StR FA StrR Dr. Jens Bosbach (Pfordte Bosbach RAe Partnerschaftsgesellschaft mbB, München)

Das neue Verbandssanktionengesetz (VerSanG-E) – Ein Kulturwechsel in der (steuer-)strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen Wichtigste Neuerungen für Rechtsanwälte

Intensiv-Seminar

01.12.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Strafrecht

Das neue „Unternehmensstrafrecht“ ist in aller Munde. Doch wie wird es umgesetzt und was bedeutet es für die Beraterschaft?

Nur wenige Tage nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des neuen Verbandssanktionengesetz (VerSanG) hat die Bundesregierung am 16.06.2020 den Referentenentwurf weitestgehend übernommen, durchgewunken und somit auf den Weg gebracht. Das VerSanG wird also voraussichtlich zügig kommen.

Waren strafrechtliche und steuerstrafrechtliche Risiken bislang allenfalls für die natürlichen Personen und Führungskräfte von Unternehmen relevant und musste sich der Berater mit möglichen Konsequenzen strafrechtlicher Ermittlungen oder gerichtlicher Verfahren auf der Ebene der natürlichen Person wenigstens in Grundzügen auskennen, ändert sich das Bild nunmehr vollständig. In Zukunft wird das Unternehmen selbst in den Fokus rücken mit möglicherweise weitreichenden Konsequenzen für das Unternehmen, die dahinter oder an der Spitze stehenden natürlichen Personen und natürlich für die Berater. Es ist das Firmenmandat selbst, welches möglicherweise betroffen ist und von Ermittlungsbehandlungen getroffen wird.

Das neue VerSanG mit seinen Ansätzen, Funktionsweisen, Auswirkungen wird in dem Seminar praxisnah dargestellt, damit schon heute Weichen gestellt werden können. Dies kann bedeutsam sein, weil das neue VerSanG gerade für die rechtsberatenden Berufe auch völlig neue Tätigkeitsfelder mit sich bringt.

- A. Einleitung
- B. Stand des Gesetzgebungsverfahrens und rechtspolitische Entwicklungen
- C. Die Unternehmensverantwortlichkeit
- D. Die sog. Verbandstat als Anknüpfungspunkt
- E. Interne und externe Personen, die bei einer sog. Verbandstat plötzlich bedeutsam werden können
- F. Sanktionen – Arten, Funktionsweise und Bemessung
- G. Möglichkeiten zur Erledigung des Verfahrens ohne Sanktion
- H. Die besondere Funktion sog. „unternehmensinterner Ermittlungen“
- I. Der „Bewährungshelfer“ für Unternehmen - Ein neues Berufsfeld für WP, StB, RA und Unternehmensberater?

RA Dr. Jens Bosbach

- Fachanwalt für Strafrecht und Steuerrecht
- vertritt schwerpunktmäßig Einzelpersonen und Unternehmen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie insbesondere im Bereich des Arbeitsstrafrechts
- langjährige Erfahrung sowohl in der Präventivberatung als auch in der Individualverteidigung
- regelmäßige gutachterliche Tätigkeit
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Gebührenrecht / RVG

Live-Online-Seminar

RA Norbert Schneider (Kooperation der Anwaltskanzleien, Neunkirchen)

Kurz-Seminar

Wichtige Änderungen im Vergütungsrecht zum Jahreswechsel

07.12.2020: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Kurz-Seminar für RechtsanwältInnen, RechtsfachwirtInnen, ...

Zum 1.1.2021 werden gleich mehrere Gesetzesänderungen in Kraft treten, die das anwaltliche Vergütungsrecht betreffen. Zum einen tritt das 3. KostRMoG in Kraft. Die Gebührenbeiträge werden angehoben. Darüber hinaus werden einzelne Änderungen im RVG vorgenommen, ebenso auch im GKG. Auch das JVEG wird geändert, was für die Kostenerstattung Bedeutung hat. Voraussichtlich tritt zum 1. 1. 2021 zudem auch wieder der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 % in Kraft.

Das Seminar stellt Ihnen zum einen die neuen Regelungen im Vergütungsrecht vor. Darüber hinaus wird ausführlich das Übergangsrecht behandelt, also die Frage, wann noch die alten Regelungen gelten und wann bereits die neuen Regelungen anzuwenden sind. Auch die Frage, wie die Vergütung des Anwalts in den Übergangsfällen zu versteuern ist, wird ausführlich behandelt. Dargestellt wird die gesamte Materie an zahlreichen Beispielfällen.

Behandelt wird insbesondere

- Anhebung der Gebührenbeiträge
- Erhöhung der Streitwertgrenze in PKH- und VKH-Sachen

- Anrechnung bei mehreren Geschäftsgebühren
- Anrechnung bei Rahmengebühren
- Abrechnung bei Streitverkündung
- Erstreckung der PKH/VKH auf Mehrwertvergleiche
- Anhebung der Höchstgrenze für PKH-/VKH-Gebühren
- Anhebung der Reisekosten
- Änderung des § 41 GKG (Mietminderung)
- Anhebung des Regelwerts in Kindersachssachen
- Übergangsrecht (Wann gilt die alte Fassung, wann gilt die neue Fassung des RVG?)
- Änderung des JVEG (Auswirkung auf die zu erstattenden Parteikosten)
- Änderung der Umsatzsteuer
- Welcher Umsatzsteuersatz ist maßgebend
- Abrechnung von Vorschüssen und Abrechnung bei mehreren Angelegenheiten
- Abrechnung bei Auslagen
- Abrechnung in Anrechnungsfällen

RA Norbert Schneider

- Einer der führenden Gebührenrechtler
- Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und GKG
- Mitherausgeber der „AGS AnwaltsGebührenSpezial“ (Deutscher AnwaltVerlag)
- Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Werke zum Gebühren- und Streitwertrecht u.a. Schneider „Gebühren in Familiensachen“ 2. Aufl. 2021 Verlag C.H.Beck; Schneider /Volpert (Hrsg.) „AnwaltKommentar RVG“ 9. Aufl. 2020 Deutscher AnwaltVerlag

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (2,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 100,00 zzgl. MwSt (= € 116,00)

für Nichtmitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 139,20)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 27

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

→ Seite 18: Haumer/Fleindl, Aktuelle Probleme des Zivilprozesses im Miet- und Baurecht
11.12.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. WEG-R oder FA BauR

Live-Online-Seminar

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Kompakt-Seminar

Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen

22.10.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr Live-Online-Seminar

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Inhalt von Klage- und Klageerwiderung, Notwendigkeit von Repliken, Einhaltung von Fristen, Verhalten im Termin, die Durchführung der Beweisaufnahme und Reaktionen auf Entscheidungen bzw. die Vorbereitung von Rechtsmitteln in den verschiedenen Verfahrensstadien:

1. Klageeinreichung
2. Klageerwiderung
3. Notwendigkeit weiterer Schriftsätze
4. Terminablauf
5. Richterliche Pflichten und ihre Grenzen
6. Beweisverfahren
7. Fristen nach Entscheidungen

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
– Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Beckssches Prozessformularbuch, 14. Aufl., Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Bitte des Referenten:

Die Veranstaltung findet situationsbedingt als Live-Online-Seminar statt. Sie ist in besonderem Maße auf die Kommunikation mit den Teilnehmern zu den einzelnen Themen angewiesen und hat ihren Sinn nicht in einem 3-stündigen Monolog des Referenten. Deshalb sind alle Teilnehmer aufgefordert, Fragen und Statements mindestens per Chat schriftlich einzubringen. Der Referent würde es aber sehr begrüßen, wenn sich Teilnehmer – ausgerüstet mit Mikrofon oder mit Webcam und Mikrofon – aktiv einbringen. Sie können jederzeit über die Co-Moderation des MAV persönlich in den virtuellen Seminarraum zugeschaltet werden. Sie können den Ausführungen am besten folgen, wenn Sie den Bildschirm teilen und einerseits die pdf mit den Seminarunterlagen und andererseits die Seite des Seminars laden, so dass Sie den Referenten einerseits hören und andererseits in Ihren Unterlagen blättern und Notizen machen können.

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 139,20)

für Nichtmitglieder: € 145,00 zzgl. MwSt (= € 168,20)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 28

Immobilien

Live-Online-Seminar

RiOLG Christine Haumer, OLG München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

26.11.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht**

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere auch des Oberlandesgerichts München und ihre rechtliche Einordnung für den Zeitraum 12/19 – 11/20.

1. Bauvertragsrecht

- Vergütungsansprüche, Nachträge
- Mängelrechte
- Schadensersatzfragen
- Abwicklung des Vertrages nach Kündigung
- Entschädigung nach § 642 BGB
- Besonderheiten bei Bauträgerverträgen
- Anspruchssicherung

2. Architektenrecht

- Auswirkungen der Entscheidung des EuGH und BGH zur HOAI
- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

3. Bauprozessrecht

- Aktuelle Themen des Bauprozesses (insbesondere Beweisaufnahme, Streitverkündung, selbständiges Beweisverfahren)

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterrichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Live-Online-Seminar

RiOLG Christine Haumer, OLG München, VRiLG Hubert Fleindl, LG München I

Intensiv-Seminar

Aktuelle Probleme des Zivilprozesses im Miet- und Baurecht

11.12.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- u. WEG-R oder FA BauR

Das Seminar richtet sich an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, insbesondere an Fachanwälte für Baurecht sowie Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Besondere Schwerpunkte sind:

1. Ausgewählte Zulässigkeitsprobleme

2. Selbständiges Beweisverfahren

3. Einstweiliger Rechtsschutz im Bau- und Mietrecht

- Besonderheiten nach dem neuen Bauvertragsrecht
- Räumung gegen Dritte
- Modernisierung
- Versorgungssperren

4. Wiedereinsetzung

5. Beteiligung Dritter

- Nebenintervention/Streitverkündung

6. Ausgewählte Probleme der Beweisaufnahme, z.B. Substantiierungspflichten, insbes. bei Mietmängeln

7. Streitwertfragen

8. Schriftsatzfristen/Präklusion

9. Eventualanträge

10. Vergleich/Vergleichsformulierungen

RiOLG Christine Haumer

– beisitzende Richterin eines Bau-senates am Oberlandesgericht München

VRiLG Hubert Fleindl

– Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer für Miet- und Insolvenzsachen am Landgericht München I

Beide Referenten sind didaktisch erfahrene Dozenten und durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen ausgewiesen.

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Live-Online-Seminar

Prof. Dr. Friedemann Stornel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

Kompakt-Seminar

Aktuelles Mietrecht 2020

15.12.2020: 14.00 bis ca. 18.00 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Trotz Corona-Pandemie und der Sorge um die Mietenentwicklung liegt der Schwerpunkt der mietrechtlichen Rechtsprechung auf der Lösung praxiswichtiger Alltagsfragen der beteiligten Wirtschaftskreise. Das gilt u.a. für den Bereich der Gewährleistung, der Betriebskostenabrechnung oder der Schönheitsreparaturen. Überdies setzt sich die Tendenz insbesondere in der Rechtsprechung des BGH fort, formale Erfordernisse zugunsten der Prüfung materieller Inhalt abzubauen, z.B. bei Mieterhöhungsverlangen oder Betriebskostenabrechnungen. Auch erhalten Treu und Glauben gegenüber dogmatischen Grundsätzen stärkeres Gewicht, z.B. im Rahmen der Gewährleistung oder der Schönheitsreparaturen. Die folgenden Themen bilden eine Auswahl aus der seit Anfang 2020 veröffentlichten obergerichtlichen Rechtsprechung, insbesondere des BGH. Die Auswahl steht – wie stets – unter dem Vorbehalt der Aktualisierung bis zum Seminarbeginn.

1. Vertragsschluss – Vertragsgestaltung – Parteiwechsel

Genügt das Hinzusetzen eines Firmenstempels zu einer Unterschrift bei einem langfristigen Gewerberaummietvertrag dem nach § 550 BGB erforderlichen Schriftformerfordernis für eine Bevollmächtigung?

Kann in einem Mietvertrag über Ladenräume in einem Einkaufszentrum der vertragsimmanente Konkurrenzschutz formularmäßig ausgeschlossen werden, wenn dem Mieter zugleich - ebenfalls formularvertraglich - eine Betriebspflicht und eine Sortimentsbindung auferlegt wird?

Prof. Dr. Friedemann Stornel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

→ Fortsetzung nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 28

Forts. Sternel, Aktuelles Mietrecht 2020

Tritt der Erwerber eines Grundstücks in Gestattungen ein, die der Veräußerer den Mietern eines seiner anderen Grundstücke eingeräumt hat? In welchem Umfang haftet der Erwerber für Mängel aus der Zeit des Veräußerers als Vermieter?

2. Mietgebrauch, Schönheitsreparaturen und Gewährleistung

Hat die Wohnungseigentümergeinschaft gegenüber dem Mieter eines Sondereigentümers einen Anspruch auf Unterlassung der diesem mietvertraglich erlaubten Nutzung des Gemeinschaftseigentums, wenn die Nutzung gegen eine von den Eigentümern vereinbarte oder beschlossene Gebrauchsregelung verstößt, und darüber hinaus einen Unterlassungsanspruch bezüglich der mietvertraglich zulässigen Nutzung auch des Sondereigentums, wenn diese der Zweckbestimmung in der Teilungserklärung widerspricht?

Hat der Mieter einen Ersatzanspruch gegen den Vermieter, wenn er trotz unwirksamer Renovierungsklausel Schönheitsreparaturen ausgeführt hat? Was gilt im umgekehrten Fall, wenn der Vermieter bei Vermietung einer unrenovierten Wohnung nach längerer Mietzeit renoviert?

Welche Anforderungen bestehen und wie ist die Beweislast verteilt, wenn der Mieter wegen Baulärms, der von einem Nachbargrundstück ausgeht, die Miete mindert?

Wann stellt die behördliche Untersagung des Betriebs einen Sachmangel dar? - Ist eine Minderung schon deshalb ausgeschlossen, weil der Mieter in Kenntnis der Gesetzeslage, die zu der (späteren) Betriebsuntersagung führte, eine vertragliche Verlängerungsoption ausgeübt hat?

3. Miete, Mieterhöhung und Betriebskosten

Was gilt, wenn nur einer von mehreren Mitmietern einen Verstoß gegen die Mietpreismbremse rügt und Rückerstattung überzahlter Miete verlangt?

Ist die Einhaltung der Förmlichkeiten des Verfahrens auf Zustimmung zu einer Mieterhöhung nur ein materielles Erfordernis oder eine Voraussetzung für ein Urteil in der Sache selbst, mithin Sachurteilsvoraussetzung?

Hat der Wohnungsmieter einen Rückforderungsanspruch wegen überzahlter Miete, wenn der Vermieter im Rahmen eines Mieterhöhungsverlangens nach § 558 BGB irrig eine zu große Wohnfläche angesetzt, der Mieter aber der Mieterhöhung vorbehaltlos zugestimmt hatte?

Welche Anforderungen sind an eine Modernisierungsankündigung zu stellen? Führt die Unwirksamkeit der Ankündigung einer von mehreren Modernisierungsmaßnahmen zur Unwirksamkeit der gesamten Ankündigung?

Welche Anforderungen sind an die Betriebskostenabrechnung für große Wohnanlagen zu stellen, insbesondere was den Umlagemafstab betrifft?

4. Vertragsbeendigung und -abwicklung

Kann ein Mietaufhebungsvertrag schon dadurch zustande kommen, dass eine Vertragspartei die rechtsunwirksame Kündigung der anderen Partei „bestätigt“?

Wann tritt ein zur Kündigung berechtigender Zahlungsverzug ein, wenn der Mieter die Miete berechtigt gemindert hat?

Unter welchen Voraussetzungen kann der Vermieter, wenn der Mieter verstorben ist, die außerordentliche Kündigung nur gegenüber einem von mehreren Erben aussprechen?

Wie weit reicht die Eintrittsbefugnis eines nach § 563 BGB Begünstigten in die mietrechtliche Stellung eines verstorbenen Wohnungsmieters?

Unter welchen Voraussetzungen kann sich der Vermieter nach Vertragsbeendigung wegen eines Ersatzanspruchs aufgrund von Beschädigungen der Mietsache aus der Mietkaution befriedigen?

Der Mieter gibt nach Mietende die gemieteten Gewerberäume beschädigt und nur grob gereinigt zurück. Er macht geltend, die Schäden seien schon bei der Übergabe vorhanden gewesen und er brauche nur „besenrein“ zu säubern. Was wird geschuldet? Wie ist die Beweislast verteilt? Was kann vereinbart werden?

Auf alle Fragen gibt es – zum Teil überraschende – Antworten, die ihrerseits zum Hinterfragen und zur Diskussion herausfordern können. Dazu lädt unser Referent ein.

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Teilnahmegebühr**Live-Online****Kompakt-Seminar**

(4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 140,00

zzgl. MwSt (= € 162,40)

für Nichtmitglieder: € 170,00

zzgl. MwSt (= € 197,20)

Teilnahmebedingungen u.**Techn. Voraussetzungen**

→ Seite 26

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):**MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung:** Seite 27

Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Abwehr von Ansprüchen aus einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung – Erprobte Strategien aus anwaltlicher Sicht

12.10.2020: **12:00 bis ca. 18:30 Uhr** Live-Online-Seminar ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *wahlw. für FA SozialR oder FA ArbeitsR*

Die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung endet häufig mit einem Mehrergebnis für Deutsche Rentenversicherung und bedingt nicht selten eine erhebliche Änderung der bisherigen sozialversicherungsrechtlichen Bewertung, sowohl bei größeren als auch bei kleineren und mittleren Unternehmen. Darüber hinaus sind auch im Bereich der Beschäftigung von freien Mitarbeitern oder einzelnen Subunternehmern die Risiken einer „Scheinselbständigkeit“ hoch.

Durch die souveräne Anwendung des verfahrensrechtlichen Instrumentariums im Rahmen einer Außenprüfung ist es durchaus möglich, frühzeitig Rechte zu wahren und zu einer Verständigung mit den Betriebsprüfern der Rentenversicherungsträger zu kommen.

Das Seminar zeigt praktikable Lösungsvorschläge aus anwaltlicher Sicht für immer wieder auftretende Probleme auf und gibt einen Überblick über den Ablauf der sozialrechtlichen Betriebsprüfung. Insbesondere werden Strategien erörtert, wie sich Beitragsreduzierungen bzw. Beitragsvermeidungen im Rahmen einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung und im anschließenden sozialgerichtlichen Verfahren erreichen lassen. Ausführlich wird neben den Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes auch die neue Rechtsprechung des BSG, insbesondere auch die Entscheidung des 12. Senates des BSG vom 19.09.2019 – B 12 R 25/18 R, und deren Konsequenzen für die Strategie vor und in einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung behandelt.

Als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht und Buchautorin im Bereich Scheinselbständigkeit und freie

Mitarbeit sowie sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung bringt die Referentin durch ihre langjährige Erfahrung große praktische Erfahrung in den Vortrag ein. Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit aktueller Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

- I. Versicherungs- und Beitragspflicht als abhängig Beschäftigter**
 - Grundlagen des Beitragsrechts
 - Entstehungsprinzip, Arbeitsentgelt, Fälligkeit, Verjährung, Säumniszuschläge, Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge
- II. Verschulden und Haftung des Arbeitgebers**
- III. Abgrenzungskriterien bei kritischen Fallgruppen**
 - Freie Mitarbeiter
 - GmbH-Geschäftsführer, Vertrauensschutz
 - BSG vom 19.09.2019 – B 12 R 25/18 R
- IV. Sozialversicherungsrechtliche Folgen einer unzutreffenden Einordnung**
- V. Konsequenzen und Absicherungsmöglichkeiten für den Auftraggeber**
 - Statusfeststellungsantrag
- VI. Betriebsprüfungsverfahren der Rentenversicherungsträger**
- VII. Einstweiliger Rechtsschutz**
- VIII. Taktik und Verfahrensmanagement im Prüfverfahren**

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Dieses Seminar beginnt bereits um 12.00 Uhr. Es beinhaltet eine große Pause von 14:45 Uhr bis 15:45 Uhr sowie zwei kurze Pausen (je ca. 15 Minuten).

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 26

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 28

Live-Online-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Kompakt-Seminar

Arbeitsrecht in Coronazeiten, insbesondere Arbeit im Home Office

19.10.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Das **Live-Online-Seminar** diskutiert die speziellen gegenseitigen Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis während der Covid-19 Pandemie und die entsprechenden Handlungsoptionen des Arbeitgebers. Dabei wird insbesondere auf das Home-Office eingegangen. Daneben werden Freistellungs- und Vergütungsfragen bei Corona-Verdachtsfällen sowie die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes besprochen. Die Mitbestimmung des Betriebsrats in diesen Zeiten und die virtuelle Betriebsratssitzung runden das Bild ab.

1. Home-Office:

- Anspruch oder Anordnung?
- Regelungsbedürftige Fragen
- Mitbestimmung und Datenschutz
- Inhalte einer Betriebsvereinbarung

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 139,20)

für Nichtmitglieder: € 145,00 zzgl. MwSt (= € 168,20)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 26

2. **Anordnung von Schutzmaßnahmen: Corona Warn App, Fiebermessung und Virus-Test: Möglichkeiten, Grenzen, Konsequenzen der Testergebnisse**
3. **Vergütungsansprüche und Entgeltfortzahlung bei Corona-Verdachtsfällen sowie bei Schul- u. Kitaschließungen**
4. **Urlaubsplanung und Urlaubsrückkehr: bezahlte und unbezahlte Freistellung**
5. **Infektionsschutzgesetz – Erstattungsansprüche**
6. **Virtuelle Betriebsratsarbeit**

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg
- Studiendekan und Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM Human Resource Management, LLM Legal Tech
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (3. Aufl. 2020); „Umstrukturierung von Unternehmen“ (3. Aufl. 2020), beide Verlag C.H.Beck; „Total Compensation – Handbuch der Entgeltgestaltung“ (2. Aufl. 2019), Fachmedien Recht und Wirtschaft in Deutscher Fachverlag GmbH
- Kommentator der Artikel zum Beschäftigtendatenschutz in Köhling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Aufl. 2020

Live-Online-Seminar

RA Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D., Hagen

Intensiv-Seminar

Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2020/21

18.11.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Sozialrecht o. FA Arbeitsrecht**

I. Die gegenwärtig gültigen (Corona-) Regelungen der verschiedenen Sozialschutz-Pakete
(BayLSG v. 6.5.2020 – L 7 BA 58/20 B ER)

II. Die Neuregelungen im „Übergangsbereich“ (früher „Gleitzone“) ab 1.7.2019 mit Urteil des BSG vom 15.8.2018 zu Altersteilzeit und Gleitzone

III. Richtig gehandhabt: Beitrags- und Steuerfreiheit bei Entgeltumwandlungen und Direktversicherungen
(unter Einschluss BFH v. 1.8.2019 und BSG v. 12.5.2020)

IV. Persönliche Haftung des geschäftsführenden GmbH-Gesellschafters für Sozialversicherungsbeiträge?

V. Was ist bei einem Vertrag über eine freie Mitarbeit zu berücksichtigen?

VI. Neuregelungen und Probleme rund um den Mini-Job

VII. Neue Entscheidungen zur Scheinselbstständigkeit

1. Neue Rechtsprechung des BSG zu Honorarärzten und Pflegekräften von Juni 2019 (B 12 R 11/18 R und 6/18 R)
2. Beitragspflicht von mitarbeitenden (Nicht-GF) Gesellschaftern?
3. Beitragspflicht eines faktischen GmbH-Geschäftsführers?
4. Beitragspflicht nach mit einer UG geschlossenem Geschäftsbesorgungsvertrag?
5. Beitragspflicht von Interimsmanagern als Geschäftsführer oder Projektleiter?
6. Sozialversicherungsrechtliches „must have“ eines freien Mitarbeitervertrages, Entwicklung eines freien Mitarbeitervertrages (z.B. Anwalt)

7. Säumniszuschläge nur bei Vorsatz!
(BSG v. 12.12.2018)

8. Vertrauensschutz auf bisherige Rechtsprechung? (BSG v. 19.9.2019)

9. Crowdworker sind keine Arbeitnehmer,
LAG München v. 8.5.2020

10. Vertretungsarzt ist Beschäftigter,
(LSG Berlin-Brandenburg v. 7.2.2020)

VIII. Treuhandverträge und sozialversicherungsrechtlicher Status von GmbH-Geschäftsführern
(BSG v. 12.5.2020)

IX. Neue Rechtsprechung im Arbeitsförderungsrecht

1. Beschäftigungslosigkeit
2. Höhe des Arbeitslosengeldes
3. Arbeitslosengeld und unwiderrufliche Freistellung
4. Altersteilzeit, Sperrzeit und wichtiger Grund
5. Sperrzeiten
6. Kein Insolvenzgeld nach Betriebsübergang
7. Erreichbarkeit von Arbeitslosen in Weiterbildungsmaßnahmen,
(BSG v. 10.12.2019)
8. Verkürzte Anwartschaftszeit für Arbeitslosengeld bei Filmschaffenden,
(LSG NRW v. 20.2.2020)
9. Nahtlosigkeit, (SächsLSG v. 9.1.2020)
10. Sperrzeit wegen Kündigung einer Beschäftigung im Ausland,
(LSG Ba-Wü v. 22.1.2020)
11. Überprüfungsverfahren, § 44 SGBX,
(BSG v. 12.9.2019)

X. Aktuelles

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im „GmbH-Handbuch“ (Dr. Otto Schmidt Verlag), „Kommentar zum SGB III“, „Praxis des Sozialrechts“ (beide C.H. Beck Verlag), „Fachanwaltsbandbuch Arbeitsrecht“ (ZAP Verlag), „Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz“ (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 26

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 28

Live-Online-Seminar

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Intensiv-Seminar

Arbeitsrecht aktuell

13.11.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker:

Update zum Arbeitsrecht 2020

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

Wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2019, werden besprochen und

in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2020

- Kündigungsschutz nach SGB IX – Neujustierung der Erklärungsfrist
- Konsultations- und Anzeigeverfahren bei Massenentlassungen
- Vergütungspflichtige Arbeitszeit – Fahrtzeiten
- Verfall des Urlaubs: Mitwirkungsobliegenheit auch bei Langzeiterkrankten?
- Entgeltfortzahlung – Einbeit des Verhinderungsfalles
- Feiertagsvergütung an arbeitsfreien Tagen

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 26

Live-Online-Seminar

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Intensiv-Seminar

„Arbeitszeit“ in verschiedenen arbeitsrechtlichen Zusammenhängen

27.11.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Das Verständnis des Begriffs der "Arbeitszeit" ist abhängig vom arbeitsrechtlichen Kontext.

Je nachdem, ob Zeiten unter arbeitsschutzrechtlichen, vergütungsrechtlichen oder mitbestimmungsrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet werden, ergeben sich unterschiedliche Konsequenzen. Das gilt auch für die zwischen den Polen Arbeitszeit und Ruhezeit einzuordnenden Zeiten der Arbeitsbereitschaft, des Bereitschaftsdienstes und der Rufbereitschaft.

Vor dem Hintergrund zunehmender Individualisierung der Arbeitszeit, Home-Office und mobilem Arbeiten und der damit verbundenen Flexibilisierungsdiskussion soll der Vortrag auf der Basis aktueller Rechtsprechung die rechtlichen Rahmenbedingungen kontextbezogen darstellen. Deutlich wird dabei auch der erhebliche Einfluss der europäischen Ebene, insbesondere über die Arbeitszeitrichtlinie und die Rechtsprechung des EuGH.

Dr. Harald Wanhöfer

- Präsident des Landesarbeitsgerichts München
- Lehrbeauftragter an der Universität München

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 139,20)

für Nichtmitglieder: € 145,00 zzgl. MwSt (= € 168,20)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 26

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 27

Live-Online-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Intensiv-Seminar

Personalanpassung in Corona-Zeiten

08.12.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Kein Unternehmen macht sich den Personalabbau leicht, dafür sorgt bereits das rechtliche Arrangement. Vor der Trennung steht bekanntlich anderes: Einstellungsstopp, Nichtverlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse, Abbau von Überstunden, Nichtbesetzung freierwerdender Stellen. Nur wenn all das nicht hilft, bleibt die betriebsbedingte Kündigung.

Das Seminar erläutert Schritt für Schritt deren Voraussetzungen und diskutiert Möglichkeiten und Grenzen für Aufhebungsverträge als (teure) Alternative. In mitbestimmten Betrieben löst der Personalabbau überdies Beteiligungsrechte der Belegschaftsvertretungen aus, bei Massenentlassungen kommen diverse Anzeigepflichten hinzu, deren Verletzung zur Unwirksamkeit der ausgesprochenen Kündigungen führt.

Inhalte:

1. Gründe der betriebsbedingten Kündigung (außer- und innerbetriebliche Gründe) und deren gerichtsfeste Darstellung
2. Prüfung der Weiterbeschäftigungsmöglichkeit
3. Sonderfragen bei Konzernunternehmen und Matrixorganisationen

4. Sozialauswahl: Welche Kriterien? Welche Gewichtung? Herausnahme von Leistungsträgern?

5. Kündigung bei Interessenausgleich mit Namensliste

6. Betriebsbedingte Kündigung bei Mitarbeitern mit besonderem Kündigungsschutz

7. Massenentlassungsanzeige gegenüber der Arbeitsagentur

8. Aufhebungsvertrag als Alternative: Abschluss, Form, Aufklärungspflichten, typische Inhalte, Sperrzeit

Ziele:

Nach dem Seminar kennen Sie Möglichkeiten und Grenzen der verschiedenen Anpassungsinstrumente und wissen um die Fallstricke bei Aufhebungsverträgen und betriebsbedingten Kündigungen. Sie sind fit in Sachen Sozialauswahl und können Sozialdaten richtig gewichten.

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haufe-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Unternehmensumstrukturierung aus arbeitsrechtlicher Sicht“ (3. Aufl. 2020) ; „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (3. Aufl. 2020) beide Verlag C.H.Beck; „Matrixorganisationen: Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz“, Verlag C. H. Beck
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 26

Veranstaltungsort

sofern kein Live-Online-Seminar oder im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Wegbeschreibung → Seite 27

Teilnahmegebühr

beträgt – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kurz-Seminare: Live-Online: 1,5 Stunden: € 65,00 zzgl. MwSt.* (= € 75,40)
Kompakt-Seminare: Live-Online: 3,5 Stunden: € 120,00 zzgl. MwSt.* (= € 139,20)
Intensiv-Seminare: Live-Online: 5 Stunden: € 190,00 zzgl. MwSt.* (= € 220,40)

– für Nichtmitglieder:

Kurz-Seminare: Live-Online: 1,5 Stunden: € 85,00 zzgl. MwSt.* (= € 98,60)
Kompakt-Seminare: Live-Online: 3,5 Stunden: € 145,00 zzgl. MwSt.* (= € 168,20)
Intensiv-Seminare: Live-Online: 5 Stunden: € 230,00 zzgl. MwSt.* (= € 266,80)

Preise Mitarbeiter - Seminare

– Preise* wie beim jeweiligen Seminar angegeben.

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben) gilt jeweils der ermäßigte DAV-Mitgliedspreis.

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft gilt der Nichtmitgliedspreis. Bei Anmeldung von zwei und mehr Fachangestellten gilt nur für die/den erste/n Fachangestellte/n der Nichtmitgliedspreis, für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der ermäßigte DAV-Mitgliedspreis.

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen

* Bei Rechnungsstellung berechnen wir den zum Leistungszeitpunkt geltenden MwSt.-Satz

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bzw. per Live-Chat bestätigten durchgängigen Teilnahme, die in der jeweiligen Seminausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO bescheinigt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 27

Live-Online-Seminare

Veranstalter:

MAV GmbH

Garmischer Str. 8
80339 München

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt (aktuelle Version von Mozilla Firefox, Google Chrome, Safari oder Microsoft Edge Version 83 oder höher)

Als Teilnehmer müssen Sie keine Software auf Ihrem Computer speichern. Sie benötigen lediglich einen der o.g. Browser.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich.

Ihre Anwesenheit wird während des Seminars per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens.

Anschließend erhalten Sie eine weitere Anmeldebestätigung-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zum Online-Seminar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Sobald Sie den Seminarraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Dies können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht dem registrierten Teilnehmer ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt Ihnen als Teilnehmer.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,00) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung und geben Sie die Rechnungsnummer an.

Bescheinigung: Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit Ihrer zusätzlich in der Chatfunktion abgefragten und bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. In diesem Online-Seminar ist die Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühren für die Live-Online-Seminare finden Sie bei der jeweiligen Seminarankündigung.

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen (Format: pdf, Zustellung: per E-Mail)

Fragen, Wünsche

MAV GmbH

Telefon: 089. 55 26 32 37 | info@mav-service.de



Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Bei Rücktritt länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,00) in Rechnung gestellt.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum
(Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Angela Baral

Telefon 089 55 26 32-37
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Fachinformationen
München

Fachbuchhandlung am Lenbachplatz

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Telefon 089 55 134-160
eMail muenchen@schweitzer-online.de

Anmeldeformular

MAV GmbH
Frau Angela Baral
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Beruf/Titel _____

Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. (wenn bekannt) | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

MAV Mitt. HP X/2020

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 27) an für folgende/s Seminar/e:

Plattner, Möglichkeiten u. Grenzen der Gesprächsführung	[3]	05.10.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Sachenbacher/Siebert, Familienrecht aktuell	[4]	21.10.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Kroiß, Akt. Rechtsprechung z. Erb- u. Nachlassverfahrensrecht	[4]	19.11.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Schmidt B., Abwehr von Ansprüchen ... Betriebsprüfung	[5]	12.10.20: 12:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Brand, Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2020/21	[6]	18.11.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Wachter, Gesellschaftsrecht 2020	[8]	13.10.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Hosemann, Europäisches Insolvenzrecht ...	[8]	29.10.20: 14:00 Uhr	€ 139,20 / € 168,20 ³⁾
Wälzholz, Vertragspraktikum für GmbH-Berater	[9]	17.11.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Stackmann, Finanzberaterhaftung/Die Rückabwicklung ...	[10]	25.11.20: 12:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Wachter, Gesellschaftsrecht 2020	[11]	13.10.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Hosemann, Europäisches Insolvenzrecht ...	[11]	29.10.20: 14:00 Uhr	€ 139,20 / € 168,20 ³⁾
Schmidt A., Insolvenzrecht in Zeiten der Pandemie	[12]	14.12.20: 12:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Wälzholz, Vertragspraktikum für GmbH-Berater	[13]	17.11.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Bosbach, Das neue Verbandssanktionengesetz (VerSanG-E)...	[14]	01.12.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Schneider, Wichtige Änderungen im Vergütungsrecht	[15]	07.12.20: 10:00 Uhr	€ 116,00 / € 139,20 ³⁾
Stackmann, Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen	[16]	22.10.20: 14:00 Uhr	€ 139,20 / € 168,20 ³⁾
Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	[17]	26.11.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Haumer/Fleindl, Akt. Probleme d. Zivilprozesses i. Miet- u. BauR	[18]	11.12.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Sternel, Aktuelles Mietrecht 2020	[18]	15.12.20: 14:00 Uhr	€ 162,40 / € 197,20 ³⁾
Schmidt B., Abwehr von Ansprüchen ... Betriebsprüfung	[20]	12.10.20: 12:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Maschmann, ArbR in Coronazeiten, insb. Arbeit i. Home Office	[21]	19.10.20: 14:00 Uhr	€ 139,20 / € 168,20 ³⁾
Brand, Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2020/21	[22]	18.11.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Schindler, Arbeitsrecht aktuell	[23]	13.11.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Wanhöfer, „Arbeitszeit“ in versch. arbeitsr. Zusammenhängen	[23]	27.11.20: 14:00 Uhr	€ 139,20 / € 168,20 ³⁾
Maschmann, Personalanpassung in Corona-Zeiten	[24]	08.12.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾

Datum | Unterschrift

BAG: Auskunftsanspruch: Freie Mitarbeiter fallen unter das Entgelttransparenzgesetz

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) haben "Beschäftigte" zur Überprüfung der Einhaltung des Entgeltgleichheitsgebots im Sinne dieses Gesetzes einen Auskunftsanspruch nach Maßgabe der §§ 11 bis 16. Nach § 5 Abs. 2 EntgeltTranspG sind u.a. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes. Die Begriffe "Arbeitnehmerin" und "Arbeitnehmer" in § 5 Abs. 2 Nr. 1 EntgTranspG sind nicht eng iSd. Arbeitnehmerbegriffs des innerstaatlichen Rechts, sondern unionsrechtskonform in Übereinstimmung mit dem Arbeitnehmerbegriff der Richtlinie 2006/54/EG weit auszulegen. Danach können im Einzelfall auch arbeitnehmerähnliche Personen iSd. innerstaatlichen Rechts Arbeitnehmer iSv. § 5 Abs. 2 Nr. 1 EntgeltTranspG sein.

Die Klägerin ist für die Beklagte – eine Fernsehanstalt des öffentlichen Rechts – seit 2007 als Redakteurin tätig. Zunächst kam sie als online-Redakteurin auf der Grundlage befristeter Verträge zum Einsatz. Seit Juli 2011 befindet sie sich in einem unbefristeten Vertragsverhältnis, nach dem sie "bis auf weiteres" als freie Mitarbeiterin gemäß einem bei der Beklagten geltenden Tarifvertrag beschäftigt wird und eine Tätigkeit als "Redakteurin mit besonderer Verantwortung" ausübt. Aufgrund rechtskräftiger Entscheidung des Landesarbeitsgerichts steht fest, dass die Klägerin nicht Arbeitnehmerin iSd. innerstaatlichen Rechts ist.

Mit Schreiben vom 1. August 2018 begehrte die Klägerin vom Personalrat Auskunft nach § 10 Abs. 1 EntgTranspG. Dieser antwortete nach Rücksprache mit der Personalabteilung der Beklagten, dass die Klägerin als freie Mitarbeiterin nicht unter das Entgelttransparenzgesetz falle und deshalb keinen Auskunftsanspruch habe.

Das Landesarbeitsgericht hat die gegen die Beklagte gerichteten Klageanträge auf Erteilung von Auskunft über 1. die Kriterien und Verfahren der Entgeltfindung und 2. über das Vergleichsentgelt abgewiesen. Es hat seine Entscheidung damit begründet, dass die Klägerin nicht Arbeitnehmerin iSd. innerstaatlichen Rechts und als arbeitnehmerähnliche Person nicht Beschäftigte iSd. § 5 Abs. 2 EntgTranspG sei, weshalb sie keinen Anspruch auf Erteilung der begehrten Auskünfte habe.

Die Revision der Klägerin hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Die Klägerin kann von der Beklagten nach § 10 Abs. 1 EntgTranspG Auskunft über die Kriterien und Verfahren der Entgeltfindung verlangen, da sie als freie Mitarbeiterin der Beklagten "Arbeitnehmerin" iSv. § 5 Abs. 2 Nr. 1 EntgTranspG und damit Beschäftigte iSv. § 10 Abs. 1 Satz 1 EntgeltTranspG ist. Die Begriffe "Arbeitnehmerin" und "Arbeitnehmer" in § 5 Abs. 2 Nr. 1 EntgeltTranspG sind unionsrechtskonform in Übereinstimmung mit dem Arbeitnehmerbegriff der Richtlinie 2006/54/EG weit auszulegen, da es andernfalls an einer Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie zum Verbot der Diskriminierung beim Entgelt und zur entgeltbezogenen Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer bei gleicher oder als gleichwertig anerkannter Arbeit im deutschen Recht fehlen würde. Eine - zwingend erforderliche - ausreichende Umsetzung ist bislang weder im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) noch ansonsten erfolgt. Erst das Entgelttransparenzgesetz enthält Bestimmungen, die auf die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2006/54/EG zur Entgeltgleichheit gerichtet sind. Ob die Klägerin gegen die Beklagte auch einen Anspruch auf Erteilung von Auskunft über das Vergleichsentgelt hat, konnte der Senat aufgrund der bislang vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen nicht entscheiden. Insoweit hat der Senat die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25. Juni 2020 - 8 AZR 145/19 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. Februar 2019 - 16 Sa 983/18 -

(Quelle: BAG, PM Nr. 17/20 vom 25.06.2020)

BGH: Notvertreter muss keine Berufungsbegründung schreiben

BGH: Notvertreter muss keine Berufungsbegründung schreiben

Fristversäumnisse wegen plötzlicher Erkrankungen von Anwältinnen und Anwälten sind ein Dauerbrenner. Für den Fall der plötzlichen unvorhergesehenen Verhinderung müssen im Vorfeld entsprechende Vorkehrungen getroffen werden um Fristversäumnissen auszuweichen. Dies gilt im besonderen Maße für Einzelanwälte ohne Kanzleipersonal. Doch der BGH zeigt mit seinem Beschluss vom 28. Mai 2020 – IX ZB 8/18 Augenmaß: Erkrankt ein Anwalt unvorhersehbar am Tag vor dem Ablauf der Berufungsbegründungsfrist, muss er keinen Vertreter finden, der für ihn die Berufungsbegründung schreibt.

Wie der Einzelanwalt die Vertretung zu organisieren hat und was der Vertreter leisten muss, erläutert das Anwaltsblatt in einem ausführlichen Bericht (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/pl%C3%B6tzlich-erkrankter-anwaltvertreter-muss-nicht-schriftsatz-schreiben>).

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 31/20 vom 30.07.2020)

BGH: Aufhebbarkeit einer Auslandsreise mit einer bei Eheschließung 16-jährigen Ehefrau

Der unter anderem für das Familienrecht zuständige XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte sich erneut mit dem seit dem 22. Juli 2017 geltenden Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen zu befassen.

Mit Beschluss vom 14. November 2018 hatte er dem Bundesverfassungsgericht (dortiges Aktenzeichen 1 BvL 7/18) die Frage vorgelegt, ob die Qualifizierung einer unter Beteiligung eines nach ausländischem Recht ehemündigen, bei Eheschließung noch nicht 16 Jahre alten Minderjährigen geschlossenen Ehe nach deutschem Recht ohne einzelfallbezogene Prüfung als Nichtehe verfassungsgemäß ist. Nun war zu klären, unter welchen Voraussetzungen die Auslandsreise einer bei Eheschließung 16, aber noch nicht 18 Jahre alten Person nach deutschem Recht aufhebbar ist. Der Bundesgerichtshof ist dabei im Wege einer sog. verfassungskonformen Auslegung zu dem Ergebnis gelangt, dass dem Gericht bei der Aufhebungsentscheidung ein eingeschränktes Ermessen eingeräumt ist.

Die Ehegatten, damals beide libanesische Staatsangehörige moslemischen Glaubens, schlossen im September 2001 im Libanon die Ehe. Der Ehemann war 21 Jahre alt, die Ehefrau stand rund zwei Monate vor ihrem 17. Geburtstag. Sie lebte damals bereits in Deutschland und erwarb im Jahre 2002 die deutsche Staatsangehörigkeit. Im August 2002 folgte der Ehemann seiner Ehefrau nach Deutschland, wo die Ehegatten von April 2003 bis Juni 2016 zusammenlebten und vier Kinder (geboren 2005, 2008, 2009 und 2013) bekamen. Seit der Trennung der Ehegatten leben die vier Kinder im Haushalt der Mutter, die einen neuen Lebensgefährten hat. Die Ehegatten sind inzwischen nach islamischem Recht geschieden. Anlässlich einer standesamtlichen Beurkundung im Oktober 2018 teilte die Ehefrau auf Nachfrage der Standesbeamtin mit, die Ehe nicht fortsetzen zu

wollen. Daraufhin hat die zuständige Behörde beim Amtsgericht beantragt, die Ehe aufzuheben, weil die Ehefrau bei Eheschließung minderjährig gewesen sei. Dieser Antrag ist in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben.

Der Bundesgerichtshof hat die dagegen von der zuständigen Behörde eingelegte Rechtsbeschwerde zurückgewiesen. Die Aufhebbarkeit der im Libanon wirksam geschlossenen Ehe ist mangels insoweit einschlägiger Überleitungsvorschriften anhand der Rechtslage zu beurteilen, die durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen geschaffen worden ist. Nach § 1314 Abs. 1 Nr. 1 BGB liegt ein Eheaufhebungsgrund vor, wenn die Ehe entgegen § 1303 Satz 1 BGB mit einer bei Eheschließung zwar mindestens 16, aber noch nicht 18 Jahre alten Person geschlossen wurde. Ein gesetzlicher Ausschluss der Eheaufhebung nach § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB ist nicht gegeben. Denn die Ehefrau hat die Ehe nach Erreichen der Volljährigkeit nicht in dem Bewusstsein bestätigt, dass sie diese wegen des Eingehungsmangels zur Auflösung bringen kann oder dass Zweifel an ihrer Gültigkeit bestehen und sie durch ihr Verhalten ein möglicherweise vorhandenes Aufhebungsrecht aufgibt. Die Eheaufhebung würde auch nicht auf Grund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte für die Ehefrau bedeuten, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint.

Als Rechtsfolge der Eheaufhebbarkeit regelt das Gesetz in § 1314 Abs. 1 BGB allerdings, dass die Ehe aufgehoben werden "kann". Nach zutreffendem Verständnis wird damit dem Gericht ein Ermessen eingeräumt, bei Eheschließung durch einen mindestens 16 Jahre alten Minderjährigen trotz des darin liegenden Verstoßes gegen die Bestimmung zur Ehemündigkeit von der Eheaufhebung abzusehen. Das folgt aus einer verfassungskonformen Auslegung, nach der von mehreren Auslegungsmöglichkeiten diejenige den Vorrang hat, bei der die Rechtsnorm mit der Verfassung im Einklang steht. Ein fehlendes gerichtliches Ermessen würde in den Fällen der Eheaufhebung wegen Verstoßes gegen das Erfordernis der Ehemündigkeit hingegen zur Verfassungswidrigkeit der Norm führen. Denn die - außer bei Vorliegen eines Aufhebungsausschlusses - zwingende Eheaufhebung würde eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung sowohl mit nach deutschem Recht geschlossenen Ehen als auch mit Auslandsehen darstellen, bei denen ein Ehegatte bei Eheschließung jünger als 16 Jahre war. Zudem wäre eine solche Regelung unvereinbar mit dem von Verfassungen wegen gebotenen Minderjährigenschutz und verstieße gegen den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz. Dem ist mit einer Gesetzesauslegung zu begegnen, nach der das Gericht von einer Eheaufhebung ausnahmsweise absehen kann, wenn feststeht, dass die Aufhebung in keiner Hinsicht unter Gesichtspunkten des Minderjährigenschutzes geboten ist, sondern vielmehr gewichtige Umstände gegen sie sprechen.

Im zu entscheidenden Fall führt diese Ermessensausübung zum Absehen von der Eheaufhebung. Umstände, die eine solche zum Schutz der bei Eheschließung fast 17-jährigen Ehefrau gebieten würden, liegen nicht vor. Vielmehr ist sie inzwischen 35 Jahre alt, hat die fast 14 Jahre des ehelichen Zusammenlebens mit dem Antragsgegner ausschließlich in Deutschland verbracht und nach Erreichen der Volljährigkeit mit diesem zusammen vier eheliche Kinder gezeugt. Eine Eheaufhebung würde mithin in krassem Gegensatz zu der langjährig bewusst im Erwachsenenalter gelebten Familienwirklichkeit stehen.

Soweit die Ehefrau die Aufhebung der langjährig gelebten Ehe wünscht, führt dies zu keinem anderen Ergebnis der Ermessensausübung, weil sie über die Aufhebung der Ehe nicht disponieren kann. Vielmehr steht ihr insoweit die Scheidung der Ehe offen.

Beschluss vom 22. Juli 2020 - XII ZB 131/20

Vorinstanzen:

AG Tempelhof-Kreuzberg -
Beschluss vom 14. November 2018 - 160 F 13324/18

KG Berlin -
Beschluss vom 20. Februar 2020 - 3 UF 173/18

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 1303 BGB Ehemündigkeit

Eine Ehe darf nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden. Mit einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann eine Ehe nicht wirksam eingegangen werden.

§ 1314 Aufhebungsgründe

(1) Eine Ehe kann aufgehoben werden, wenn sie

1. entgegen § 1303 Satz 1 mit einem Minderjährigen geschlossen worden ist, der im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr vollendet hatte,

...

§ 1315 Ausschluss der Aufhebung

(1) Eine Aufhebung der Ehe ist ausgeschlossen

1. bei Verstoß gegen § 1303 Satz 1, wenn

a) der minderjährige Ehegatte, nachdem er volljährig geworden ist, zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung), oder

b) auf Grund außergewöhnlicher Umstände die Aufhebung der Ehe eine so schwere Härte für den minderjährigen Ehegatten darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint;

2. ...

(Quelle: BGH, PM Nr. 108/2020 vom 14.08.2020)

BGH: Gutgläubiger Erwerb eines Dritten nach Unterschlagung eines Fahrzeugs während Probefahrt durch vermeintlichen Kaufinteressenten

Der unter anderem für Ansprüche aus Besitz und Eigentum an beweglichen Sachen zuständige V. Zivilsenat hat entschieden, dass ein Fahrzeug, das einem vermeintlichen Kaufinteressenten für eine unbegleitete Probefahrt überlassen und von diesem nicht zurückgegeben wurde, dem Eigentümer nicht im Sinne von § 935 BGB abhandengekommen ist. Dieser verliert daher sein Eigentum an dem Fahrzeug, wenn es nachfolgend durch einen Dritten in gutem Glauben erworben wird.

Sachverhalt

Bei der Klägerin, die ein Autohaus betreibt, erschien ein vermeintlicher Kaufinteressent für ein als Vorführgewagen genutztes Kraftfahrzeug (Mercedes-Benz V 220 d) im Wert von 52.900 €. Nachdem dieser hochprofessionelle Fälschungen eines italienischen Personalausweises, einer Meldebestätigung einer deutschen Stadt und eines italienischen Führerscheins vorgelegt hatte, wurden ihm für eine

unbegleitete Probefahrt von einer Stunde auf der Grundlage eines "Fahrzeug-Benutzungsvertrages" ein Fahrzeugschlüssel, das mit einem roten Kennzeichen versehene Fahrzeug, das Fahrtenbuch und Fahrzeugscheinheft sowie eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I ausgehändigt. Der vermeintliche Kaufinteressent kehrte mit dem Fahrzeug nicht mehr zu dem Autohaus zurück. Kurze Zeit später wurde die Beklagte in einem Internetverkaufsportal auf das dort von einem Privatverkäufer angebotene Fahrzeug aufmerksam. Die Beklagte, die die vorgelegten Fahrzeugunterlagen nicht als gefälscht erkannte, schloss mit dem Verkäufer einen Kaufvertrag über das Fahrzeug. Ihr wurden nach Zahlung des Kaufpreises von 46.500 € das Fahrzeug, die Zulassungspapiere, ein passender sowie ein weiterer - nicht dem Fahrzeug zuzuordnender - Schlüssel übergeben. Die Behörde lehnte eine Zulassung ab, da das Fahrzeug als gestohlen gemeldet war.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Herausgabe des Fahrzeuges und des Originalschlüssels; die Beklagte verlangt im Wege der Widerklage u.a. die Herausgabe der Original-Zulassungspapiere und des Zweitschlüssels.

Bisheriger Prozessverlauf

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben.

Vor dem Oberlandesgericht hatte die Klage Erfolg; die Widerklage wurde abgewiesen.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat das Urteil des Landgerichts im Wesentlichen wiederhergestellt.

Die Klägerin hat das Eigentum an dem Fahrzeug verloren. Ein gutgläubiger Eigentumserwerb der Beklagten scheitert nicht an § 935 BGB, da das Fahrzeug der Klägerin nicht abhandengekommen war. Ein Abhandenkommen im Sinne dieser Vorschrift setzt einen unfreiwilligen Besitzverlust voraus. Daran fehlt es. Eine Besitzübertragung ist nicht schon deshalb unfreiwillig, weil sie auf einer Täuschung beruht. Die Überlassung eines Kraftfahrzeuges durch den Verkäufer zu einer unbegleiteten und auch nicht anderweitig überwachten Probefahrt eines Kaufinteressenten für eine gewisse Dauer - hier eine Stunde - führt auch nicht zu einer bloßen Besitzlockerung, sondern zu einem Besitzübergang auf den Kaufinteressenten.

Dieser ist während der Probefahrt nicht lediglich Besitzdiener des Verkäufers, was nach § 855 BGB zur Folge hätte, dass nach wie vor der Verkäufer als Besitzer anzusehen wäre. Es fehlt an dem dafür erforderlichen sozialen oder vergleichbaren Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Kaufinteressenten. Dass Letzterer in Bezug auf das Fahrzeug Weisungen bzw. Vorgaben des Verkäufers unterworfen ist, ändert hieran nichts. Denn sie entspringen dem Vertragsanbahnungsverhältnis und damit einem auf die Sache bezogenen Rechtsverhältnis im Sinne des § 868 BGB. Demgegenüber folgt die Weisungsunterworfenheit eines Besitzdieners aus einem über den rechtlichen Bezug zur Sache hinausgehenden Verhältnis zum Besitzherrn. Ein solches Verhältnis besteht zwischen dem Verkäufer eines Fahrzeugs und einem Kaufinteressenten nicht. Daher geht mit der (freiwilligen) Überlassung des Fahrzeugs zur Probefahrt der Besitz auf den vermeintlichen Kaufinteressenten über.

Die nicht erfolgte Rückgabe des Fahrzeugs an die Klägerin stellt somit kein Abhandenkommen im Sinne des § 935 BGB dar, so dass es von einem späteren Käufer gutgläubig erworben werden konnte. Folglich ist die Beklagte, da sie nach den revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Berufungsgerichts bei dem Erwerb des Kraftfahrzeuges in gutem Glauben war, dessen Eigentümerin gewor-

den und kann von der Klägerin die Herausgabe der Original-Zulassungspapiere verlangen.

Vorinstanzen

LG Marburg - Urteil vom 25.04.2018 - 1 O 158/17

OLG Frankfurt a. M. - Urteil vom 17.12.2018 - 15 U 84/18

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 932 Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten

(1) Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. In dem Falle des § 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte.

(2) Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

§ 935 Kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen

(1) Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ 932 bis 934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war.

(2) ...

§ 855 Besitzdiener

Übt jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, so ist nur der andere Besitzer.

§ 868 Mittelbarer Besitz

Besitzt jemand eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnis, vermöge dessen er einem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt oder verpflichtet ist, so ist auch der andere Besitzer (mittelbarer Besitz).

BGH, Urteil vom 18. September 2020 – V ZR 8/19

(Quelle: BGH, PM Nr. 122/2020, vom 18.09.2020)

EuGH: Kein Ersatz für Schäden nach Fluggastrechte

Der EuGH hat in der Rs. C-530/19 am 3. September 2020 entschieden, dass sich ein Fluggast nicht auf der ausschließlichen Grundlage der Fluggastrechteverordnung (EG) Nr. 261/2004 auf einen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Luftfahrtunternehmen berufen kann, wenn es um eine Schädigung während einer durch dieses veranlasste Hotelunterbringung geht. Der Fluggast wurde nach einer Annullierung des Flugs durch die Fluglinie in einem Hotel untergebracht. Während dieses Aufenthalts wurde der Fluggast durch das fahrlässige Verhalten eines Mitarbeiters des Hotels geschädigt. Das vorlegende Gericht wollte wissen, ob der Fluggast seinen Anspruch auf Grundlage der Fluggastrechteverordnung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Hotelunterbringung stehen, durchsetzen kann. Zudem fragte das Gericht, ob die Verordnung die Fluglinie nur zur Hotelvermittlung und

Übernahme der Unterbringungskosten verpflichtet oder die Unterbringung als solche geschuldet ist. Die Fluggastrechteverordnung sieht ein System standardisierter und sofortiger Maßnahmen zur Wiedergutmachung ohne Einzelfallprüfung vor, wie der EuGH feststellt. Eine Einzelfallprüfung zum Ausgleich individueller Schäden der einzelnen Fluggäste, ist darin nicht vorgesehen. Auch eine Betreuungspflicht der Fluglinie, nach der sie die Modalitäten der Hotelunterbringung ihrer Fluggäste selbst zu verantworten hat, ist daher abzulehnen

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick, 30/2020 vom 18.09.2020)

EuGH: Grenzen des Auskunftsanspruchs nach DSGVO

Auskunftsansprüche von Insolvenzverwaltern finden ihre Grenzen im Schutz der Interessen von Finanzbehörden. Zu diesem (hilfsweisen) Ergebnis kommt der Generalanwalt des EuGH Michal Bobek in seinen Schlussanträgen in der Rs. C-620/19 am 03. September 2020. Vorgelegt wurde dem EuGH die Frage des deutschen Bundesverwaltungsgerichts, ob ein Informationsanspruch aus § 32b I AO durch Art. 23 Abs. 1 lit j Datenschutzgrund-Verordnung Nr. (EU) 2016/679 auch dann eingeschränkt wird, wenn es sich nicht um den Schutz privater Interessen handelt, sondern von Behörden, konkret der Finanzbehörde, handelt. Damit widerspricht Bobek der Auffassung der Kommission, die Art. 23 Abs. 1 lit f DSGVO so auslegt, dass davon nur private Interessen betroffen sind. Bobek zufolge findet diese Auslegung nicht im Wortlaut wieder, denn der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche im Sinne des Art. 23 DSGVO wäre keinerlei Beschränkung auf private Interessen zu entnehmen. Weiterhin sei die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche auch nicht nur so zu verstehen, dass diese Ansprüche bereits (gerichtlich) geltend gemacht worden und festgestellt worden sein müssten. Stattdessen erstreckt Bobek den Wortlaut auch auf die Phase der Verteidigung; nur so könne Waffengleichheit der Parteien und auch der Zweck der Vorschrift sichergestellt werden.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick, 30/2020 vom 18.09.2020)

Interessantes

We need to talk about the Rule of law Podcast-Serie von DAV und Verfassungsblog zur Lage der Rechtsstaatlichkeit

Rechtsstaatlichkeit als Grundprinzip der europäischen Werteordnung gerät in einigen EU-Mitgliedstaaten immer mehr unter Druck. Vor diesem Hintergrund haben Verfassungsblog und der Deutsche Anwaltverein (DAV) am 23. September 2020 die Podcast-Serie „**We need to talk about the Rule of Law**“ gestartet (immer Mittwoch), pünktlich zur Veröffentlichung des ersten jährlichen Rechtsstaatlichkeitsberichts der EU-Kommission. In dem englischsprachigen Podcast werden sich in 12 Wochen und 12 Folgen drei bis vier politische und juristische Experten aus dem In- und Ausland dem Thema der Rechtsstaatlichkeit widmen und es aus allen Facetten beleuchten.

Die Verschlechterung rechtsstaatlicher Bedingungen in den Mitgliedstaaten ist mitnichten ein nationales Problem, sondern ein europäisches Problem mit konkreten Auswirkungen im jeweiligen Mitgliedstaat. Gemeinsam mit über 50 Anwaltsorganisationen hatte DAV-Präsidentin Kindermann daher im Februar zu einem Marsch der Europäischen Roben in Brüssel aufgerufen. Die Covid-19-Pandemie hat es nicht nur unmöglich gemacht, eine solche Veranstaltung auf absehbare Zeit durchzuführen. Sie hat auch die Rechtsstaatlichkeit in Teilen

Europas noch weiter unter Druck gesetzt, wie der Verfassungsblog in „Corona Constitutional“ seit Beginn der Corona-Krise berichtet hat. Verfassungsblog und DAV wollen zu diesem so wichtigen Thema auch in dieser besonderen Zeit Stellung beziehen und das Thema Rechtsstaatlichkeit wieder verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit rücken.

Im ersten Podcast zum Thema „Verfassungsgerichte“ diskutierten **Stanislaw Biernat**, ehemaliger Vizepräsident des polnischen Verfassungsgerichts, **Pedro Cruz Villalón**, ehemaliger Präsident des spanischen Verfassungsgerichts und ehemaliger Generalanwalt am Gerichtshof der Europäischen Union, sowie die Verfassungsrechtsprofessorin **Michaela Hailbronner** mit **Max Steinbeis**, Herausgeber des Verfassungsblogs.

Der Podcast wird auf allen gängigen Plattformen (Spotify, Deezer, iTunes) und Podcatcher als auch auf den Webseiten vom Verfassungsblog sowie des DAV (<https://anwaltverein.de/de/interessenvertretung/we-need-to-talk-about-the-rule-of-law>) verfügbar sein.

(Quelle: DAV/Verfassungsblog, PM 28/20 vom 23.09.2020)

30. Jahrestag der UN-Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte

Anlässlich des 30. Jahrestages der UN-Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte (<https://www.un.org/Depts/german/conf/ac144-28a.pdf>) am 7.9.2020 hat der CCBE eine Stellungnahme veröffentlicht, die von der BRAK und zahlreichen weiteren Anwaltskammern und Organisationen mitgetragen wurde. Die Unterzeichner fordern darin eine stärkere Durchsetzung und Anwendung der UN-Grundprinzipien und begrüßen dabei die Arbeiten des Europarates im Zusammenhang mit einer möglichen zukünftigen Europäischen Konvention für den Beruf des Rechtsanwalts.

Die Stellungnahme von CCBE und BRAK (EN) (September 2020) finden Sie unter https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/documents/EUROPEAN_CONVENTION/CONV_Position_papers/EN_CONV_20200827_CCBE-Statement-on-the-occasion-of-the-30th-anniversary-of-the-UN-Basic-Principles-on-the-role-of-lawyers.pdf

(Quelle: BRAK, "Nachrichten aus Berlin" Nr. 16/2020 v. 18.9.2020)

EU-Parlament: Weiterer Schritt zur Digitalisierung des Zivilprozesses

Am 10. September 2020 wurde der Trilogkompromiss vom 22. Juli 2020 bezüglich der Neufassung (https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/JURI/DV/2020/09-10/Serviceofdocuments_provisionalagreement_EN.pdf) der Europäischen Zustellungsverordnung Nr.1393/2007 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32007R1393&from=DE>) und der Neufassung (https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/JURI/DV/2020/09-10/Takingofevidence_provisionalagreement_EN.pdf) der Europäischen Beweisverordnung Nr.1206/2001 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001R1206&from=DE>) im Rechtsausschuss (JURI) des EU-Parlaments angenommen.

Diese Verordnungen zielen darauf ab, die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit zwischen nationalen Gerichten durch die Digitalisierung in Zivil- und Handelssachen effizienter zu gestalten. Die Gerichte werden hierdurch in der Lage sein, Dokumente elektronisch auszutauschen. Informationen werden streng vertraulich behandelt und persönliche Daten sowie die Privatsphäre werden bei der Übermittlung von Dokumenten bei der Beweisaufnahme geschützt. Zudem

werden moderne Kommunikationstechnologien, wie Videokonferenzen, die kostensparend sind und zu einer schnelleren Beweisaufnahme beitragen können, in einem angemessenen Maße und lediglich mit Zustimmung der vernehmenden Person eingesetzt. Es wird sich hierbei um ein dezentralisiertes IT-System aus nationalen, interoperablen IT-Systemen zusammensetzen, an denen keine EU-Institutionen beteiligt sind. Nun steht noch die Zustimmung des Rates aus.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick, 29/2020 v. 11.09.2020)

Aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

40 Jahre nach dem Oktoberfest-Attentat: Gemeinsamer Fonds des Bundes, des Freistaats Bayern und der Landeshauptstadt München in Höhe von 1,2 Millionen Euro geplant

Am 26. September 1980 wurde das Oktoberfest in München Ziel des schwersten rechtsextremistischen Anschlags in der Nachkriegsgeschichte. Um die Verletzten und Hinterbliebenen, die auch vierzig Jahre später noch unter gesundheitlichen Beeinträchtigungen infolge des Anschlags leiden, zu unterstützen, planen der Bund, der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München einen gemeinsamen Fonds in Höhe von 1,2 Millionen Euro.

Als Zeichen der Solidarität sollen unmittelbar Betroffene des Anschlags aus diesem Fonds eine Unterstützungsleistung erhalten können. Das sieht der am 23.09.2020 von der Bundesregierung beschlossene Entwurf des Bundeshaushalts 2021 vor, über den nun der Deutsche Bundestag beraten wird.

Die Bayerische Staatsregierung hatte bereits am 22.09.2020 eine Beteiligung am Fonds beschlossen. Bayern und der Bund wollen sich mit jeweils 500.000 Euro beteiligen. Die Landeshauptstadt München beteiligt sich – vorbehaltlich eines Beschlusses des Münchner Stadtrates – mit 200.000 Euro und wird den Fonds verwalten.

Derzeit werden die Voraussetzungen für den Fonds geschaffen. Die Betroffenen werden durch den Oberbürgermeister der Stadt München über den Fonds und die weiteren Schritte informiert.

Mit dem Fonds möchte die Bundesregierung ein spätes, aber dennoch wichtiges Zeichen der Solidarität mit den Betroffenen dieses verheerenden Anschlags setzen und die Menschen unterstützen, die bis heute unter den Folgen des Attentats leiden. Der Staat müsse stärker für die Betroffenen von Rechtsextremismus, Rassismus und Menschenhass da sein, erklärte Bundesjustizministerin Christine Lambrecht.

Mit dem Abschluss der Ermittlungen des Generalbundesanwalts sei nun klar, dass es sich um den schwersten rechtsextremistischen Anschlag in der deutschen Nachkriegsgeschichte handle. Der Freistaat setzte hier ein Zeichen gegen Rechtsextremismus und stelle sich an die Seite der Betroffenen, so die Bayerische Sozialministerin Carolina Trautner.

Die Überlebenden nicht allein zu lassen und ihnen möglichst unbürokratisch zu helfen sei der Anspruch der Landeshauptstadt München, erklärte Oberbürgermeister Dieter Reiter. Auch wenn er das Leid und die schmerzvollen Erinnerungen der Überlebenden nicht ungeschehen

machen könne, so zeige dieser gemeinsame Fonds von Bund, Freistaat und Stadt – wenn auch viel zu spät – dass alle politischen Ebenen willens seien, den Menschen dieses unfassbar grausamen rechtsterroristischen Anschlags die Aufmerksamkeit und finanzielle Unterstützung zu geben, die sie längst verdient haben. „Gerade in Zeiten, in denen rechtsextremer Terror wieder mordet und unser Leben durch Hass vergiftet, ist es wichtig hier ein deutliches Zeichen zu setzen, und das gemeinsam auf allen Ebenen!“ so Reiter.

Die Landeshauptstadt München hat im Jahr 2015 zudem ein Forschungsprojekt initiiert, das der Dokumentation der Lebensschicksale der Betroffenen des Anschlags dient. Damit sich zukünftig jeder am Haupteingang der Theresienwiese über die Folgen des Anschlags und die Schicksale der Betroffenen informieren kann, wurde dort am 40. Jahrestag ein Dokumentationsort eröffnet.

(Quelle: BMJV, PM vom 23.09.2020)

Personalia

| 25

Dr. Wolfgang Peitek zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts München ernannt



Innenminister Joachim Herrmann überreicht Dr. Wolfgang Peitek die Ernennungsurkunde zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts München
Foto: Sammy Minkoff

Bayerns Innenminister Joachim Herrmann hat Dr. Wolfgang Peitek zum neuen Präsidenten des Verwaltungsgerichts München ernannt. Der bisherige Vorsitzende Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof rückt damit an die Spitze des drittgrößten Verwaltungsgerichts in Deutschland mit 32 Kammern und rund 100 Richterinnen und Richtern. Peitek tritt die Nachfolge von **Andrea Breit** an, die seit Februar diesen Jahres Präsidentin des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist.

Herrmann, der Peitek hervorragende Leistungen über dessen facettenreiche Laufbahn hinweg sowie einen äußerst breiten Erfahrungsschatz bescheinigt, sieht in ihm eine ausgezeichnete Besetzung als Präsident des Verwaltungsgerichts München. „Er hat vielfältige berufliche Stationen in der Verwaltung absolviert, einschließlich der Ministeriumsebene“, so der Minister bei der Urkundenaushändigung in München.

Der enorme Anstieg der gerichtlichen Asylverfahren aufgrund der Flüchtlingskrise hat in der Folge auch zu einem großen Personalzuwachs mit sieben neuen Kammern und 27 neuen Richterstellen allein am Verwaltungsgericht München geführt. Dr. Peitek steht damit nicht nur an der Spitze von rund 100 Richterinnen und Richtern sowie rund 80 weiteren Beschäftigten des Verwaltungsgerichts München. Er wird zugleich Vorsitzender der 1. Kammer und in dieser Funktion u.a. selbst Baurechtsstreitigkeiten aus den Landkreisen Altötting, Berchtesgadener Land, Erding, Freising, Mühldorf a. Inn, Rosenheim und Traunstein bearbeiten und entscheiden. Ferner wird sich auch der Präsident – wie in allen Kammern des Verwaltungsgerichts München üblich – mit Asylverfahren befassen. „Ich bin mir sicher, dass das Verwaltungsgericht München mit Dr. Peitek an der Spitze die großen Herausforderungen auch künftig mit Bravour meistern wird.“ so Herrmann.

(Quelle: PM des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, PM des Bayerischen Verwaltungsgericht München)

DAV Vorstand wählt Rechtsanwältin und Notarin Silvia Groppler als neue Gender- und Diversitybeauftragte



RAin und Notarin Silvia Groppler
Foto: © DAV/Sven Serkis

Der Vorstand des DAV hat aus Ihren Reihen am 31. August 2020 einstimmig und mit sofortiger Wirkung die Berliner **Rechtsanwältin und Notarin Silvia Groppler** als neue Gender- und Diversitybeauftragte gewählt.

Die Gender- und Diversitybeauftragte setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Beseitigung etwaiger und die Verhinderung künftiger Diskriminierungen wegen des Geschlechts ein. Die Genderbeauftragte wirkt intern in den DAV-Vorstand und Verband.

Silvia Groppler ist als Rechtsanwältin seit 1996 in Berlin tätig. Als Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der AG Anwältinnen im DAV seit Mai 2004 und von 2008 bis 2018 als Vorsitzende dieser Arbeitsgemeinschaft hat sie sich für die Rechte und Belange der Anwältinnen im DAV stark gemacht. Seit 2019 ist sie Mitglied im Vorstand des DAV und Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der AG Anwaltsnotariat im DAV.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 37/20 vom 10.09.2020)

Ein Paragraphenreiter – oder wie kommt eine Robe ins Archiv

Mancher von uns hat ihn noch Live gekannt, viele von uns haben ihn gelesen, durch Zufall (in Gestalt einer alten Freundin) ist mir die nachfolgende Mitteilung in die Hände gefallen und Frau Breitenauer hat uns gleich die Abdruckgenehmigung besorgt. Das Café in der Monacensia ist übrigens auch sehr zu empfehlen, insbesondere im Sommer sehr schöne außen Sitzplätze und gutes Angebot! (Petra Heinicke, 1. Vorsitzende)

Aufruf zur Präzision und „Wortklauberei“ Ein Paragraphen-Reiter: Herbert Rosendorfer

Die wenigsten Schriftsteller*innen können bekanntlich von ihren Werken leben. In der bunten Palette der sogenannten Brotberufe, die Miete und Rente sichern, bilden die „Dichterjuristen“ eine eigene Spezies. Viele bedeutende Autoren wie J.W. von Goethe, E.T.A. Hofmann, Heinrich Heine, Theodor Storm und Franz Kafka haben Jura studiert und praktiziert. Einige haben ihren Brotberuf gehasst, andere gerne ausgeübt und ihn sogar als literarischen Ideenspeicher genutzt. Zu dieser Kategorie gehört ohne Zweifel Herbert Rosendorfer (1934–2012), den wir hier in der Reihe Schätze der Monacensia vorstellen.



Herbert Rosendorfer
(Foto: Münchner Stadtbibliothek/ Monacensia)

Der gebürtige Südtiroler war vielseitig begabt und hat nach dem Abitur in München zunächst ein Jahr an der hiesigen Akademie der Bildenden Künste studiert, bevor er 1954 zur Juristerei wechselte und bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1997 als Staatsanwalt und Richter tätig war.

Spätestens nach dem Sensationserfolg seiner „Briefe in die chinesische Vergangenheit“ (1983) hätte der enorm produktive Autor sorgenfrei von seinen Werken leben können. Rosendorfer schrieb Theaterstücke, „Tatort“-Drehbücher, Hörspiele, Reiseführer, Essays und erzählende Prosa in allen Formen. Aber die Rechtsprechung war ihm, wie er in einem Interview bekannte, nicht nur Aufruf zur Präzision und „Wortklauberei“, sondern auch Inspiration, da der Jurist ständig mit Missständen zu tun habe, die er in seiner Arbeit korrigieren möchte, aber nicht wirklich korrigieren kann (BR/Alpha-Forum, Sendung vom 27.11.1998).

*„Der Jurist ist notgedrungen mit der Welt unzufrieden ...
Er versucht, vielleicht in seinen Mußestunden, wenn er über die ideale Welt nachdenkt, eine Realität zu schaffen, um zu zeigen, wie es richtig wäre.“*

Herbert Rosendorfer
(aus: BR/Alpha-Forum, Sendung vom 27.11.1998)

So ist es kein Zufall, dass er sich in manchen Werken explizit mit der Jurisprudenz auseinandersetzte wie in „Ballmanns Leiden oder Lehrbuch für Konkursrecht“. Er tat es auf ausgesprochen überraschende, phantasievolle und unterhaltsame Weise – nicht als Paragraphenreiter, sondern als Paragraphen-Reiter.



Richterrobe (Foto: Münchner Stadtbibliothek/ Monacensia)

Und so ist es auch kein Zufall, dass der vielfach geehrte, am 20. September 2012 verstorbene Schriftsteller seine Richterrobe als Teil seines literarischen Nachlasses betrachtete und dem Literaturarchiv der Monacensia übergab. Sie liegt sorgsam gefaltet im Magazin neben rund dreitausend Briefen, 240 Manuskripten, Kalendern, Schreibbüchern und zahlreichen Rezensionen seiner Werke.

(Quelle: Verfasser: Frank Schmitter, der Artikel der Monacensia im Hildebrandhaus erschien im Original im Blog der Münchner Stadtbibliothek: <https://blog.muenchner-stadtbibliothek.de/aufruf-zur-praezision-und-wortklauberei/>)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Arbeitnehmerentsendung: Factsheet zur Reform der Entsenderichtlinie

Bis zum 30. Juli 2020 hatten die Mitgliedstaaten für die Umsetzung der reformierten Entsenderichtlinie Zeit. Was sich geändert hat, können Sie im Factsheet der GTAI Germany Trade & Invest nachlesen.

Beleuchtet werden die Neuerungen, die die Reform der Entsenderichtlinie mit sich bringt sowie die Formalitäten, die bei einer Entsendung zu beachten sind.

Das kostenlose Factsheet finden Sie unter <https://www.gtai.de/gtai-de/trade/wirtschaftsumfeld/fact-sheet-laender/eu/fact-sheet-mit-arbeiterentsendung-in-der-eu-540570>

(Quelle: GTAI Newsletter September 2020 vom 02.09.2020)

BRAK-Ausschuss Sozialrecht erarbeitet Übersichts-materialien für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in ihrer Praxis wenige Berührungspunkte mit dem Sozialrecht haben, den Einstieg in die Materie zu erleichtern, hat der BRAK-Ausschuss Sozialrecht Übersichtsmaterialien erarbeitet. In den Informationen zu den insgesamt dreizehn Büchern des Sozialgesetzbuchs (wobei es ein SGB XIII nicht gibt und das SGB XIV noch nicht in Kraft getreten ist) gibt der Ausschuss jeweils einen Überblick über die Regelungsgegenstände des jeweiligen Buches und stellt dabei auch ihre Relevanz für die anwaltliche Praxis heraus.

Die Übersichten umfassen im einzelnen:

- SGB I – Allgemeiner Teil
- SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende
- SGB III – Leistungen der Arbeitsförderung
- SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
- SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung
- SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung
- SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung
- SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe
- SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
- SGB XI – Soziale Pflegeversicherung
- SGB XII – Sozialhilfe
- SGB XIV – Soziales Entschädigungsrecht

<https://brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/ausschuss-sozialrecht/sgb-i-bis-xii/>



11.11.2020 | 13:00 bis 14:30 Uhr | **Live-Online-Seminar**
Sichtbarkeit bei Google & Co: wie man als
Anwältin oder Anwalt im Netz gefunden wird | Pia Löffler

Veranstaltungsort sofern nicht Live-Online-Seminar:

Schweitzer Fachinformationen München
 Buchhandlung | Lenbachplatz 1 | 80333 München
 Tel: +49 89 55134-160

Eintritt: je Veranstaltung € 20,- (Mitglieder des MAV: Eintritt frei)

Anmeldung: ssm.veranstaltungen@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

Eine Veranstaltungsreihe von



Applications are now open for the European Lawyers' Programme (ELP) at the Scottish Bar in Edinburgh

The ELP is a unique opportunity for young European lawyers to gain practical experience at the bar of a European common law jurisdiction and build relationships with lawyers across Europe.

The ELP in short

- The ELP is a three months legal placement at the Faculty of Advocates (Scottish bar) in Edinburgh. The next ELP will take place from 6 April to 25 June 2021.
- During a two weeks' induction course, participants are introduced to the basics of the Scottish legal system and receive practical advocacy training.
- During the rest of the programme, each candidate shadows a Senior Counsel (Queen's Counsel) as well as one or two Junior Counsel. Shadowing, or "devilling", means being involved in the daily work of the Advocates (Barristers), including accompanying them to court hearings and consultations as well as doing written work, studying papers and carrying out legal research.
- In addition, each participant has the privilege to spend time with a Senator of the College of Justice, i.e. a Judge of the Court of Session or the High Court of Justiciary, the highest Scottish civil and criminal courts.
- The participants will be working in the beautiful Advocates' Library, where most Advocates work and which is not open to the public.
- Participants will gain experience in both criminal and civil proceedings before courts and tribunals, including administrative law and commercial law cases.

- The ELP may include a group trip to a hearing of the UK Supreme Court in London.
- Besides being a valuable professional experience, the ELP allows participants to discover Scotland and its people, as well as spend time with a small group of European colleagues.
- After the programme, participants may join the European Lawyers' Association (ELA), the ELP's alumni association. The ELA is a network of around 700 lawyers from 28 European countries. ELA board and annual general meetings take place in destinations across Europe and are great occasions to network in a relaxed atmosphere.
- Some candidates combine the ELP with an LL.M and/or the Qualified Lawyers Assessment with the Law Society of Scotland to qualify as Scottish solicitors (<https://www.lawscot.org.uk/qualifying-and-education/qualifying-as-a-scottish-solicitor/requalifying-into-scotland/>).

Logistics

- The ELP is offered every year to a group of up to 10 European lawyers, with a maximum of two participants per country.
- The ELP is a full-time programme, participants are expected to stay in Edinburgh during the duration of the programme and should not have other work commitments.
- The ELP is free of charge, thanks to the generous support of the Faculty of Advocates (www.advocates.org.uk), the ELA (www.european-lawyers.org) and the sponsor Vialegis (www.vialegis.be).
- Participants have to cover their own living, travel, insurance and accommodation expenses.

Application requirements

- At least two years' work experience as a European qualified lawyer.
- Good English language skills, both written and orally.
- Good qualifications and references.
- Commitment to participate in the programme on a full-time basis.

- Eagerness to learn about different legal cultures.
- Commitment to professional and social interaction with those participating in the ELP and with lawyers in Scotland.

Application process

- Applications are to be submitted online on www.european-lawyers.org, including all documents indicated in the application form.
- Deadline for applying is 6 November 2020. Promising candidates will be interviewed in November by the respective ELA National Representative and will be informed of the outcome of the application process in December.
- You can find further information about the application process and contact details on the ELA website (www.european-lawyers.org).

Covid-19

Due to the international Covid-19 pandemic, the Faculty of Advocates and the ELA reserve the right to cancel and/or alter the ELP 2021 upon short notice if this is required for reasons of public health. Certain modules of the ELP 2021 may be conducted online

28 |

GTAI-Webinar zum Thema "Brexit"

Germany Trade & Invest veranstaltet am 17. November 2020 ein Webinar zu aktuellen Themen rund um den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union. Das Webinar Brexit Update 7 richtet sich an alle Unternehmen, die über den kommenden Jahreswechsel hinaus am deutsch-britischen Wirtschaftsverkehr teilnehmen werden und wird auf die Themen eingehen, die, je nachdem, welches Szenario Wirklichkeit wird, für Unternehmen im November 2020 relevant sein werden:

Im Falle des Scheiterns der Verhandlungen – letzte Vorbereitungen auf das No-Deal 2.0 Szenario, inklusive Hinweise auf konkrete Übergangs-, Vorbereitungs- oder Hilfsmaßnahmen auf britischer, deutscher und europäischer Ebene;

Im Falle eines erfolgreichen Abschlusses der Verhandlungen: Vorstellung des neuen Abkommens mit konkreten Hinweisen auf für die Wirtschaft besonders relevante Regelungen.

In beiden Szenarien werden liegt der Fokus auf den Themenbereichen Warenverkehr und Dienstleistungen sowie je nach aktuellem Anlass und praktischer Bedeutung auch auf anderen relevanten Bereichen.

Die Teilnahme an dem Webinar ist kostenfrei. Anmeldung unter <https://register.gotowebinar.com/register/6825368372242885901>.



Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Formfehler in der StVO-Novelle

Aufgrund des Verstoßes gegen das Zitiergebot sind die Änderungen des Bußgeldkataloges nichtig, nicht jedoch die Änderungen der StVO darüber hinaus. Das bedeutet zunächst einmal, dass die neuen Fahrverbote und Bußgelder unwirksam sind, weiterhin gültig bleiben die beschlossenen Verhaltensregeln der StVO, zum Beispiel in Bezug auf den Schutz von Radfahrern.

Spannend erscheint die Frage, was nun bußgeldrechtlich gilt. Zum Teil wird vertreten, dass für das Wiederinkrafttreten der alten an die Stelle der neuen Regelungen ein Wiedereinsetzungsgesetz notwendig ist, wofür die Zuständigkeit beim Bund liegen würde. Danach wäre es so, dass Taten, die auf Normen beruhen, die zum 28.04.2020 geändert wurden, aktuell überhaupt nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden könnten. Ich sehe das nicht so. M.E. sind die Normen nichtig, die die alten Normen verändert haben, so dass die Änderung nichtig ist und darum bzgl. der Änderungen die bis zum 27.04.2020 geltende Rechtslage gilt. Dies deshalb, weil keine Neufassung eines Gesetzes beschlossen wurde, sondern nur Änderungen. Dies wiederum gilt so lange, bis der Gesetzgeber ein komplett neues Gesetzgebungsverfahren durchgeführt und dann ein neues verfassungsgemäßes Gesetz verabschiedet. Aufgrund der Uneinigkeit zwischen Bundesrat und Verkehrsministerium wird dies möglicherweise noch einige Zeit brauchen.

Nicht nichtig sind die geänderten Verhaltensnormen und Verkehrszeichen, wie z.B. der Abstand beim Überholen von Radfahrern oder der Grünpfeil nur für Radfahrer. So können bei zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Bewertung auch die Änderungen zum nicht eingehaltenen Seitenabstand beim Überholen von Radfahrern berücksichtigt werden.

RA Christian Janeczek

Fachanwalt für Verkehrsrecht und Strafrecht, Dresden
Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der
Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV

Der Beitrag gibt die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

Abtretungen an Parknotruf GmbH gehen ins Leere

Das AG Hamburg-Barmbek vertritt in seinem Urteil vom 07.08.2020 – Az.: 811b C 87/20 – die Auffassung, dass die Abtretung des Eigentümers bzw. des berechtigten Besitzers eines Parkplatzes an die Parknotruf GmbH ins Leere geht. Der Zedent verfügt nicht über die Forderung, sodass die Abtretung trotz einer Einigung zwischen den Vertragsparteien nicht wirksam stattfinden kann. Es fehlt an einem Schadensersatzanspruch des Zedenten aus §§ 823, 858 Abs. 2 BGB gegenüber dem Beklagten, der sein Fahrzeug auf einem Privatparkplatz des Zedenten abgestellt hat. Zedent und Klägerin haben vereinbart, dass die Tätigkeit des Abschleppunternehmens für den Zedenten kostenlos ist. Etwas Anderes folgt auch nicht aus der in türkiser Farbe unterlegten Rubrik in der Mitte der Homepage der Parknotruf GmbH, die sich ausdrücklich an Dritte richtet, deren Fahrzeug abgeschleppt worden ist. Diese haben Abschleppkosten zu zahlen. Soweit der Zedent im weiteren Verlauf des Textes alle Ansprüche gegen den Halter des Fahrzeuges an die Parknotruf GmbH abtritt und erklärt, dass durch diese Abtretung alle Ansprüche der Parknotruf GmbH aufgrund dieses Vertrages als erfüllt betrachtet werden, mag dies einem Zedenten widersprüchlich erscheinen. Dies führt jedoch nicht dazu, dass hinreichend deutlich wird, dass der Abschleppauftrag lediglich wirtschaftlich – aufgrund einer Abtretung – für den Zedenten kostenlos ist, er jedoch grundsätzlich mit den Kosten des Abschleppunternehmens belastet wird.

Der Parknotruf GmbH steht auch kein Anspruch auf Zahlung der streitgegenständlichen Abschleppkosten aus §§ 683, 677 ff. BGB zu, denn es liegt ein Auftragsverhältnis zwischen der Parknotruf GmbH und dem Zedenten vor.

Der Parknotruf GmbH steht gegenüber dem Beklagten auch kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die sog. Beweissicherung, mithin der Kosten für die Fotos, aus abgetretenem Recht zu. Die Abtretung geht auch insoweit ins Leere.

Der Parknotruf GmbH steht gegenüber dem Beklagten auch kein Anspruch auf Ersatz der Kosten der Halterabfrage aus abgetretenem Recht zu. Die Abtretung des Zedenten geht – wie gezeigt – ins Leere.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2020-9_p1.pdf

Teilreparatur übersteigt Wiederbeschaffungswert geringfügig/ Geschädigter trägt Differenz: Schadensersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug des Restwertes

Das LG Limburg a. d. Lahn kommt in seinem Berufungsurteil vom 19.06.2020 - Aktenzeichen: 3 S 22/20 – zu dem Ergebnis, dass der Geschädigte Ersatz der Reparaturkosten bis zur Grenze des Wiederbeschaffungswerts, also ohne Abzug des Restwerts, des von ihm teilinstandgesetzten und weiter genutzten Fahrzeugs beanspruchen kann.

Im vorliegenden Fall haben die vom Geschädigten für die Teilreparatur aufgewandten Kosten den Wiederbeschaffungswert geringfügig – nämlich um knapp 1 % – überstiegen. Begnügt sich der Geschädigte mit einer konkret ausgeführten Teilreparatur und trägt den – hier verhältnismäßig geringfügigen – Differenzbetrag zwischen Wiederbeschaffungswert und Teilreparaturkosten selbst, so besteht nach Auffassung der Kammer unter schadensrechtlichen Aspekten kein Anlass, ihn auf den Wiederbeschaffungsaufwand zu verweisen, weil er sein – schadensrechtlich ebenfalls relevantes – Interesse an einer Weiternutzung seines Fahrzeugs unter diesen Gegebenheiten eindeutig zum Ausdruck bringt. Eine ungerechtfertigte Schlechterstellung des ersatzpflichtigen Schädigers ist damit nicht verbunden.

Das LG Limburg hat die Revision zum BGH wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2020-9_p2.pdf

Neues vom DAV

Anwaltsvergütung: Bundeskabinett beschließt RVG-Anpassung

Der nächste Schritt zur Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung ist gemacht: Das Bundeskabinett hat im September grünes Licht gegeben und den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021) beschlossen.

Der DAV hat erfolgreich Druck gemacht. Was der Entwurf für die Anwaltschaft bringt und warum ein Inkrafttreten Anfang 2021 möglich ist, lesen Sie im Anwaltsblatt.

(<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/rvg-anpassung-startschuss>).

Homeoffice: Worauf es bei Anwaltskanzleien ankommt

Das Coronavirus hat das Homeoffice in die Anwaltskanzleien gebracht. Und doch gilt: Kanzleien funktionieren ein wenig anders als Unternehmen.

Wie Homeoffice in Anwaltskanzleien zum Erfolg wird, worauf berufsrechtlich zu achten ist und welche Lehren nach sechs Monaten Coronapandemie zu ziehen sind, erläutert das Anwaltsblatt.

(<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/flexibilit%C3%A4t-wagen-mit-homeoffice>).

Als Zugabe gibt es die acht kurzen Tipps für das Homeoffice der Anwaltsblatt-Redaktion.

Überbrückungshilfe des BMWi – Förderzeitraum verlängert

Die Corona-Überbrückungshilfe geht in die zweite Runde. Um kleine und mittelständische Unternehmen weiter zu unterstützen, soll der Förderzeitraum verlängert werden.

Impressum

Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089 29 50 86

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 29 16 10 46

E-Mail geschaeftsstelle@

muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089 55 86 50

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 55 02 70 06

E-Mail info@

muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Bildnachweis:

→ alle Abbildungen:

siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung

→ Abb. Kulturprogramm siehe jeweilige Bild-

unterschriften mit freundlicher Genehmigung

der Pressestellen der jew. ausstellenden Museen.

Voraussichtlich ab Oktober können auch für die Fördermonate September bis Dezember 2020 Anträge gestellt werden.

Der DAV hatte sich beharrlich dafür eingesetzt, dass auch die Anwaltschaft für ihre Mandantschaft die Anträge einreichen kann (u. a. PM Nr. 23/20, Depesche-Nr. 32/20).

Umfassende Informationen einschließlich eines Leitfadens für Antragserfassende sowie die Möglichkeit zur Registrierung per PIN oder beA-Karte finden Sie unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>.

Bundesregierung will Inkassokosten senken: Heftige Kritik im Bundestag

Für die Anwaltschaft wichtig:

Die Bundesregierung will die Inkassokosten senken und erweiterte Belehrungspflichten einführen. Der Gesetzentwurf ist jetzt im Bundestag von allen Sachverständigen kritisiert worden. Auch der DAV hatte im Vorfeld seine Kritik bekräftigt (DAV-SN 58/2020 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-58-20-rege-verbesserung-verbraucherschutz-im-inkassorecht>).

Warum die Pläne der Bundesregierung weder Verbrauchern noch Inkassounternehmen oder Kanzleien gefallen, lesen Sie im Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/recht-sprechung/bmjv-will-inkassokosten-senken-anwaltsverguetung-betroffen>).

Unternehmenssanktionsrecht: DAV setzt sich für Schutz des Berufsgeheimnisses ein

Mit einem Brandbrief gegen das geplante „Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ hat sich der Deutsche Anwaltverein an die Bundestagsfraktionen gewandt, nachdem er bereits zu dem Regierungsentwurf eine ablehnende DAV-SN 39/2020 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-39-20?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2020/dav-sn-39-20-versang.pdf>) veröffentlicht hat. Der DAV wertet das Vorhaben der Bundesregierung als Angriff auf das Berufsgeheimnis, als Abschied vom Schuldprinzip und insgesamt als unangemessen. Das Handelsblatt hat über diesen Brief ausführlich berichtet (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/brandbrief-anwaltschaft-lehnt-sich-gegen-geplantes-gesetz-zu-unternehmenssanktionen-auf/26143590.html?ticket=ST-3207535-yca257TaFgZxMf3g3t3s-ap6>).

Der DAV erkennt zwar das staatliche Interesse an der Verfolgung auch von Straftaten im Bereich der Wirtschaftskriminalität an. Der Gesetzentwurf läuft aber auf die „Auflösung“ des anwaltlichen Berufsgeheimnisses hinaus, indem er vorsieht, dass jegliche Aufzeichnungen und Korrespondenzen mit Mandanten beschlagnahmt werden können sollen, es sei denn, sie beziehen sich auf die Verteidigung von Beschuldigten. Dies stellt eine in Europa einzigartige Durchbrechung des Vertraulichkeitsgrundsatzes dar. Das anwaltliche Berufsgeheimnis ist essenzielle Grundlage für den Zugang zum Recht. Mandantinnen und Mandanten müssen sich darauf verlassen können, dass sie sich ihrem Anwalt oder ihrer Anwältin uneingeschränkt anvertrauen können. Die Beschränkung der Beschlagnahmeverbote auf das Vertrauensverhältnis nur des Beschuldigten zu seinem Anwalt ist ein Angriff auf das Recht des Bürgers auf rechtlichen Beistand, den der DAV nicht akzeptiert.

Baden-Württemberg, Bayern und vier weitere Länder kritisieren jetzt ebenfalls den gemeinsam mit Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

Bundestag will Lobbyregister schaffen: Was für Kanzleien geplant ist

Das Lobbyregister für Interessenvertreter beim Bundestag soll 2021 kommen. Im Bundestag ist nun ein Gesetzentwurf der großen Koalition. Der Entwurf will zwar Rechtsberatung von der Eintragungspflicht ausnehmen. Wann aber die anwaltliche Interessenvertretung von Mandanten bei Gesetzesvorhaben zur eintragungspflichtigen Lobbytätigkeit wird, lässt der Entwurf offen. Wo die Verschwiegenheit in Gefahr ist und worauf sich die Anwaltspraxis einstellen muss, erläutert das Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/lobbyregister>).

Der DAV hat hierzu auch ein Pressestatement (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/transparenz-vs-anwaltsgeheimnis-lobbyregister-nur-mit-schutz-der-anwaltlichen-verschwiegenheit>) abgegeben und hierin den weiteren Schutz der anwaltlichen Tätigkeit gefordert.

Mandatskündigung: Wann muss der Ex-Anwalt die Mehrkosten des Anwaltswechsels tragen?

Nicht jede Pflichtverletzung im Mandat rechtfertigt dessen Kündigung, so dass am Ende der Anwalt die Mehrkosten des Anwaltswechsels tragen muss. Wann es einen Schadenersatzanspruch gibt und wann nicht, hat der BGH jetzt entschieden.

Warum die anwaltsfreundliche Entscheidung am Ende doch Unklarheiten lässt, erläutert das Anwaltsblatt. (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/recht-sprechung/mandatskuendigung-schadenersatz-wegen-pflichtverletzung>)

Europäische Staatsanwälte erstmals ernannt

Im Juli 2020 hat der Rat die Europäischen Staatsanwälte in den einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten ernannt (vgl. Pressemitteilung <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/07/27/eu-public-prosecutor-s-office-epo-council-appoints-european-prosecutors/>). Zuständiger Europäischer Staatsanwalt in Deutschland ist **Andrés Ritter**, der sich auch auf den Posten des Europäischen Generalstaatsanwalts beworben hatte, den nun die Rumänin **Laura Kövesi** bekleidet. Die Amtszeit der Europäischen Staatsanwälte beträgt sechs Jahre und ist per Ratsbeschluss einmalig um drei Jahre verlängerbar. Die Europäische Staatsanwaltschaft nimmt ihre Tätigkeit voraussichtlich Ende 2020 auf. Derzeit nehmen 22 Mitgliedstaaten teil. Die EU-Kommission hat zudem den Entwurf einer delegierten Verordnung (<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12557-European-Public-Prosecutor-s-Office-categories-of-personal-data-and-data-subjects>) vorgestellt, welche die von der Europäischen Staatsanwaltschaft zu verarbeitenden Daten betrifft. Die Verordnung sieht vor, die im Annex der Verordnung befindlichen Kategorien von Personen und Daten gem. Art. 49 Abs. 3 der Verordnung 2017/1939 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R1939&from=DE>) zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft als Datensubjekte und als mögliche zu verarbeitende Daten zuzulassen.

Künstliche Intelligenz (KI) – DAV setzt sich für menschenzentrierten Einsatz ein

Rechtliche Lösungen auf Knopfdruck? Das ist gar nicht so weit hergeholt. Künstliche Intelligenz (KI) ist in aller Munde. Die EU denkt bereits über Regulierungsansätze nach. Dass der Mensch weiter im Zentrum

des Rechtsstaatssteht, dafür setzt sich der DAV ein. Christian Duve stellt im Anwaltsblatt die Handlungsempfehlungen des DAV vor und erläutert anhand konkreter Beispiele in der Anwaltschaft und der Justiz, welche Auswirkungen KI auf den Rechtsstaat hat.

Asylverfahren und Rechtsrat nach dem Brand in Moria

Das Flüchtlingslager Moria auf Lesbos ist ausgebrannt. Mehr als 13.000 Menschen wurden über Nacht obdachlos. Durch das Feuer wurden auch die Beratungscontainer der vom DAV mit initiierten European Lawyers in Lesvos GmbH zerstört. Unter Hochdruck schreitet nun der Aufbau eines neuen, provisorischen Lagers voran. Über die Situation vor Ort und die Frage, ob Asylverfahren und Rechtsberatung mitten in der Katastrophe überhaupt noch möglich sind, lesen Sie unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/vereinsarbeit/brand-in-moria-asylverfahren-rechtsrat>.

DAV Newsroom

Die neuesten Informationen des DAV auf einen Klick

<https://anwaltverein.de/de/newsroom>

Buchbesprechungen

Looschelders / Paffenholz (Hrsg.)

**Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung
Kommentar, 2. Auflage. 2019, 756 S., Hardcover
Carl Heymanns Verlag, Euro 129,00
ISBN 978-3-452-28810-3**



Die 2. Auflage kommentiert die speziellen VVG-Vorschriften zur Rechtsschutzversicherung: §§ 125-129 VVG, die einschlägigen allgemeinen VVG-Vorschriften (§§ 1-95 VVG) und die ARB.

Sehr viele Mandate beginnen mit dem Hinweis des Mandanten, dass eine Rechtsschutzversicherung bestehe. Für den Anwalt ist es daher von elementarer Bedeutung, zu wissen, welche Gebühren und Auslagen von der Rechtsschutzversicherung übernommen werden und wo möglicherweise Probleme bei der Kostenübernahme auftreten. Rechtsanwälte müssen genau wissen, unter welchen Bedingungen die Rechtsschutzversicherer zahlen und ihre Mandanten darüber informieren. Der Hauptteil der Kommentierung erfolgt anhand der ARB 2010. Der jeweiligen Kommentierung ist eine umfangreiche Übersicht über Rechtsprechung und Literatur vorangestellt. Danach erfolgt eine detaillierte Übersicht zu den im einzelnen kommentierten Regelungen. Auch hier sind umfangreiche Fundstellen aus Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet.

Der Text der redaktionellen überarbeiteten ARB 2012 ist im Anhang wiedergegeben. In der Kommentierung finden sich Hinweise soweit die Neufassung von den ARB 2010 abweichen.

Eine Besonderheit ist der letzte Teil, der die Industrie-Strafrechtsschutzversicherung kommentiert.

Schade ist, dass einzelne in der Praxis relevante Punkte, wie beispielsweise das Quotenvorrecht nur sehr stiefmütterlich behandelt werden. Es wird zwar in der Kommentierung zu § 17 ARB 2010 auf das Quotenvorrecht hingewiesen, Details und Rechtsprechung hierzu finden sich jedoch nicht.

Die Kommentierung bringt den Rechtsanwalt auf den aktuellen Stand der Praxis der Rechtsschutzversicherung und ist daher ein unerlässliches Hilfsmittel in der täglichen praktischen Arbeit.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

**Eisenberg / Kölbl, Jugendgerichtsgesetz
Kommentar, 21. Auflage 2020, 1661 Seiten
gebunden mit Schutzumschlag
Verlag C.H.Beck, Euro 109,00
ISBN 978-3-406-73878-4**



Der vom renommierten Beck-Verlag herausgegebene Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz „erläutert (es) in praxisgerechter und zugleich wissenschaftlich fundierter Form“, so der Klappentext.

Herr Prof. Dr. Ralf Kölbl, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Kriminologie der LMU München, löst in der vorliegenden 21. Auflage Herrn Dr. Ulrich Eisenberg als Alleinbearbeiter ab. Dieser kommentierte 36 Jahre lang engagiert und mit profunder Sachkenntnis das Jugendgerichtsgesetz und pflegte Gesetzesänderungen und Rechtsprechung ein. Seine praxisnahen, kritischen Erläuterungen bewirkten, dass das Werk zu einem nicht mehr aus der Jugendgerichtsbarkeit wegzudenkenden Werkzeug, einem „Standardwerk“, für die Praxis wurde.

Herr Prof. Dr. Ralf Kölbl stellt sich bravourös der daraus für ihn als Nachfolger resultierenden Verpflichtung und Verantwortung, das umfangreiche Werk in diesem Sinne weiterzuführen.

Er übernimmt den bisherigen Aufbau des Kommentars und bringt zuerst die Auflistung aller bisherigen Änderungen zum JGG. Sodann stellt er in einer sehr ausführlichen Einleitung die Entwicklung des deutschen Jugendstrafrechts vor.

Er beginnt mit dem JGG von 1923, das die „bis heute bestimmende Entscheidung, für die jugendgemäße Deliktsreaktion auf ein Sonderstrafrecht (das sich vom allg. StR merklich unterscheidet) zu setzen und dieses nach Zielvorgaben und rechtlicher Ausgestaltung vom Jugendfürsorgerecht abzugrenzen.“ markiert, (S. 6, RdNr 13).

Er beschäftigt sich gründlich mit der „Neuordnung“ in der NS-Zeit. Durch eine Verordnung vom 04.10.1939 wurde „eine Schärfung dergestalt eingeführt, dass auf Jugendliche im Alter ab 16 Jahren bei als besonders verwerflich beurteilten „verbrecherischer Gesinnung oder zum Schutz des Volkes“ (§ 1 Abs. 2) das allg. StR einschließlich der Todesstrafe (...) angewandt werden konnte.“

Er geht auf das RJGG von 1943 mit seiner umfassenden Umgestaltung und Einführung neuer Rechtsfolgen – Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Jugendgefängnis – und die Relativierung der Altersgrenzen ein. Kinder konnten „ab dem Alter von 12 Jahren in als „schwer“

beurteilten Fällen bestraft“ ...und „das allg. StR auf sog. frühreife Personen ... bzw. „charakterlich abartige Schwerverbrecher“... schon vor Erreichen des 18. Lbj (= Lebensjahr, Anm. der Unterzeichnerin) angewandt werden“. (S.7,8 RdNr 15f).

Schließlich widmet er sich ausführlich der Entwicklung des JGG in der Bundesrepublik seit 1953 mit Wiedereinführung der Möglichkeit, die Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen, der Neuregelung von 1990, dem JuMoG von 2006, dem 2. JGG-ÄndG von 2007 – Stichwort: „Erziehungsgedanke im Vordergrund“ –, dem U-Haft ÄndG von 2009.

Er zeigt jüngste Entwicklungen auf und weist insbesondere auf den Einfluss der Rechtsprechung des EGMR hin. Seine sorgfältige und gleichzeitig interessante Darstellung fördert das Verständnis dafür, weshalb das Jugendgerichtsgesetz so ist, wie es sich derzeit zeigt.

Danach folgt die Kommentierung der einzelnen Paragraphen. Jedem wird eine ausführliche Übersicht vorangestellt.

Die Kommentierungen sind wie gewohnt zuverlässig, in sich schlüssig, nachvollziehbar und verständlich dargestellt. Das Zusammenspiel von Straf- und Familiengericht (§ 53) erfährt besondere Bedeutung. Neueste Literatur und Rechtsprechung sind bis Ende 2019 eingearbeitet.

Abgerundet wird das Werk durch 6 Anhänge, darunter u.a. relevante Ausschnitte aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), aus der StVollstrO (Strafvollstreckungsordnung) und der JAVollzO (Jugendarrestvollzugsordnung).

Der vorliegende Kommentar wendet sich wie bisher an alle am Jugendstrafverfahren Beteiligten, an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, Verteidiger, insbesondere aber genauso u.a. an Polizeibeamte, Psychologen, Psychiater oder Mitarbeiter im Jugendstrafvollzug oder der Jugendgerichtshilfe.

Er ist auch unter neuem Autor und Bearbeiter das Standardwerk geblieben, das zuverlässig Klarheit und Hilfe bei jeglichen Problemen in Jugendstrafverfahren gibt und daher in keiner Strafrechtsbibliothek fehlen darf.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailling

**Meyer-Goßner / Schmitt, Strafprozessordnung
Kommentar, 63. Auflage 2020, 2671 Seiten
gebunden mit Schutzumschlag
Verlag C.H.Beck, Euro 95,00
ISBN 978-3-406-74541-6**



Der ebenfalls vom renommierten Beck-Verlag herausgegebene Kommentar zur Strafprozessordnung „bietet zuverlässige und aktuelle Erläuterungen zur effektiven Lösung strafprozessualer Probleme. Die Darstellungen orientieren sich ganz an den Erfordernissen der Praxis und sind zugleich wissenschaftlich fundiert“, so der Klappentext.

Neben der gesamten StPO stellt der Kommentar die für das Strafverfahren einschlägigen Gesetze wie insbesondere die Vorschriften des GVG, des Strafver-

folgungsschädigungsgesetzes oder der Europäischen Menschenrechtskonvention vor.

In diese Neuauflage des bekannten und bewährten Klassikers war weiter „eine Reihe von Gesetzen einzuarbeiten, die zum Teil tiefgreifende Änderungen im Strafprozessgefüge mit sich gebracht haben“, so der Autor, Richter am Internationalen Strafgerichtshof, Herr Dr. Bertram Schmitt, in seinem Vorwort. Er verweist an gleicher Stelle auf die Mitarbeit seines Kollegen beim Bundesgerichtshof, Herrn Marcus Köhler, die er überaus zu schätzen weiß.

Insbesondere sind neu eingefügt das Gesetz vom 10.12.2019 zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung – mit der Folge der Neukommentierung der §§ 140-144 StPO – sowie das Gesetz vom 10.12.2019 zur Modernisierung des Strafverfahrens mit etlichen grundlegenden Änderungen, etwa im Beweisanzugsrecht, um nur eine herauszugreifen.

Kommentiert wird auch der mit Wirkung vom 13.03.2020 in die StPO neu eingefügte § 100d – Stichwort „Kernbereich privater Lebensgestaltung, Zeugnisverweigerungsberechtigte“.

Grundsätzliche Entscheidungen werden kritisch und gründlich kommentiert, so insbesondere die Entscheidungen des BGH aus 2019 zum Beschuldigtenstatus oder zur Beachtung von Beweisverwertungsverbote im Ermittlungsverfahren, die Entscheidung des BVerfG zum Recht auf effektive Strafverfolgung bei Einstellungen im Ermittlungsverfahren aus Januar 2020 oder die Entscheidung des EuGH zur Ausstellung Europäischer Haftbefehle durch die Staatsanwaltschaft.

Der Inhaltsangabe folgen das Abkürzungsverzeichnis, die Auflistung der bislang erfolgten Änderungen der StPO und des GVG, sowie eine äußerst umfangreiche, interessante und verständnisfördernde Einleitung zur StPO mit ausführlicher Übersicht.

Erst danach beginnt die Kommentierung der StPO. Den einzelnen Paragraphen sind z.T. „Vorbemerkungen“, z.T. „Übersichten“ vorangestellt. Die Kommentierungen sind ausführlich, gut verständlich dargestellt, in sich schlüssig und nachvollziehbar.

Im Anschluß an die StPO wird das GVG kommentiert.

Abgerundet wird das Werk durch 13 Anhänge von Gesetzen oder Verordnungen, die manchmal nur ausschnittsweise wiedergegeben, aber wenn, dann doch kurz kommentiert werden, wie u.a. das EGStPO, das EGGVG, das EGStGB oder die EMRK, um nur einige herauszugreifen.

Der vorliegende Kommentar wendet sich wie bisher an alle am Strafverfahren Beteiligten, vor allem an alle Praktiker, seien es insbesondere Richter, Staatsanwälte oder Verteidiger.

Er wertet vollständig die neueste Rechtsprechung und Literatur aus, verschafft Klarheit und bietet zuverlässige Hilfe bei jeglichen Problemen in Strafverfahren.

Das Werk befindet sich auf dem Stand vom 15.03.2020 – aktueller geht es nicht.

Dieser Kommentar ist unbedingtes Werkzeug für alle aktiven Strafrechtspraktiker. Und für alle angehenden.

Der Kommentar bleibt – wie bisher – zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung zugelassen.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailling

Richard David Precht, Künstliche Intelligenz und der Sinn des Lebens. Ein Essay
Originalausgabe, 2020, 251 Seiten, Hardcover
Goldmann Verlag 2020, Euro 20,00
ISBN: 978-3-442-31561-1

Prechts neues Buch hat kein Inhaltsverzeichnis. Das liegt vermutlich daran, dass es keinen geordneten Inhalt hat. Zwar sind Kapitel mit Titeln vorhanden, aber was diese Titel mit dem Thema zu tun haben sollen, ist nicht erkennbar. Das erste Kapitel heißt »Zwei Linien«, und beginnt mit der These, die Klimaveränderung könne nur verhindert werden, wenn man »den Kapitalismus überwindet«. China und der Ostblock, die uns gezeigt haben, wie das nicht geht, sind gerade diejenigen, die sich am wenigsten um die Erderwärmung scheren. Was soll diese Behauptung und was soll sie in diesem Zusammenhang?

Das letzte Kapitel heißt: »Im Weltraum« und dazwischen befinden sich eine Handvoll essayistischer Überlegungen über Gott und die Welt, die sich im wesentlichen auf eine Reihe Bücher stützen, die sich mit der künstlichen Intelligenz und ihren Auswirkungen auf unser Leben beschäftigen. Sie sind in den Anmerkungen erwähnt.

Ich habe das Buch gekauft, weil ich den Titel anmaßend fand und mich durch seine ersten Sätze provoziert fühlte:

»Dieses Buch ist der Essay eines Philosophen, der sich fragt, was Künstliche Intelligenz mit unserem selbst – und Menschenbild macht und wie sie unsere künftige Selbstverwirklichung beeinflusst. Es sagt ihnen nicht, wie Künstliche Intelligenz technisch funktioniert ...«

Philosophen sind Leute, die nach den »letzten Dingen« fragen und dazu sollten sie etwas über die Dinge wissen, über die sie reden. Vermutlich weiß der Autor mehr über Künstliche Intelligenz als seine Leser, aber wenn er sich weigert, ihnen etwas über den technischen Stand der Dinge mitzuteilen, dann hat das Buch einen Gedankenfehler. Von philosophischen Überlegungen ist es jedenfalls weit entfernt: Mit dem Sinn des Lebens befassen wir uns seit Menschengedenken (also etwa seit 150.000 Jahren) und auch hier müsste der Autor uns den derzeitigen Stand des Wissens mitteilen. Der Text lässt nur indirekt erkennen, was Precht unter dem Sinn des Lebens versteht: Überleben! Unter allen Umständen! Das ist das biologische Programm, das (noch) keine philosophischen Fragen aufwirft. Bücher über den Sinn des Lebens gibt es wie Sand am Meer (z.B. von **Volker Gerhard**) aber sie sind in den Literaturangaben nicht erwähnt. Und so bleibt ebenfalls offen, was die Künstliche Intelligenz zum Thema beizutragen hat.

Der Wert des Buches könnte immerhin darin liegen, zu erfahren, was ein origineller Denker wie Richard David Precht uns zum Thema zu sagen hat. Bei dem Versuch, das herauszufinden, bin ich gescheitert. Natürlich finden sich im Text eine Handvoll richtiger Überlegungen so vor allem zu dem zentralen Problem, dass Computerprogramme – welcher Art auch immer – nur digital abbildbare Logiken verarbeiten können, in denen auch die komplexesten Gedanken auf die Zustände 0 und 1 zurückgeführt werden können. Bisher ist es uns nicht gelungen, auch die Emotionen auf diese Weise abzubilden und von der Erfassung des dritten Elements, nämlich unserem Willen, der an der Schwelle zwischen Denken, Fühlen und Handeln steht, ganz zu schweigen. Precht meint dazu lapidar, »Willen« könne nur ein Mensch entwickeln. Aber wie kommt auch nur der einfachste Schachcomputer dazu, einen Zug vorzunehmen, wenn er sich dazu nicht entschieden hat? Was für eine Art »Wille« ist das? Wenn dieser Wille nur fake ist, wie können wir ihn von unseren Entscheidungen abgrenzen? Das sind die philosophischen Fragen, an denen das Buch mit großer Geste vorbeigeht.

Bevor sie nicht gelöst sind, könnte man uns einen Golem präsentieren,

der genauso aussieht wie **Paul Wegener**, der vielleicht genauso denken kann wie er, aber in Zorn geraten wird er nicht, bevor wie es ihm gesagt haben. Er kann sich nicht auf eine Art und Weise selbstständig machen, dass wir ihn mit uns verwechseln könnten.

Über diese Einsicht schreibt der Autor zahllose Sätze, die um sich selbst kreisen und von einem unterschwelligen Zorn darüber geprägt sind, dass die meisten Menschen die »Künstliche Intelligenz« entweder über – oder unterschätzen. Tatsächlich besteht sie derzeit aus nichts anderem als der geschickten Analyse großer Datenmengen, die uns neue statistische Bilder über uns vermitteln. Computerprogramme könnten ohne weiteres ein Buch wie dieses hier schreiben, aber sie könnten es nicht verstehen, sich nicht selbst betrachten, keine Selbstgespräche führen und keinen Selbstmord begehen. Sie sind uns nicht ähnlich.

Wer im Buch blättert, findet noch eine Reihe Gedanken, die wir in der Tagespresse und in den Essays seit Jahren vor uns hin wälzen. Die »Odyssee im Weltall« wird zitiert, Vorhersagen von Science-Fiction Autoren ins Gedächtnis gerufen und durch die Tatsachen widerlegt und schließlich erfahren wir, dass Roboter keine Moral haben können.

Precht hat **David Hume, Jonathan Haidt, Isaac Asimov** und **Shoshana Zuboff** gelesen – aber einige von uns kennen diese Bücher und würden erst etwas darüber schreiben, wenn sich daraus neue Schlüsse ziehen ließen. Die lässt das Buch aber vermissen.

Ich kann leider nicht behaupten, ich hätte es gelesen, denn es ging mir alles allzu sehr durcheinander. Entweder habe ich mich gefragt:

»Warum zitiert er das, anstatt sich eigene Gedanken zu machen?« – oder wenn eigene Gedanken da waren, dann hatten sie mit Künstlicher Intelligenz und dem Sinn des Lebens nichts zu tun.

Von den Schuldgefühlen, ein Buch zu verwerfen, dass man nicht vollständig gelesen hat, hat mich ein Buch von **Pierre Bayard** befreit, das auch einen provozierenden Titel trägt: »Wie man über Bücher spricht, die man nicht gelesen hat« (Kunstmann 2007). Dort werden einige Techniken erläutert, die es erlauben, ein Buch zu beurteilen, das man nicht von der ersten bis zur letzten Zeile verschlungen hat. Man liest Inhaltsverzeichnis, Register, Anmerkungen, Literaturverzeichnisse, wirft einen Blick auf das erste und das letzte Kapitel und bleibt im Text hin und wieder dort hängen, wo es interessant aussieht. Im Extremfall reicht es sogar, Besprechungen über Bücher zu lesen, ohne sie in die Hand zu nehmen (in der Welt der Literatur ein übliches Verfahren). Auf diesem Hintergrund rate ich davon ab, das Buch in die Hand zu nehmen.

Richard David Precht wird trotzdem prächtig daran verdienen, denn die meisten Besprechungen (auch ZEIT online) sind positiv und eine Menge Leute haben das Buch sofort auf Platzziffer 1 der Spiegel Bestsellerliste katapultiert. Gibt es so viele Philosophen unter uns? Die meisten werden das Buch wahrscheinlich an Leute verschenken, die glauben sollen, dass sie es selbst gelesen haben und die werden es gleich weiter verschenken und hoffentlich vorher vermerken, von wem sie es bekommen haben – sonst entsteht der berühmte Kreislauf der ungeliebten Bücher, die alle Jahre wieder beim ursprünglichen Käufer landen.

Prof. Dr. Benno Heussen, München

Liebe Kunst-Liebhaber und Teilnehmer am MAV-Kulturprogramm

Die Münchener Museen gestatten unter umfassenden Schutz- und Hygienemaßnahmen zum Teil wieder Gruppenführungen. Erlaubt sind Gruppen von 10 Personen inklusive Führer (9+1).

Wir möchten unsere gemeinsamen Ausstellungsbesuche unter den in den Museen jeweils geltenden Hygieneregeln und vorbehaltlich der zum Führungszeitpunkt geltenden möglichen Einschränkungen langsam wieder aufnehmen. Generell erfolgen die Führungen innerhalb eines vorab gebuchten festen Zeitfensters. Bitte kommen Sie rechtzeitig bzw. ca. 15 Minuten vor Führungsbeginn und sagen Sie bei Verhinderung unbedingt ab.

Es besteht grundsätzlich überall Maskenpflicht und die Abstandsregeln sind einzuhalten. Bei einigen Museen ist die Nutzung des kostenfreien Gruppenführungssystems obligatorisch (z.B. Münchner Stadtmuseum). Zum Teil ist es aber auch möglich eigene Kopfhörer zu nutzen (3,5 mm Klinkenstecker).

Bitte informieren Sie sich auf den Webseiten der Museen aktuell über die zum Zeitpunkt des Führungstermins geltenden Regelungen.

Ready to go! Schuhe bewegen



Freitag, 23. Oktober 2020, um 14.30 Uhr, Münchner Stadtmuseum (max. 9 Teilnehmer)
Mittwoch, 28. Oktober 2020, um 16.15 Uhr, Münchner Stadtmuseum (max. 9 Teilnehmer)
 Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Treffpunkt: jeweils 15 Minuten vor Führungsbeginn in der Kassenhalle.

Ein Muss diesen Herbst ist der Ausstellungsbesuch im Stadtmuseum. Anhand von 500 Paar Schuhen wird die Geschichte und die Wirkmacht der Schuhmode vorgeführt. In einem großen Defilee ziehen Schuhe als Statussymbol der Adeligen, als Fetisch für Sammler, als Befriedigung und Erregung für den Voyeur, als Machtdemonstration und Verführung oder als Statement einer Gruppenzugehörigkeit an uns vorbei. Exorbitante Designs für High Heels der Drag Queens, Lust und Pein, enge, geschnürte und kurvige Silhouetten, Eleganz von Dior, Ferragamo, Christian Louboutin oder Stuart Weitzmann bestechen. **Lassen Sie sich verführen!**



(Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

„Sonne Mond und Sterne – Glamour mag ich gerne“
 Pumps mit Pfennigabsatz, 1990
 © Münchner Stadtmuseum

„Die Mode macht vor gar nichts Halt“
 Eisenschuhe von Ritterrüstungen „Kuhmäuler“, um 1520
 und „Schnabelschuhe“, um 1480
 © Münchner Stadtmuseum

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
 (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

- | | | | |
|--|------------------------|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Ready to go! | Dr. Ulrike Kvech-Hoppe | 23.10.2020, 14.30 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Ready to go! | Dr. Ulrike Kvech-Hoppe | 28.10.2020, 16.15 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel	

Michael Armitage. Paradise Edict

Freitag, 04. Dezember 2020, um 18.30 Uhr, Haus der Kunst, Treffpunkt Foyer 15 Minuten vor Führungsbeginn (Maximal 9 Teilnehmer)
Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller



Der britisch-kenianische Maler (geb. 1984 in Nairobi, Kenia) ist binnen kürzester Zeit zu einer der spannendsten jungen Stimmen der Gegenwartskunst avanciert. In seinen großformatigen, farbtintensiven Ölgemälden gelingt es ihm, europäische Maltradition mit spezifisch ostafrikanischen kulturellen Themen zu verbinden.

Inspiration zieht er aus tagespolitischen Ereignissen, Popkultur, Folklore und persönlichen Erinnerungen, die er zu mythisch aufgeladenen und traumhaft anmutenden Bildern verwebt. In Nairobi entstehen die Zeichnungen und Vorstudien, die er später in seinem Studio in London zu komplexen Kompositionen weiterentwickelt.



Abb. groß:
Michael Armitage. Paradise Edict
 Installationsansicht / Installation view
 Haus der Kunst, 2020
 Foto: Markus Tretter

Abb. klein:
Michael Armitage, Portrait
 © White Cube (George Darrell)

Aktuelle Ausstellungen in München

Haus der Kunst

„Franz Erhard Walther. Shifting Perspectives“
 bis 29. November 2020

Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung:

„Thierry Mugler – Couturissime“
 bis 28. Februar 2021 verlängert

Lenbachhaus:

„Sheela Gowda. It. Matters“
 bis 18. Oktober 2020 verlängert

Lenbachhaus:

„Unter freiem Himmel. Unterwegs mit Wassily Kandinsky und Gabriele Münter“
 13. Oktober 2020 bis 06. Juni 2021

Museum Brandhorst:

„Lucy McKenzie. Prime Suspect“
 10. September 2020 bis 21. Februar 2021

Pinakothek der Moderne:

„Ingo Maurer Intim. Design or what?“
 noch bis 18. Oktober 2020

Pinakothek der Moderne:

„August Sander. Sardinien 1927.“
 bis 08. November 2020

Villa Stuck:

„Schönheit Stärke Leidenschaft“
 bis 25. Oktober 2020

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
 (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

[] **Michael Armitage. Paradise Edict** Dr. A. Grepmaier-Müller 04.12.2020, 18.30 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname	
.....		
Straße	PLZ, Ort	
.....		
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
.....		
Unterschrift	Kanzleistempel	
.....		

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Bürogemeinschaften	38	→ Schreibbüros	40
→ Vermietung	39	→ Übersetzungsbüros	41
→ Kanzleiübergabe	39	→ Praktikumsstellen	41
→ Kanzleiankauf	40	→ Anzeigenpreisliste (Auszug)	41
→ Kanzleiverkauf	40		
→ Termins- / Prozessvertretung.....	40		
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter	40		
→ Dienstleistungen	40		

Anzeigenschluss für die Mitteilungen November 2020: 12. Oktober 2020

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>.

Bürogemeinschaften

38 |

Junge Kollegin sucht eine Bürogemeinschaft oder gerne auch Büroräume zur Untermiete. Mitnutzung des Besprechungsraums und der sonstigen Infrastruktur wären optimal.

Flexibilität, gepflegte Umgangsformen und vor allem Engagement bringe ich selbstverständlich mit. Gerne wird auch die Urlaubsvertretung der Kolleginnen bzw. Kollegen übernommen.

Freundliche Angebote unter Chiffre Nr. 44/Oktober 2020 an den MAV erbeten oder gerne auch mobil unter 0176 /55 22 88 12.

Ich suche eine Bürogemeinschaft in Neuhausen. Ich benötige ein Anwaltszimmer und einen Sekretariatsplatz. Mietbeginn/Eintritt ab November 2020, aber auch später möglich.

Ich freue mich über einen Telefonanruf zur näheren Absprache.

Rechtsanwalt Anton Pfeffer

Landshuter Allee 49, 80637 München
Tel. 089/38380575, Mobil 0177 3838282
Kanzlei@rechtsanwalt-pfeffer.de, www.rechtsanwalt-pfeffer.de

4 Büroräume in Bürogemeinschaft mit Steuerberater

Aufgrund altersbedingtem Ausscheiden der Rechtsanwälte aus einer mit einer Steuerberaterkanzlei seit 2008 bestehenden **Bürogemeinschaft** in einem **in 80634 München Neuhausen/Nymphenburg** gelegenen, repräsentativen Büro (insgesamt 9 Büroräume, ca. 250 m²; U-Bahn-Nähe) werden **ab 01.01.2021** – oder früher – **4 Räume** zzgl. Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume (25 m² Besprechungszimmer, Teeküche, WC, Keller für Aktenablage) – insgesamt 118 m² Bürofläche – bei Eintritt in den bestehenden Mietvertrag durch eine Rechtsanwalts-, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferkanzlei **zu günstigen Konditionen** (Kaltmiete EUR 14/m², ohne Makler) frei.

Kontaktaufnahme unter Chiffre Nr. 39 / Oktober 2020 über den MAV erbeten.

Erfahrener RA (Dr., FAArbR) mit moderner Einzelkanzlei und eigenem Mandantenstamm (Schwerpunkt ArbR/WiR, KMU/Italian desk) sucht ab 01.01.2021 Kooperation in Bürogemeinschaft möglichst in Altstadtnähe bzw. im Süden Münchens. Synergieeffekte erwünscht; Neugründung / Kanzleiübernahme möglich.

Kontakt unter Mail an Lawoffice.2021@gmx.de oder über den MAV unter Chiffre Nr. 43/Oktober 2020 erbeten.

Erfahrene und engagierte Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht mit hochwertigem und gewachsenem Mandantenkreis

sucht Kollegen/in für konstruktive und harmonische Zusammenarbeit im Rahmen einer Bürogemeinschaft in vorhandenen stillvollen, hellen Büroräumen mit moderner Ausstattung und Fachpersonal im Münchner Osten oder nach Absprache (bisheriger Partner scheidet wegen Ruhestand aus).

Freie Mitarbeit in Teilzeit oder Überhangmandate sowie Mitwirkung an Vortragsveranstaltungen auf Wunsch möglich.

Rechtsanwältin Cornelia Kiskalt

Münchnerstr. 11
85540 Haar
Tel. 089/95 00 27 10
kanzlei@kiskalt.com
www.kiskalt.com

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten – **Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, ab sofort bis in 6 Monaten (Kündigungsfrist bisherige Mieterin läuft noch, jedoch auch sofort möglich) sehr schönes großes Zimmer mit 2 Fenstern und 27,05 qm frei.

Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, (insgesamt 219 qm) neue Fenster, Denkmalschutz, direkt an das Zimmer angrenzender Konferenzraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Türkenstr. 103/II, 80799 München
Tel: 089- 33 00 76 - 0, kanzlei@ra-hastenrath.de

Bürogemeinschaft an RA/Steuerberater/WP

Nach dem Ausscheiden einer Steuerberaterin aus unserer Bürogemeinschaft suche ich eine neue Kooperation mit einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

Angebote an RA Hastenrath, Türkenstr. 103/II, 80799 München
Tel: 089- 33 00 76 - 0, kanzlei@ra-hastenrath.de

Bürogemeinschaft gesucht

Rechtsanwältin, Dr. jur., FA für Familienrecht, mit gut eingeführter, reiner Familienrechtskanzlei, **sucht** in Münchener Innenstadtlage **Raum in Bürogemeinschaft** mit Platz für eigene Sekretärin und Mitnutzung Besprechungsraum, spätestens zum 01.12.2020. Urlaubsvertretung wird gerne übernommen.

Kontaktaufnahme bitte unter: buerosuche2020@web.de

Vermietung

Kanzleisitz - Zentrum München

Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Kanzleischild und Postadresse und/oder Mitnutzung des Konferenzraumes auf Stundenbasis nach Absprache ab EUR 250,- monatlich netto.

Angebote bitte unter Chiffre Nr. 42 / Oktober 2020 an den MAV.

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 37 / Oktober 2020 an den MAV.

München - Stachus

Wir vermieten in repräsentativem Altbau in der Münchner Innenstadt in unmittelbarer Nähe zu den Gerichten 1 Büroraum ca. 13 qm verbunden mit der Mitnutzung von Konferenzraum, Sekretariat und den sonstigen Allgemeinräumen wie Küche ... Preis auf Anfrage.

Angebote unter Chiffre Nr. 40 / Oktober 2020 an den MAV erbeten.

Vermietung moderne Büros in zentraler Lage mit bester Anbindung (zwischen Stachus und Sendlinger Tor)

Wir sind eine seit Jahrzehnten in München etablierte zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei. Ab sofort **bieten wir 4 bis 5 moderne Büroräume** (je ca. 20 qm) für Rechtsanwälte/innen bzw. Steuerberater/innen **zur Untermiete** an, einschließlich der Mitnutzung von 2 Besprechungszimmern, Küche etc.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse:

Kollmar, Deby & Sinz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Ansprechpartner Hr. Dr. Sinz, Josephspitalstr. 15, 80331 München,
Tel. 089-9981080; sinz@kds-legal.com; www.kds-legal.com

Anwaltsbüro mit hellen Räumen direkt vom Vermieter

modern vollständig möbliert, 5 Räume – (raumgroße Bibliothek 24 m² zugleich als Besprechungsraum), Parkettböden – Empfang mit eigenem Arbeitsplatz, Teeküche, Flur, 1 WC, Balkon, insgesamt rd. 130 m² geeignet auch für mehrere Anwälte in Bürogemeinschaft, im 3. OG eines Büro- und Geschäftshauses am Rotkreuzplatz.

Mietzins für Büroräume mit Einrichtung € 1.950,- mtl. kalt (15,- €/m²) Einrichtung muss nicht übernommen werden, Mietzins dann VB.

Bezugstermin evtl. schon ab 01. Januar 2021 oder bis 01.04.2021.

Kontakt unter der Mobil Nr. 0162 / 66 22 702

Kanzleiraum Nördl. Lehel/Engl. Garten zu vermieten

In unserer kleinen, grenzüberschreitend tätigen Einheit im nördl. Lehel direkt am Engl. Garten (ruhig, grün, modern) wird ab 1.11.2020 (ggf. früher) ein Kanzleiraum (ca. 16 qm) frei; ideal auch für Besprechungen/Repräsentanz. Mitnutzung der Gemeinschaftsräume; TG vorhanden. Kostenbeteiligung nach Absprache.

Kontaktaufnahme: 089-3303 56 613 (Fr. Braun o. Fr. Schall)

Untervermietung – Moderne Büros Nymphenburger Straße



Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Beratungsschwerpunkten im Gesellschaftsrecht, M&A, Commercial und Prozessführung / Schiedsverfahren.

Plug and Play – Wir bieten ab sofort zwei bis drei (ca. je 20 qm) Büroräume, hell, modern und zeitlos möbliert. Eine Anbindung an unsere Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungsraum inkl. Literatur, Drucker/Kopierer, Telefonanlage, Internet sowie Küche) steht wahlweise zur Verfügung. Eigene getrennte Serveranbindung ist möglich sowie **eigene Außendarstellung** (Stele, Briefkasten etc.).

Kontakt: KSLEX Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Nymphenburger Str. 120, 80636 München,
Ansprechpartnerin: Kerstin Senger unter kerstin.senger@kslex.com.
Tel.: +49 (0) 89 273 70 22 – 0; www.kslex.com

Kanzleiübergabe

Bestens eingeführte und modern ausgestattete (u.a. RA-Micro) **Fachanwaltskanzlei** in exklusiver Münchener Zentrumslage **abzugeben**.

Schwerpunkt Immobilien-, Bau- und Mietrecht, Inkasso, Jahresumsatz circa 500.000 €.

Vertraul. **Kontaktaufnahme** bitte unter oxymoron100@web.de.

Kanzleiankauf



Wir sind eine mittelstandsorientierte Wirtschaftskanzlei aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern (www.bbt-partner.de). Zum Ausbau unseres Rechtsbereiches suchen wir im Großraum München eine Rechtsanwaltskanzlei oder rechtliche Einzel-Mandate zum Erwerb.

Bei Interesse schreiben sie bitte an Herrn Dr. Michael Lingenberg unter m.lingenberg@bbt-partner.de

Kanzleiverkauf

Kanzleiverkauf München

Seit 1985 in München sehr gut eingeführte Kanzlei in bester Innenstadtlage, breit gestreute Mandantschaft, Immobilienrecht, allg. Zivilrecht, aus Altersgründen zu verkaufen. Mitarbeit des Veräußerers zur Einführung möglich.

Kontaktaufnahme unter kanzleiebergabe@yahoo.de

Kanzleiverkauf

Aus Altersgründen Nachfolger gesucht für eine seit mehr als 50 Jahren eingeführte, vornehmlich zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in günstigen Mieträumen (3 1/2 Arbeitszimmer, 2 Sekretariate) in sehr verkehrsgünstiger Lage (9 Min. zum Stachus). Technische Ausstattung zeitgemäß. Derzeit nur 1 1/2 Berufsträger mit Umsatz T € 250. Längere Einarbeitungszeit möglich.

Anfragen über den MAV unter Chiffre Nr. 38 / Oktober 2020.

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München

übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: bueror.bergmann@arcor.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL - ZUVERLÄSSIG - GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Praktikumsstellen gesucht



Therese-von-Bayern-Schule
Staatliche FOSBOS Wirtschaft
Fachoberschule und Berufsbildende
München



Wir suchen Praktikumsstellen

im wirtschaftlichen Bereich für unsere
Fachoberschüler in der Ausbildungs-
richtung Wirtschaft oder Internationale
Wirtschaft, ab Mitte September 2020 in
München oder im näheren S-Bahn-Bereich.



Wir bieten:

- ✓ Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je 2 Wochen)
- ✓ 36 – 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- ✓ Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Weitere Informationen zur **fachpraktischen Ausbildung** finden Sie auf unserer Homepage www.fosbos.org im Bereich **FOS / fachpraktische Ausbildung**. Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

Kontakt: Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org

**Anzeigenschluss für die
Ausgabe November 2020
ist der 12. Oktober 2020**

**Die Mediadaten finden Sie unter
<https://www.muenchener-anwaltverein.de/>**

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener-anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

» Der RA-MICRO
Support – auf den
lasse ich nichts
kommen! Immer
geduldig und hilfs-
bereit, oft werden
Probleme sofort
gelöst. «



RAin Marion Barsch
Brandenburg

**Bundesweite Fachsupportcenter, TechniksUPPORT und
24/7 Notfallhotline:** Der umfassende RA-MICRO Support
für zuverlässiges Arbeiten.

Jetzt informieren:
ra-micro.de
030 43598801

RA-MICRO